DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 4/2018

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Mord bei Tötung durch Autoraserei?

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

„Was Terroristen wollen!“

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Berliner *„Raser-Fall"* vom Februar 2016, der durch Urteil der 35. Großen Strafkammer des LG Berlin zur Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes und damit zur Verurteilung zu lebenslanger Haft wegen eines mittäterschaftlich begangenen Mordes geführt hat, sorgt nicht nur in der breiten Öffentlichkeit, sondern auch in Polizei, Justiz und Strafrechtswissenschaft für heftige Diskussionen. Inzwischen ist die Bewertung der Schwurgerichtskammer allerdings durch den 4. Strafsenat des BGH zurückgewiesen und der Fall zur Neuverhandlung einer anderen Kammer übertragen worden. Zurzeit ist das Verfahren bei der 32. Großen Strafkammer des LG Berlin anhängig (Stand 1.11.2018). In der vorliegenden Ausgabe unserer Zeitschrift setzt sich **Prof. Dr. Jürgen Witt** mit dem aufsehenerregenden Fall auseinander und nimmt unter Berücksichtigung der Strafrechtslehre, der Rechtsprechung sowie erster Stimmen in der fachspezifischen Literatur eine detaillierte Bewertung vor. In diesem Zusammenhang verweist der Ministerialdirigent a.D. berechtigt auf die deutliche Signalwirkung des Falles und die zwischenzeitliche Reaktion des Bundesgesetzgebers. Künftig bildet der durch das 56. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführte § 315d StGB und hier insbesondere die Erfolgsqualifikation aus Absatz 5 StGB mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren das Unrecht verbotener Kraftfahrzeugrennen mit schwerwiegenden Folgen sachgerecht ab. Soweit sich im Einzelfall allerdings ein Tötungsvorsatz nachweisen lässt, stellt diese kriminalpolitisch durchaus umstrittene Neuregelung keine Sperre für eine Verurteilung nach den §§ 211, 212 StGB dar.

Mit der *„Reichsbürger- und Selbstverwalter"*-Bewegung als besondere Erscheinungsform des Extremismus setzt sich der im Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes lehrende **Dr. Stefan Goertz** in einer politikwissenschaftlichen Analyse auseinander. Die Bewegung besteht nach seiner durch Erkenntnisse des Verfassungsschutzes gestützten Darlegung aus Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihres Rechtssystems ablehnen und nach dem Vorbild der US-amerikanischen *„Sovereign Citizens"* agieren. Als *„Staatsleugner"* berufen sie sich auf ein historisches Deutsches Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster bzw. ein selbst definiertes Naturrecht und legitimieren für sich auf diese Weise zum Teil gravierende Normverletzungen bis hin zu Tötungsdelikten. Ein wesentliches Ziel der Sicherheitsbehörden muss daher neben einer umfassenden Informationsgewinnung darin bestehen, den Waffenbesitz in diesem häufig überregional agierenden Milieu einzudämmen.

Seit geraumer Zeit besteht eine anhaltende Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus. Ende 2017 wurden in Deutschland mehr als 700 Personen als sog. *„Gefährder"* gelistet. **André Malick** wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, *„was Terroristen eigentlich wollen"* und welche Konsequenzen für die Analyse der Sicherheitsbehörden daraus zu ziehen sind. Unser Autor ist Kriminalrat und Angehöriger des LKA Hamburg (Staatsschutz). Grundlage des Fachbeitrages war eine durch ihn im Jahr 2017 an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) gefertigte Hausarbeit.

In weiteren Fachaufsätzen geht es in der *„Kriminalpolizei"* um das *„Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot im Lichte der Verwaltungsakzessorietät"* und damit um Normverletzungen im verfassungsrechtlich besonders geschützten Versammlungsgeschehen sowie um die *„Jugendberatung bei der Polizei"* am Beispiel eines konkreten Kooperations- und Präventionsmodells. Dieses nachahmungswerte Projekt von Polizei und Sozialarbeit im Land Sachsen-Anhalt ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass polizeiliche und daran anknüpfende pädagogische Interventionen wirkungsvoll ineinandergreifen. Hinzu kommt ein Fortsetzungsbeitrag über das Recht der *„Vermögensabschöpfung"*, dessen Bedeutung mit der im Juli 2017 in Kraft getretenen Reform deutlich gestiegen ist.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, aktuelle Hinweise aus dem Netz, gewerkschaftspolitische Nachrichten und Buchbesprechungen runden die Zeitschrift schließlich ab.

Wir hoffen auf Ihr erneutes Interesse an diesen Beiträgen. Zugleich wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, einige ruhige Tage zwischen den Jahren sowie einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2019. Wir freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Prof. Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg

Leitender Polizeidirektor Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW

Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim

Polizeipräsident Ekkehard Falk

Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn

Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen

Polizeipräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg

Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg

Polizeivizepräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Karlsruhe

Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord

Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
HWR Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

Kriminaloberkommissar Thomas Spaniel,
Landeskriminalamt Stab 22

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann,
Bundeskriminalamt Berlin IK 12/01511

Leitender Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im
Bundeskriminalamt

Brandenburg

Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Ltd. Kriminaldirektor Prof. Dr. Daniel H. Heinke,
Leiter Landeskriminalamt Bremen

Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
Ministerium für Inneres und Sport

Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis

Erster Hauptkommissar Frank Schniedermeier

Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport

Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter Polizeidirektion Worms

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Dr. Helmut Albert,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
Leiter Abteilung V - Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland

Erster Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport

Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Justizministerium Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
MILI des Landes Schleswig-Holstein

Polizeidirektor Frank Ritter,
MILI des Landes Schleswig-Hostein

Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Polizeipräsident Uwe Brunnengräber,
Landespolizeidirektion Thüringen

Vizepräsident Jens Kehr,
Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	**1**
Mord bei Tötung durch Autoraserei? Von Prof. h.c. Dr. Jürgen Witt, Kiel	**4**
„Reichsbürger"* und *„Selbstverwalter" Von Dr. Stefan Goertz, Lübeck	**10**
„Was Terroristen wollen!" Von KR André Malick, Hamburg	**15**
Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot im Lichte der Verwaltungsakzessorietät Von Prof. Hartmut Brenneisen und Michael Wilksen, Preetz/Husberg	**20**
Das neue Recht der Vermögensabschöpfung Von Staatsanwalt Dr. Peter Karfeld, Bad Kreuznach	**25**
Jugendberatung bei der Polizei (JUBP) in Sachsen-Anhalt Von Rainer Bode, Magdeburg	**30**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**33**
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	**35**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**36**
Buchrezensionen	**9, 29, 32**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
LRD Prof. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KOR Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

PHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Mord bei Tötung durch Autoraserei?

Von Prof. h.c. Dr. Jürgen Witt, Kiel[1]

Großes Aufsehen hat ein Urteil der 35. Großen Strafkammer des LG Berlin vom 27.2.2017[2] erregt, wonach zum ersten Mal in Deutschland zwei Autoraser (zur Tatzeit 26 und 24 Jahre alt) wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Diese Entscheidung ist allerdings im Revisionsverfahren durch den 4. Strafsenat des BGH mit Urteil vom 1.3.2018[3] aufgehoben und zur Neuverhandlung an eine andere Kammer des LG zurückverwiesen worden. Im Folgenden soll kurz das Tatgeschehen nach den landgerichtlichen Feststellungen dargestellt werden und sodann eine rechtliche Würdigung erfolgen. Vorab soll auf einige besondere rechtliche Schwierigkeiten dieses Falles eingegangen werden.

1 Tatgeschehen nach den landgerichtlichen Feststellungen

Im Zuge eines illegalen Straßenrennens mit Geschwindigkeiten von bis zu 170 km/h im Bereich des Berliner Kurfürstendamms kollidierte der vom Angeklagten H gelenkte schwere Audi S6 TDI 3.0 unter Missachtung der für ihn geltenden roten Ampel im Kreuzungsbereich Tauentzienstraße/Nürnberger Straße mit einem bei grüner Ampelphase berechtigt in die Kreuzung einfahrenden Jeep Wrangler des Geschädigten W. Durch den Aufprall wurde der Jeep von dem Audi des H quasi durchstoßen, um die eigene Längs-, Hoch- und Querachse gedreht und rund 70 Meter in Richtung Wittenbergplatz geschleudert, wo er auf der Fahrerseite liegend zum Stillstand kam. Das Opfer W, das aufgrund des äußerst schnellen Geschehensablaufes keine Ausweichmöglichkeit hatte, erlag noch am Unfallort den erlittenen schweren multiplen Verletzungen. Der von H gelenkte Audi drehte sich durch die Wucht des Aufpralls auf den Jeep nach links und kollidierte mit abgerissener Frontverkleidung weiter mit dem neben ihm fahrenden schweren Mercedes Benz AMG CLA 45 des Mitrasers und zweiten Angeklagten N, bevor er mit der linken Frontpartie und einer Auslaufgeschwindigkeit von noch 140 km/h gegen die aus Granitstein bestehende Hochbeeteinfassung des Mittelstreifens der Tauentzienstraße stieß. Hierdurch wurden weitere zahlreiche Fahrzeugteile des Audis abgerissen, durch die Luft geschleudert und auf einer Fläche von 60 bis 70 Metern verstreut. Der Audi des H kam erst rund 60 Meter nach dem Aufprall gegen den Jeep auf der Tauentzienstraße zum Stehen. Durch den seitlichen Aufprall des Audis wurde der Mercedes des N nach links aus der Spur gedrückt und kollidierte frontal mit einer Fußgängerampel, fällte diese und prallte dann ebenfalls gegen die genannte Hochbeeteinfassung. Der Mercedes wurde dadurch mehrere Meter durch die Luft katapultiert. H, N und seine Mitfahrerin K konnten ohne fremde Hilfe ihre Fahrzeuge verlassen und hatten jeweils nur oberflächliche Verletzungen erlitten mit Ausnahme der K, die u.a. eine Lungenkontusion, eine Knieprellung und eine Kopfplatzwunde davontrug. H erlitt bei dem Geschehen eine Amnesie. Er sprach immer wieder die Worte: *„Wie konnte das passieren?“* Der Mitraser N stand unter Schock und hatte wie H nicht realisiert, dass ein drittes Fahrzeug, in dem der Fahrer W verstorben war, am Geschehen beteiligt war.

2 Rechtliche Würdigung des Tatgeschehens

Das LG Berlin war aufgrund des vorstehend in geraffter Form dargestellten Tatgeschehens zu dem Ergebnis gelangt, dass die Angeklagten H und N mittäterschaftlich und bedingt vorsätzlich handelnd mit gemeingefährlichen Mitteln einen Mord zum Nachteil des Geschädigten W gem. § 211 StGB (in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin und Nebenklägerin K und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs) begangen hätten.[4] Dabei soll die in Klammern gesetzte landgerichtliche Verurteilung hier außer Betracht bleiben. Auch die Frage einer Mittäterschaft von H und N gem. § 25 (2) StGB soll nicht in die rechtliche Würdigung einbezogen werden, obwohl sie durchaus interessant ist, weil der BGH in seinem Revisionsurteil die Annahme einer *Mittäterschaft* von H und N als *nicht erwiesen* ansieht. Dafür wäre erforderlich, dass die Angeklagten einen auf die Tötung eines anderen Menschen gerichteten gemeinsamen Tatentschluss gefasst und diesen gemeinschaftlich (arbeitsteilig) ausgeführt hätten. Die Verabredung, gemeinsam ein illegales Straßenrennen auszutragen, hat einen anderen Inhalt und reicht für die Annahme eines mittäterschaftlichen Tötungsdelikts nicht aus.[5] Diese Bewertung erscheint schlüssig, auch wenn das LG unter Berufung auf die BGH-Rechtsprechung zu Recht darauf hinweist, dass bei einer auf einem gemeinsamen Willen beruhenden – arbeitsteilig begangenen – Mittäterschaft mangelnde Eigenhändigkeit beim Mord nicht entgegensteht. Aber unter den gegebenen Umständen greift dieser Aspekt nicht und die Frage einer Mittäterschaft von H und N steht nicht im Zentrum der hier zu erörternden Mordproblematik.

Die zentrale Frage bei der Mordverurteilung von H und N durch das LG, der der BGH in seinem Revisionsurteil vom 1.3.2018 widerspricht, ist zunächst einmal, ob sie die Tötung des Opfers W *vorsätzlich* begangen haben. Und wenn dies zu bejahen ist, ob dabei ein Mordmerkmal des § 211 StGB verwirklicht wurde. Ist beides begründet anzunehmen, ist der Ausspruch einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach der immer noch gültigen Fassung des § 211 StGB, wie durch das Urteil des LG Berlin vom 27.2.2017 gegen H und N geschehen, unausweichlich, weil diese Höchststrafe dort dann zwingend vorgesehen ist. Richterliche Ermessensspielräume sind insoweit nicht

gegeben. Zwar gibt es seit einer Reihe von Jahren Bestrebungen, die Tötungstatbestände im StGB, insbesondere den *„Mordparagraphen 211"*, zu reformieren, dessen geltende Fassung während der NS-Zeit in der Verantwortung des berüchtigten *Roland Freisler* (zuletzt Präsident des *„Volksgerichtshofes"*) formuliert worden ist. Entwürfe auch des Bundesjustizministeriums sind dazu durchaus vorhanden. Es geht dabei um eine Neuordnung der Mordmerkmale, aber auch um eine Relativierung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Weiterführende Entscheidungen sind indessen bislang nicht getroffen worden.

2.1 Vorbemerkungen zu einigen rechtlichen Schwierigkeiten des Falles

Das LG Berlin nimmt in seiner Entscheidung an, dass H und N die Tötung des Opfers W zunächst einmal bedingt vorsätzlich verursacht hätten. Vorsätzlich verübt eine Straftat grundsätzlich, wer wissentlich (Wissenselement) und willentlich (Wollenselement) handelt. Beides muss sorgfältig und nachvollziehbar begründet werden, weil davon entscheidend das insoweit besonders hohe Strafmaß abhängt. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass es sich hierbei um ein rein subjektives Tatbestandselement handelt, das auf die innere Vorstellung des Täters abstellt, also darauf, was sich bei Ausübung der Tat in seinem Kopf abgespielt hat und damit nicht äußerlich sichtbar ist. Und dies muss entweder durch Geständnis hier beider Täter (H und N bestreiten natürlich, den W vorsätzlich getötet zu haben) oder durch überzeugende und nachvollziehbare Indizien, die einen Rückschluss auf einen Tötungsvorsatz zulassen, nachgewiesen werden. Bleiben gerichtliche Zweifel, muss nach dem strafrechtlichen Grundsatz *„in dubio pro reo"* insoweit Freispruch erfolgen. Wichtig ist bei alledem weiter, dass eine vorsätzliche Tat sauber abgegrenzt wird von einer *„nur"* fahrlässigen. Grundsätzlich sind gem. § 15 StGB nur vorsätzliche Taten strafbar, fahrlässige ausnahmsweise. Bei Tötungsdelikten wird allerdings auch fahrlässiges Verhalten bestraft mit dem entscheidenden Unterschied, dass der Strafrahmen bei Totschlag nach § 212 StGB (nicht unter 5 Jahren Freiheitsstrafe) oder gar bei Mord nach § 211 StGB (lebenslange Freiheitsstrafe) wesentlich höher ausfällt als bei *„nur"* fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Interessant ist hierbei, dass die Rechtsprechung bei Tötungsfällen im Zusammenhang mit illegalen Straßenrennen bislang schon mehrfach u.a. nach § 222 StGB, aber bis zum Urteil des LG Berlin vom 27.2.2017 noch nie nach § 211 StGB verurteilt hat.

Für die Abgrenzung des Vorsatzes von bloß fahrlässigem Verhalten – für beides fehlt es an strafgesetzlichen Legaldefinitionen – ist von besonderer Bedeutung, dass sich in Rechtsprechung und Wissenschaft im Wesentlichen jeweils drei *„Spielarten"* entwickelt haben, nämlich beim Vorsatz

- Absicht (Täter will den Tod des Opfers, dieser ist sein Ziel)
- Direktvorsatz (T ist sicher, das Opfer stirbt, obwohl sein Ziel ein anderes ist)
- Eventualvorsatz oder bedingter Vorsatz (Mindestvoraussetzung für vorsätzliches strafbares Verhalten)

und bei der Fahrlässigkeit

- bewusste Fahrlässigkeit
- unbewusste Fahrlässigkeit (Täter lässt die gebotene Sorgfalt außer Acht und führt folglich den Tod des Opfers herbei, ohne dies zu erkennen)
- Leichtfertigkeit (Täter begeht bewusst oder unbewusst einen besonders groben Sorgfaltsverstoß, bei dem man den Erfolgseintritt ohne Weiteres hätte erkennen können)

Zum Inhalt des Eventualvorsatzes (leichteste Vorsatzform) und zur schwierigen Abgrenzung von der bewussten Fahrlässigkeit (schwerste Fahrlässigkeitsform) gibt es inzwischen eine fast unübersehbare Literatur mit vielen unterschiedlichen Theorien[6], auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Für die Praxis ist die Rechtsprechung entscheidend und hier in erster Linie die des BGHSt. Dabei bietet auch die höchstrichterliche Strafrechtsprechung insoweit leider kein einheitliches Bild, was die Auseinandersetzung mit diesem Begriff in der Rechtsprechung unterhalb des BGH sehr schwierig macht.[7]

Nach der *„Einwilligungs- oder Billigungstheorie"* des BGH[8] liegt bedingter Vorsatz vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt (hier Tötung eines Menschen) als möglich, nicht ganz fernliegend erkennt (Wissenselement) und mit dem Eintreten des Erfolgs in der Weise einverstanden ist, dass er ihn *„billigend in Kauf nimmt"* oder dass er sich wenigstens mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement).[9] Allerdings hat der BGH in diesem Zusammenhang zugleich die sog. *„Hemmschwellentheorie"* entwickelt, die eine besonders hohe Hemmschwelle des Täters vor Bildung eines Tötungsvorsatzes postuliert, um der allzu raschen Bejahung vorsätzlicher Tatbegehung durch die Tatgerichte (wie LG Berlin) entgegenzuwirken.[10] Die *„Hemmschwelle"* sei z.B. nicht überwunden, wenn ein einsichtiger Beweggrund für eine so schwere Tat nicht erkennbar sei.[11] Diese Theorie wurde aber zugleich durch den BGH selbst mit seiner Entscheidung vom 22.3.2012 wieder eingeschränkt mit dem Hinweis, der Tatrichter dürfe den Beweiswert der offensichtlichen Lebensgefährlichkeit einer Handlungsweise nicht so gering veranschlagen, dass auf eine eingehende Würdigung weiterer Beweisanzeichen (für einen Eventualvorsatz) verzichtet werde. Vielmehr wird insoweit eine besonders genaue Prüfung (eines Eventualvorsatzes) anhand einer *Gesamtschau* aller relevanten objektiven und subjektiven Tatumstände gefordert.[12] Dazu dann aber die wiederholte Ermahnung des BGH, dass an das (unverzichtbare) Willenselement auch beim Eventualvorsatz nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden dürften.[13] Handele der Täter in Kenntnis der besonderen Gefährlichkeit seines Tuns und sei er sich des damit verbundenen großen Gefahrenpotenzials bewusst, liege es nahe, dass er die weitere Entwicklung dem Zufall überlasse. Da genüge aber die Hoffnung, es werde nichts passieren, nicht, um eine Billigung des für möglich gehaltenen Erfolgs zu verneinen.[14]

Es liegt auf der Hand, dass diese hoch differenzierte Inhaltsbestimmung des Eventualvorsatzes mit einer weiteren großen Schwierigkeit einhergeht, nämlich der klaren Abgrenzung zu einem *„bewusst fahrlässigen" Verhalten* des Täters. Dieses liegt vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft, nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.[15] Von dieser Abgrenzung hängt für den Täter eines Tötungsdeliktes ab, ob er nur mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren (Totschlag nach § 212 StGB) bzw. zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe (schwerer Totschlag nach § 212 (2) StGB bzw. Mord nach § 211 StGB) verurteilt werden kann. Diese für das weitere Leben des Täters existentiell höchst unterschiedlichen strafrechtlichen Folgen hängen – etwas oberflächlich formuliert – letztlich davon ab, ob er bei der Tathandlung nach dem Motto *„wird schon gut gehen"* (bewusste Fahrlässigkeit) oder nach dem Motto *„na wenn schon"* (Eventualvorsatz) gehandelt hat.[16] Hieran zeigt sich, wie überaus schmal der Grat der Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist.

2.2 Rechtliche Begründung des LG Berlin für sein „Rasermordurteil"

In seiner zusammenfassenden Betrachtung[17] hat das LG Berlin den angenommenen Eventualvorsatz der Angeklagten H und N im Wesentlichen damit begründet, dass sie den *„Erfolg"* ihrer Raserei (die tödlichen Verletzungen des Opfers W) in Kauf genommen hätten, denn sie hätten in Kenntnis der objektiven Gefährlichkeit ihres Verhaltens gehandelt und nicht mehr darauf vertrauen können, dass alles gut ausgehen werde. Den möglichen Tod eines querenden Fahrzeugführers hätten sie (zwar) nicht gewünscht, hätten ihn aber angesichts ihres Strebens nach Gewinn (des illegalen Straßenrennens) gleichgültig hingenommen. Ihre extreme Geschwindigkeit, Vollgas, die Missachtung roten Ampellichts, ihre *„Blindfahrt"* und die Tatörtlichkeit als innerstädtischer Großstadtbereich hätten dem (Opfer) W keine Überlebenschance belassen, zumal auch die Angeklagten selbst keine Möglichkeit mehr gehabt hätten, das Unfallgeschehen durch ein Brems- oder Lenkungsmanöver zu vermeiden. Wollte man unter den gegebenen Umständen das Vorliegen des bedingten Tötungsvorsatzes, und zwar insbesondere des voluntativen Elements, negieren, so liefe dies auf eine Aufweichung der Merkmalsbegrifflichkeit hinaus und würde eine (partielle) Neudefinition des bedingten Tötungsvorsatzes für Fälle der vorliegenden Art bedeuten. Die bedingt vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen lasse sich aber nur nach einheitlichen Maßstäben und nicht danach beurteilen, bei welcher Gelegenheit und in welchen Rahmen sie erfolge. Letzteres ist ein Hinweis darauf, dass der Rechtsprechung zu bedingt vorsätzlichen Tötungsfällen die unterschiedlichsten Lebenssituationen wie Beischlaf mit Aids, Kindesmisshandlung oder sonst grobe Gewaltanwendung etc. zugrunde gelegen haben. Das LG Berlin hat sein Mordurteil gegen H und N, was den angenommenen bedingten Tötungsvorsatz angeht, auf rund zehn Seiten (!) eingehend und detailliert rechtlich begründet. Dabei standen zunächst die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit, ein Vergleich mit anderen Fällen von Autorennen und -raserei mit tödlichen Folgen, die *„nur"* zur Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung geführt hatten, sowie eine umfassende Betrachtung der Täterpersönlichkeiten neben der Würdigung der Tatumstände und der Bedeutung von Wissens- und Wollenselement beim Eventualvorsatz gerade im vorliegenden Fall im Focus der landgerichtlichen Betrachtung. Ergänzend wird zum Abschluss dann auch noch auf potenzielle Einwände gegen das Vorliegen eines bedingten Tötungsvorsatzes eingegangen.[18]

Was die Annahme eines Mordmerkmals nach § 211 StGB angeht, so hat das LG den Einsatz von *„gemeingefährlichen Mitteln"* bei der Tötung des Opfers W angenommen, aber *„niedrige Beweggründe"* als ein weiteres Mordmerkmal nach § 211 StGB bei der Durchführung der Tat *„nicht mit letzter Sicherheit bejaht."*[19] Letzteres bedarf keiner weiteren Kommentierung. *„Gemeingefährlich"* sind solche Tatmittel, deren Wirkungsweise der Täter im konkreten Fall nicht sicher beherrschen kann und deren Verwendung grundsätzlich geeignet ist, eine größere Zahl von Menschen an Leib oder Leben zu gefährden, also eine allgemeine Gefahr entstehen zu lassen, wie zum Beispiel bei der Tötung durch Brandstiftung, Explosivmittel, Vergiftung von Essen in einer Gemeinschaftsküche etc. Diese Mordqualifikation hat ihren Grund in der besonderen Rücksichtslosigkeit des Täters, der sein Ziel durch Schaffen unberechenbarer Gefahren für andere durchzusetzen versucht. Dabei ist die Unbeherrschbarkeit auch bei Tatmitteln zu bejahen, die zwar für sich nicht gemeingefährlich, aber aufgrund ihrer konkreten Verwendung nicht mehr kontrollierbar sind, wie z.B. der PKW eines *„Geisterfahrers"* auf der Autobahn. Das Merkmal ist im Übrigen auch dann erfüllt, wenn letztlich nur eine Person getötet wird, obwohl theoretisch eine unbestimmte Vielzahl hätte getötet werden können. So hat der BGH in einem Fall dieses Mordmerkmal angenommen, bei dem der Täter ein Kraftfahrzeug in zügigem Tempo über Gehwege mit dichtem Fußgängerverkehr unter Inkaufnahme der Tötung von Menschen gelenkt hatte.[20] In seiner Begründung für die Annahme, dass H und N die Tötung des W mit *„gemeingefährlichen Mitteln"* begangen hätten, führt das LG aus, dass die Täter mit besonderer Rücksichtslosigkeit und unfähig, das Geschehen noch irgendwie zu beherrschen, für einen nicht eingrenzbaren größeren Personenkreis eine konkrete Lebens- und Todesgefahr geschaffen hätten. Diese Gefahr habe sich für das Opfer W (und auch für die verletzte Zeugin K) in tragischer Weise realisiert. Vergleichbar sei dies alles, so das LG, mit einer vom BGH entschiedenen *„Geisterfahrt"* mit drei Getöteten und drei Schwerverletzten.[21]

Folgenschwerer Unfall durch Autoraserei.

2.3 Rechtliche Bewertung des LG-Urteils durch das Revisionsurteil des BGH[22]

Abgesehen von der bereits angesprochenen Verwerfung eines mittäterschaftlichen Tötungsdeliktes durch H und N[23], auf die hier aus den vorgenannten Gründen nicht eingegangen wird, hält der BGH vor allem die Annahme des LG Berlin, dass beide das Opfer W vorsätzlich getötet hätten, für rechtsfehlerhaft. Der Vorsatz müsse bei Begehung der Tat vorliegen, woraus folge, dass sich wegen eines vorsätzlichen Deliktes nur strafbar mache, wer ab Entstehung des Tatentschlusses noch eine *Handlung* vornehme, die den tatbestandlichen Erfolg[24] herbeiführe. Feststellungen dazu habe das LG nicht getroffen. Vielmehr habe es mehrfach ausgeführt, dass die Angeklagten beim Einfahren in den betreffenden Kreuzungsbereich bereits keine Möglichkeit zur Vermeidung der Kollision mehr besaßen. Sie hätten sich durch ihr Verhalten, insbesondere ihre Geschwindigkeit *„jeglicher Reaktionsmöglichkeit beraubt."* Ein unfallursächliches Verhalten der Angeklagten, das zeitlich mit der Fassung des Tötungsvorsatzes zusammenfiel oder nachfolgte, sei dem Urteil nicht zu entnehmen. *„Dass der Tötungsvorsatz ab einem Zeitpunkt vorlag, als die tödliche Kollision bereits nicht mehr zu verhindern war, ist für die Annahme eines vorsätzlichen Tötungsdelikts rechtlich bedeutungslos."*[25] Kurz gesagt wirft der BGH dem LG Berlin eine Art Denkfehler vor, weil niemand vorsätzlich handeln könne, der nicht handlungsfähig sei. Weiter moniert der BGH eine rechtlich mangelhafte Beweiswürdigung hinsichtlich der subjektiven Tatseite. Die Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliege, erfordere insbesondere bei Tötungsdelikten eine *Gesamtschau* aller objektiven und subjektiven Tatumstände. Dabei sei die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung wesentlicher Indikator sowohl für das Wissens- als auch für das Wollenselement des bedingten Vorsatzes. Es komme aber immer auf die Umstände des *Einzelfalles* an, also auch auf die den Vorsatz

in Frage stellenden Umstände. Diesen Anforderungen würden die Beweiserwägungen der Strafkammer (des LG) nicht gerecht, da sich das angefochtene Urteil mit einem wesentlichen vorsatzkritischen Gesichtspunkt – der möglichen *Eigengefährdung* der Angeklagten im Falle einer Kollision mit einem anderen Fahrzeug – nicht in rechtlich tragfähiger Weise auseinandergesetzt habe.[26] Bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr, die nicht von vornherein auf die Verletzung einer anderen Person bzw. die Herbeiführung eines Unfalls angelegt seien, könne eine vom Täter erkannte Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraut habe.[27] Demgegenüber habe die Strafkammer bei ihrer Würdigung des Geschehens dem Gesichtspunkt einer möglichen unfallbedingten Eigengefährdung bereits im Ansatz jegliches Gewicht abgesprochen, indem sie davon ausgegangen sei, dass sich die Angeklagten in ihren Fahrzeugen sicher gefühlt hätten. Dies aber sei bereits für sich mit einem nicht existierenden Erfahrungssatz rechtsfehlerhaft begründet worden. Ferner habe das LG bezüglich der zwei Insassen des Unfallfahrzeuges des N auch noch zwei einander widersprechende Gefährdungseinschätzungen vorgenommen.[28] Für den BGH fällt damit die Verneinung einer Eigengefährdung von H und N als Argument für einen Tötungsvorsatz beider Personen aus.

2.4 Stellungnahme des Verfassers

Es soll vorweg festgestellt werden, dass die Annahme des Mordmerkmals *„gemeingefährliche Mittel"* bei der Tötung des W im LG-Urteil – für sich – vom Verfasser letztlich nicht in Zweifel gezogen wird, auch wenn es darauf bei fehlendem Vorsatz beider im Sinne des Revisionsurteils letztlich nicht mehr ankommt. In der Tat gibt es zahlreiche Fälle, wo Kraftfahrzeuge – per se nicht gemeingefährlich – als solche Mittel unkontrollierbar bzw. unkontrolliert eingesetzt worden sind mit großer Lebensgefahr für eine unbestimmte Zahl von unschuldigen Menschen und tragischen Tötungen infolgedessen. Zwar dürfte der vom LG vergleichsweise herangezogene *„Geisterfahrerfall"* tatsächlich insoweit nicht vergleichbar mit dem von ihm entschiedenen Fall sein, weil dort der Fahrer in Suizidabsicht gehandelt hatte. Diese ist den Angeklagten H und N offensichtlich nicht zu unterstellen. Aber zahlreiche Attentate mit Hilfe von Kraftfahrzeugen der letzten Jahre, u.a. auf dem Berliner Breitscheidplatz, zeigen, wie diese kurzerhand zu *„gemeingefährlichen Mitteln"* umfunktioniert werden können. Dies gilt es, auch bei Autorasereien mit tödlichen Folgen nie aus den Augen zu verlieren. Unabhängig davon ist die entscheidende Weiche für die Mordverurteilung von H und G nach § 211 StGB ein Schritt vorher gestellt worden, nämlich dadurch, dass das LG bei ihnen für die verursachte Tötung des Opfers W Eventualvorsatz angenommen hat. Erst dadurch wurde der Weg zu den Mordmerkmalen des § 211 StGB eröffnet bzw. frei gemacht. Hätte das LG *„nur"* eine fahrlässige Tötung nach § 222 StGB angenommen, entsprechend der bisherigen Rechtsprechung, wäre der Weg zu § 211 StGB versperrt gewesen, weil insoweit eine vorsätzliche Tötung, wenn auch nur mit der schwächsten Form des Eventualvorsatzes, vorausgesetzt ist. Daran ist allerdings bemerkenswert, dass nach geltendem Recht – § 15 StGB – nicht nur auf eine Legaldefinition des *„Vorsatzes"* verzichtet, sondern auch in keiner Weise insbesondere bei Totschlag oder sogar Mord zwischen den drei Vorsatzarten differenziert wird. Damit muss also bei klarer Erfüllung eines Mordmerkmales die lebenslange Haft ausgesprochen werden, gleichgültig, ob die Tötung eines anderen Menschen vom Täter absichtlich oder *„nur"* – wie nach Auffassung des Berliner LG im *„Raserfall"* – mit Eventualvorsatz begangen wurde. Dies deutet, wie *Walter*[29] überzeugend feststellt, auf eine *„Schwäche des deutschen Strafrechts"* hin und erscheint letztlich *„ungerecht."* Aber wie dem auch sei: die Mordverurteilung von H und N hängt damit entscheidend davon ab, ob ihnen der bedingte Vorsatz vom LG zurecht unterstellt werden konnte, was der BGH in seinem Revisionsurteil[30] jedenfalls mit den im LG-Urteil dazu vorgebrachten Erwägungen zurückgewiesen hat.

Zunächst ist einzuräumen, dass die Gesamtumstände der Berliner Autoraserei in der Nacht zum 1.2.2016 und dem zum Schluss tragischen Tod des Jeepfahrers W, konkreten Lebensgefährdungen weiterer am Unfallort anwesender Fußgänger und einem *„Trümmerfeld nicht gekannten Ausmaßes"* eine äußerst harte Bestrafung der beiden beteiligten Raser nur konsequent erscheinen ließen, zumal illegale Straßenrennen gerade in Großstädten zu einem hoch gefährlichen Problem geworden sind. Hinzu kommen bei H – anders als bei dem nicht vorbestraften N – seine mehrfachen Vorstrafen auch, aber nicht nur, in verkehrsrechtlicher Hinsicht und bei beiden eine Vielzahl von geahndeten Verkehrsordnungswidrigkeiten, darunter zahlreiche Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Insbesondere bei H, aber auch bei N drängt sich bei diesen erheblichen Vorbelastungen der Eindruck auf, dass sie sich im Straßenverkehr ihre eigenen Regeln machen, offensichtlich bis zum konkreten Vorfall völlig unbeeindruckt von staatlichen Sanktionen. Es gab bis dahin wohl niemanden, der sie davon hätte abbringen können, ihr mehr als verkehrsrüpelhaftes Verhalten einzudämmen oder gar zu beenden. Im Gegenteil, der entschiedene Fall, in dem zum ersten Mal ein anderer unschuldiger Verkehrsteilnehmer getötet worden ist, macht dies deutlich. Also lag es nahe, von der Justiz endlich überdeutliche Zeichen zu setzen, um einer *„tickenden Zeitbombe"* ein Ende zu bereiten und eine ständige große Gefährdung der Allgemeinheit durch zwei Autoraser zu unterbinden. In dieser auch für das LG angespannten psychologischen Situation mit ganz erheblicher öffentlicher Aufmerksamkeit hat sicher nicht zuletzt die Frage eine Rolle gespielt, ob die bisherigen strafrechtlichen Sanktionen bei Tötungsfällen im Zusammenhang mit Autoraserei[31] noch angemessen sind und zudem präventiv erfolgreich sein können. Dabei sei nicht unerwähnt, dass der Gesetzgeber, allerdings nach der Tat von H und N und nach der Entscheidung des LG, bereits insoweit reagiert hat, als seit Oktober 2017 nach dem neu gefassten § 315d StGB Raser stärker bestraft werden können mit ausnahmsweise von einem bis zu zehn Jahren Haft bei illegalen Autorennen, bei denen ein anderer Mensch getötet oder schwer verletzt wurde.[32]

Vor diesem Hintergrund musste sich die 35. Große Strafkammer des LG eigentlich zwangsläufig damit auseinandersetzen, ob bei Tötungen durch illegale Autorennen und Autoraserei über den Tatbestand der fahrlässigen Tötung hinaus auch eine vorsätzliche Tötung bis hin zum Mord nach den §§ 211, 212 StGB in Betracht komme. Fokussiert allerdings wegen der

Leistungsstarke Fahrzeuge können zu illegalen Autorennen verführen.

erforderlichen Nachweisbarkeit unter den gegebenen Umständen auf die in Rechtsprechung und Literatur hoch umstrittene schwächste Vorsatzform, den Eventualvorsatz, und mit dem herausfordernden Wagnis, strafrechtliches Neuland zu betreten mit revisionsrechtrechtlich sicher interessanten *„Fallstricken"*.

Das LG, insoweit durchaus spannend, ist dieses Wagnis eingegangen und kann sich zumindest darauf berufen, dass nach der BGH-Rechtsprechung die Anforderungen an den bedingten Vorsatz, nicht zuletzt in der notwendigen Abgrenzung zur *„bewussten Fahrlässigkeit"*, nicht überspannt werden dürfen. Verlangt wird dazu allerdings eine Gesamtschau aller relevanten objektiven und subjektiven Tatumstände. Und: Der Tatrichter (LG) dürfe den Beweiswert der offensichtlichen Lebensgefährlichkeit einer Handlungsweise nicht so gering veranschlagen, dass auf eine eingehende Würdigung weiterer Beweisanzeichen verzichtet werde. Dabei sei es (jedoch) zulässig, einen objektiven Tatumstand (hier das hochgefährliche Verhalten von H und N) als Indiz für die besonders schwierige subjektive Tatseite zu würdigen. Auf der anderen Seite dann aber die, später allerdings etwas eingeschränkte, *„Hemmschwellentheorie"* des BGH, sprich: Zugrundelegung einer besonders hohen Hemmschwelle des Täters vor Bildung eines Tötungsvorsatzes. Und letztlich: Maßgebend sei – so wurde von der Vorsitzenden Richterin des 4. Strafsenats des BGH *Sost-Scheible* am 1.3.2018 nochmals betont[33], der konkrete Einzelfall.

In seiner Stellungnahme zum Urteil hat *Eisele*[34] – die BGH-*Entscheidung unterstützend – darauf hingewiesen, dass dem LG Berlin ein „folgenschwerer Fehler"* unterlaufen sei, weil es *„zentrale Grundlagen der Dogmatik des Allgemeinen Teils (des StGB) nicht beachtet"* habe. Der Vertreter der Bundesanwaltschaft habe in der mündlichen Verhandlung von einer *„Achillesferse des Urteils"* gesprochen: Das LG habe in seinem Urteil insoweit ausgeführt, dass der Angeklagte H *„absolut unfähig gewesen sei, noch zu reagieren"*. Wenn dem aber so sei, fehle es bereits an einer Tathandlung, die den qualitativen Anforderungen an eine Handlung im strafrechtlichen Sinne genüge. Insofern bedürfe es nämlich eines menschlich beherrschbaren, d.h. vom Willen getragenen, Verhaltens. *„War das Verhalten zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr beherrschbar, so kommt als Anknüpfungspunkt einer Strafbarkeit wegen vorsätzlichen Verhaltens nur ein früherer Zeitpunkt der Fahrt in Betracht. Für einen solchen früheren Zeitpunkt stellt das erstinstanzliche Urteil jedoch keinen Vorsatz fest, woran der BGH gebunden war."*[35]

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis des BGH in seinem Revisionsurteil für die erneute Entscheidung des *„Raser-Falles"* durch eine andere Strafkammer des LG von großer Bedeutung, dass *„sich das gesamte Renngeschehen – entgegen der Auffassung der Strafkammer – als eine prozessuale Tat"* darstelle.[36] Damit wird Raum eröffnet, einen eventuellen Tötungsvorsatz beider Angeklagter zumindest auf einen deutlich früheren Zeitpunkt der Raserei zu beziehen, in dem das Geschehen für sie noch voll beherrschbar war. Bei einer solchen neuen dogmatisch sauberen Anknüpfung spricht für die Annahme eines Eventualvorsatzes bei H und N in der vom BGH geforderten Gesamtschau aller relevanten objektiven und subjektiven Tatumstände ihre hoch lebensgefährdende Vorgehensweise bei der spontanen Austragung ihres Rennens zwar abends bzw. nachts, aber im Herzen einer Millionenstadt, in der Straßenverkehr praktisch rund um die Uhr stattfindet und mit vielfachen Möglichkeiten, andere sich ordnungsgemäß verhaltende unschuldige Verkehrsteilnehmer ernsthaft an Leib und Leben zu gefährden.

Dass die beiden Angeklagten hierum wussten (Wissenselement), erscheint kaum widerlegbar. Was das Wollenselement beim bedingten Vorsatz angeht, so fällt es allerdings schwer – und hier kommt vor allem die subjektive Seite ins Spiel – anzunehmen, dass sich beide mit der Tötung von anderen Verkehrsteilnehmern wirklich abgefunden oder sie gar *„billigend in Kauf genommen"* hatten. Gab es für H und N ungeachtet ihrer Raserpsyche, wie von *Walter*[37] durchaus eindrucksvoll beschrieben, nicht doch eine Hemmschwelle für die Tötung oder auch *„nur"* schwere Verletzung anderer Menschen durch *„wilde"* Autorennen. Bis zum Tattag hatten sie ja damit offensichtlich noch nie zu tun gehabt. Dabei ist der Verfasser nicht der Auffassung, dass die Raserpsyche dazu führen wird und muss, dass entsprechende Hemmschwellen vollkommen eliminiert werden. Dies würde der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerecht werden und ist für das unverantwortliche Verhalten von H und N nicht klar belegt.

Zwar hat der BGH selbst davor gewarnt, an das Willenselement beim Eventualvorsatz zu hohe Anforderungen zu stellen. Aber nochmals: Welchen einsichtigen Beweggrund hätten H und N denn hier haben sollen, innerhalb des Rennens ungeachtet eines unbändigen irren Siegerwillens Unbeteiligte zu töten? Das ist nach dem vollen Tatgeschehen jedenfalls nicht ohne weiteres ersichtlich.

In diesem Zusammenhang kann der Verfasser dem LG-Urteil auch insoweit nicht folgen, als dort angenommen wird, dass sich der (Eventual-)Vorsatz bei H und N zur Tötung ihres Opfers erst im Laufe des Rennens kurz vor dem Zusammenstoß des H mit dem Jeep des W *„entwickelt"* habe.[38] Bei der Rasermentalität und -psyche der beiden Angeklagten dürfte abgesehen von ihrer im Revisionsurteil zu Recht herausgestellten Handlungsunfähigkeit in diesem Zeitpunkt, eine dann plötzlich entstehende *„Vorsatzentwicklung"* lebensfremd, ja abwegig sein. Wo und wie sollte dazu in ihren wirren, mit Siegeswillen voll ausgefüllten Köpfen dazu noch Raum gewesen sein?

Mit dem Revisionsurteil des BGH kann aber auch die argumentativ nicht sehr scharfsinnig und fokussiert vorgenommene Auseinandersetzung des LG Berlin mit dem in der Tat sehr bedeutsamen vorsatzkritischen Aspekt einer möglichen unfallbedingten Eigengefährdung[39] der beiden Angeklagten in keiner Weise überzeugen. Dazu greift das LG auf angebliche Erfahrungssätze hinsichtlich bestimmter Autofahrertypen in bestimmten Fahrzeugen zurück, die zwar unter Verkehrsteilnehmern ganz populär sein mögen, aber strafrechtlich so nicht fassbar und in Bezug auf die beiden Angeklagten in der Tat so auch nicht überzeugend belegt worden sind. Ob eine andere Strafkammer des LG Berlin insoweit auf weitere Tatumstände stößt, die diesen für oder gegen die Vorsatzannahme bedeutsamen Aspekt in der einen oder anderen Weise neu rechtlich tragfähig beleuchten können, mag hier dahingestellt bleiben.

3 Schlussbetrachtung

Es bleibt abzuwarten, wie unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben im Revisionsurteil des 4. Strafsenats des BGH vom 1.3.2018 eine andere Strafkammer des LG Berlin den in seinen Folgen außerordentlich tragischen Berliner *„Raserfall"* entscheiden wird.[40] Unter Berücksichtigung der insoweit sehr differenzierten und komplexen einschlägigen BGH-Rechtsprechung ist eine erneute Verurteilung von H und N (bei letzterem wohl doch eher fraglich) wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts bis hin zum Mord theoretisch nicht ganz ausgeschlossen, auch wenn zur Zeit eine neue Verurteilung wegen der hier ebenfalls schwerwiegenden fahrlässigen Tötung wahrscheinlicher erscheint. Ob es darüber hinaus am Ende gar zu einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung kommt, lässt sich derzeit erst recht nicht absehen. Mit dem Revisionsurteil des BGH muss dem Urteil der 35. Großen Strafkammer des LG Berlin bescheinigt werden, dass es unter einigen nicht unerheblichen Mängeln leidet. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass hier von der Rechtsprechung ein deutliches Signal gegen in

Deutschland bis dahin zunehmende illegale und hochgefährliche Straßenrennen gerade in großen Städten gesetzt worden ist. Der Fall hat eine ganz erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit gefunden und nicht nur Fachleute, sondern hoffentlich auch die, die es angeht, zum Nachdenken gezwungen – unabhängig davon, wie das hier im Mittelpunkt stehende Strafverfahren letztlich ausgehen wird. Insofern kann sich das aufgehobene Urteil des LG Berlin durchaus Verdienste um die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr und den Schutz unschuldiger Verkehrsteilnehmer zurechnen.

Bildrechte: Frank Waßerführer, wasserfuehrer@online.de und Redaktion.

Anmerkungen

1 Prof. Dr. Jürgen Witt war als Ministerialdirigent in verschiedenen Funktionen in der schleswig-holsteinischen Landesregierung tätig. Anschließend war er Lehrbeauftragter im Fachbereich Polizei der FHVD und für seine Lehrtätigkeit wurde ihm 2010 der Titel „Honorar-Professor" verliehen. Unser Autor hat sich zudem fast 22 Jahre lang verantwortlich für die Opferschutzorganisation „Weisser Ring" engagiert.
2 LG Berlin v. 27.2.2017, NStZ 2017, 471.
3 BGH v. 1.3.2018, Az. 4 StR 399/17.
4 LG Berlin v. 27.2.2017, Rn. 193.
5 BGH v. 1.3.2018, Rn. 27 ff.; dazu auch Walter, NStZ 2018, S. 409.
6 Schönke/Schröder, 2014, Strafgesetzbuch-Kommentar, 29. Auflage, zu § 15, Rn. 72 ff.; Joecks/Miebach (MüKoStGB), 2016, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 3. Auflage, zu § 16, Rn. 18 ff.; Fischer, 2018, Strafgesetzbuch-Kommentar, 65. Auflage, § 15, Rn. 9c.
7 Schönke/Schröder, a.a.O., Rn. 81a ff. und 85 ff.; MüKoStGB, a.a.O., Rn. 26 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, 2017, Strafrecht AT, 47. Auflage, Rn. 333 ff.
8 Wessels/Beulke/Satzger, 2017, a.a.O., Rn. 333 (Hinweis auf zahlreiche Entscheidungen des BGH, u.a. BGHSt 7, 363 – sog. „Lederriemenfall".
9 BGH v. 1.3.2018, Rn. 17 (m.w.N.).
10 Wessels/Beulke/Satzger, a.a.O., Rn. 335.
11 Schönke/Schröder, 2014, a.a.O., Rn. 87 (unter Berufung auf BGH, NStZ 1988, 361 und 2003, 370).
12 MüKoStGB, 2016, a.a.O., Rn. 30; Wessels/Beulke/Satzger, 2017, a.a.O., Rn. 336.
13 MüKoStGB, 2016, a.a.O., Rn. 30.
14 MüKoStGB, 2016, a.a.O., Rn. 30 (Verweis auf BGH, NStZ 1999, 507 -508-).
15 BGH v. 1.3.2018, Rn. 17.
16 Nimtz, 2012, Strafrecht für Polizeibeamte, Band 1, 3. Auflage, Rn. 102.
17 LG Berlin v. 27.2.2017, Rn. 249 ff.
18 LG Berlin v. 27.2.2017, Rn. 241 – 248.
19 LG Berlin v. 27.2.2017, Rn. 264.
20 Lübkemann, 2013, Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht, 27. Auflage, S. 151 (Verweis auf BGH 4 StR 168/05).
21 LG Berlin v. 27.2.2017, Rn. 262 (wobei der Fahrer unbeleuchteter „Geisterautos" zur Nachtzeit auf der städtischen Autobahn allerdings in Suizidabsicht gehandelt hatte).
22 BGH v. 1.3.2018, Az. 4 StR 399/17.
23 BGH v. 1.3.2018, Rn. 26 ff.
24 Bei Tötungsdelikten den Tod.
25 BGH v. 1.3.2018, Rn. 15; dazu Eisele, JZ 2018, S. 549 ff.
26 BGH v. 1.3.2018, Rn. 20.
27 BGH v. 1.3.2018, Rn. 21 (m.w.N.).
28 BGH v. 1.3.2018, Rn. 25.
29 Walter, Gastbeitrag in ZEITONLINE v. 28.2.2017 „Raser sind Verbrecher, aber keine Mörder", S. 1, 2.
30 BGH v. 1.3.2018, Az. 4 StR 399/17.
31 Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung und vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung, teilweise mit Aussetzung zur Bewährung.
32 StÄG v. 30.9.2017, BGBl. I 2017, S. 3532 (auf die Tat der Angeklagten noch nicht anwendbar); vgl. zur kriminalpolitischen Bedeutung der Norm Fischer, 2018, a.a.O., § 315d, Rn. 3.
33 ZEITONLINE v. 1.3.2018, S. 1.
34 Eisele, JZ 2018, S. 549 ff.; Kritik auch durch Walter, NStZ 2018, S. 409.
35 Eisele, JZ 2018, S. 550 (m.w.N.).
36 BGH v. 1.3.2018, Rn. 34.
37 Walter, NJW 2017, S. 1350 ff.
38 Formulierung wurde durch LG Berlin v. 27.2.2017 selbst in Anführungszeichen gesetzt (Rn. 247).
39 LG Berlin v. 27.2.2017, Rn. 243 ff.
40 Zum aktuellen Stand des Verfahrens vgl. Pressemitteilungen des LG Berlin v. 28.8.2018 (PM 34/2018) und v. 10.9.2018 (PM 35/2018).

REZENSION

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar. 65. Auflage 2018

Der Kommentar zum Strafgesetzbuch von Dr. Thomas Fischer dürfte jedem Juristen und jedem Polizeibeamten ein Begriff sein. Der von Otto Schwarz begründete und von Eduard Dreher sowie Herbert Tröndle fortgeführte Handkommentar gehört zu den Standardwerken in Lehre, Studium und Praxis. Die jährliche Neuauflage sorgt für eine besondere Aktualität.
Thomas Fischer, der das Werk seit der 50. Auflage im Jahre 2002 verantwortet, ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D. und Honorarprofessor an der Universität Würzburg.
Inhaltlich überzeugt der praxisgerechte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar erneut auf ganzer Linie. Durch seine ausgezeichnete Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und Lehrmeinungen, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Den Kommentierungen sind jeweils der Normtext und eine Übersicht vorangestellt, so dass sich der Leser schnell zurechtfinden kann. Ein maßvoll eingesetzter Fettdruck lässt wichtige Stichworte und die Jahreszahlen der Rechtsprechungsnachweise leichter finden.

Als ausgesprochen positiv herauszustellen ist die Ausgewogenheit und Objektivität der Kommentierung. Der Autor legt dabei den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung, vernachlässigt jedoch nicht relevante Lehrmeinungen.
Die Neuauflage enthält die bei weitem umfangreichsten Änderungen seit 1998. Seit dem Erscheinen der Vorauflage sind durch 15 Änderungsgesetze mehr als 90 Vorschriften des StGB eingefügt, neu gefasst, aufgehoben oder geändert worden. Im Allgemeinen Teil sind dabei insbesondere die Neuregelung der Einziehung, im Besonderen Teil die Vorschriften über den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte, den Wohnungseinbruchsdiebstahl und illegale Autorennen herauszuheben.
Der Kommentar gilt zurecht als unverzichtbares Standardwerk. Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität ist er für alle am Strafverfahren Beteiligten eine unverzichtbare Grundlage.

Prof. Hartmut Brenneisen

Autor:	**Thomas Fischer**
Titel:	**Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen**
Auflage:	**65. Auflage 2018**
Format:	**2742 Seiten, DIN A 5, Hardcover**
Preis:	**92,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-70874-9**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Eine politikwissenschaftliche Analyse

Von Dr. Stefan Goertz, Lübeck[1]

Die *„Reichsbürger- und Selbstverwalter“*-Bewegung stellt eine eigene Erscheinungsform des Extremismus dar, einen *„Extremismus sui generis“*.[2] Die Analysen deutscher Verfassungsschutzbehörden beschreiben *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* als Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem nicht anerkennen (*„Staatsleugner“*).[3] Dabei berufen sie sich u.a. auf ein historisches Deutsches Reich, auf verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Eine Gemeinsamkeit der ansonsten heterogenen Szene ist die fundamentale Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland als Staat und seiner Repräsentanten sowie der gesamten deutschen Rechtsordnung. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ definieren sich häufig als außerhalb der Rechtsordnung stehend (*„Staatsleugner“*) und „legitimieren“ auf diese Weise Verstöße und Straftaten.[4] Sie lehnen die Bundesrepublik Deutschland und die bestehende Gesetzesordnung ab, einige von ihnen bezeichnen Deutschland als Firma, als *„BRD-GmbH“*.[5] Die Ablehnung der Bundesrepublik führt bei zahlreichen *„Reichsbürgern“* und *„Selbstverwaltern“* dazu, dass sie ihre eigenen Pässe drucken, ihr Grundstück zum eigenen Staat erklären und teilweise mit eigenen Nummernschildern Auto fahren.[6] Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beobachten seit dem 1.12.2016 diese Bewegung, da von ihr Bestrebungen gegen die Freiheitliche demokratische Grundordnung und den Bestand der Bundesrepublik ausgehen.[7]

1 Analytische Annäherung an den Phänomenbereich

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nehmen für sich in Anspruch – zum Teil durch Bezug auf *„die Menschenrechte“* – aus der Bundesrepublik Deutschland *„austreten“* zu können und reklamieren für sich *„rechtliche Autonomie“*. Die Vorstellung, ein *„Deutsches Reich“* bestünde fort, spielt hierbei nur teilweise eine Rolle. Die Analyse deutscher Verfassungsschutzbehörden ergibt, dass die Grenzen zwischen *„Reichsbürgern“* und *„Selbstverwaltern“* fließend sind.[8] Deutschlandweit zählten im Berichtsjahr der aktuellen Verfassungsschutzberichte etwa 16.500 Menschen zu diesem Phänomenbereich, 600 bis 800 davon werden von den Verfassungsschutzbehörden als Rechtsextremisten eingestuft.[9]

Geographisch auffällig ist, dass alleine im Bundesland Bayern – nach Angaben des bayerischen Innenministeriums – 3.000 *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* leben, was ca. ein Fünftel der bundesweiten Gesamtzahl ausmacht.[10]

Der Verfassungsschutz in Bayern beobachtet vor allem zwei Gruppen mit rechtsextremistischen Bestrebungen, die *„Exilregierung Deutsches Reich“* und die *„Regierung Deutsches Reich“*. Nach Angaben des bayerischen Verfassungsschutzes verfolgen diese beiden Gruppierungen völkisch-nationalistische Ideologien.[11]

Der Phänomenbereich und die Aktivitäten von *„Reichsbürgern“* und *„Selbstverwaltern“* haben in den letzten Monaten und Jahren deutlich zugenommen und die Vernetzung dieser Szene im Internet wird zur Mobilisierung eines Unterstützerumfeldes genutzt. Sie behindern seit Monaten und Jahren Gerichte, die Polizei und andere Behörden in ihrer Arbeit und bedrohen deren Mitarbeiter. Dabei kam und kommt es in Einzelfällen immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen.[12] Gleichzeitig wird versucht, im behördlichen Bereich Anhänger zu gewinnen, um durch diese Kontakte staatliche Maßnahmen abwenden oder unterlaufen zu können.[13] Seit Dezember 2016 werden *„Reichsbürger“* vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als Beobachtungsobjekt eingestuft und die 16 Landesämter für Verfassungsschutz verfahren ebenso.[14]

1.1 Ideologische Grundlagen und Prinzipien

Der Szene der *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* liegt nach Auffassung der deutschen Verfassungsschutzbehörden keine in sich geschlossene Ideologie zugrunde.[15] Allerdings existiert nach ihrer Einschätzung eine Art kleinster gemeinsamer Nenner, den alle Anhänger der *„Reichsbürger“*-Szene teilen: Sie wollen keine Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland sein.[16] Daher sprechen sie der Bundesrepublik Deutschland, ihren Gesetzen und insbesondere ihren Vertretern jegliche Legitimation ab, *„treten aus der BRD-GmbH aus“* oder gründen mitunter eigene *„Fantasie-Reiche“*, als deren Repräsentanten sie dann als *„Minister“*, *„Präsident“* bzw. *„Kanzler“* auftreten.[17]

Die Anfänge der *„Reichsideologie“* gehen zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland. So behaupten ihre Anhänger, die Bundesrepublik Deutschland als Staat existiere gar nicht oder sei im Rahmen der Wiedervereinigung untergegangen.[18] Stattdessen bezeichnen sie die Bundesrepublik als *„GmbH“*, deren *„Personal“* ihr freiwillig angehöre. Auf staatlicher Ebene gehen sie von der Fortexistenz des *„Deutschen Reiches“* – beispielsweise in den Grenzen von 1937 – aus. Solche Ansichten sind dem *„Revisionismus“* zuzuordnen, der auch eine ideologische Klammer bildet, die auch diverse rechtsextremistische Strömungen verbindet.[19]

In ihren pseudo-juristischen Argumentationen versuchen *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* die von ihnen behauptete Illegitimität der Bundesrepublik Deutschland damit zu begründen, dass ein *„Deutsches Reich“* fortbestehen würde.[20] Die dafür herangezogenen pseudo-juristischen Begründungen basieren auf der willkürlichen Interpretation von Artikeln des Grundgesetzes, von internationalen Verträgen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. Die pseudo-juristischen Begründungen

münden in Behauptungen, nach denen Deutschland nach dem Ende des 2. Weltkrieges keinen wirksamen Friedensvertrag geschlossen habe, dass *„die BRD lediglich ein Konstrukt der Alliierten“* sei, die Deutschland zudem immer noch besetzen würden und diese Besetzung außerdem dazu führe, dass nicht das *„ungültige“* Grundgesetz, sondern *„Reichsverfassungen“* oder etwa die Haager Landkriegsordnung anzuwenden seien.

Aus dieser ideologischen Gemengelage speist sich die Mehrheit der von der *„Reichsbürger“*-Szene entfalteten Aktivitäten. In den meisten Fällen zielen die Aktivitäten von *„Reichsbürgern“* und *„Selbstverwaltern“* darauf ab, bei Behörden größtmögliche Verwirrung zu stiften und staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzuhalten. Weitere Ziele bestehen oftmals darin, Steuer- oder Bußgeldzahlungen zu vermeiden.

1.2 Struktur und taktisches Vorgehen

Als mindestens ebenso unübersichtlich und heterogen wie die ideologischen Grundlagen des *„Reichsbürger“*-Denkens bewerten die deutschen Verfassungsschutzbehörden die Struktur der Anhänger der *„Reichsbürger“*-Szene.[21] Neben einer Vielzahl von Einzelakteuren, die nicht in übergeordnete Strukturen eingebunden sind, existieren diverse Kleingruppen, virtuelle Netzwerke, aber auch überregional aktive Personenzusammenschlüsse. Zu diesen überregional aktiven Personenzusammenschlüssen gehören u.a. der in Berlin aktive *„Freistaat Preußen“*, das *„Amt für Menschenrechte“*, die *„Exilregierung Deutsches Reich“* und *„Staatenlos.info“*.[22]

Nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden agieren allerdings sehr viele Anhänger der *„Reichsbürger“*-Szene ohne organisatorischen Anschluss und verfolgen vor allem das Ziel, sich vom Staat *„loszusagen“* und sich und ihr komplettes Leben *„selbst zu verwalten“*.[23] Ihr Denken und Handeln ähnelt dabei einem in den USA schon länger unter dem Begriff der *„sovereign citizens“* bekannten Phänomen. Die Vielschichtigkeit der *„Reichsbürger- und Selbstverwalterszene“* entspringt auch unterschiedlichen Motiven, aus denen heraus sich Menschen dieser Bewegung anschließen. Hier findet sich neben finanziellen Interessen, Geltungssucht und psychischen Auffälligkeiten auch ein Gefühl des wirtschaftlichen und sozialen *„Abgehängt-Seins“*.[24]

Sowohl *„Reichsbürger“* als auch *„Selbstverwalter“* sind häufig bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen. Anders, als es die Bezeichnung vermuten lässt, handelt es sich bei diesem Milieu nach Angaben der Verfassungsschutzbehörden nicht um eine einheitliche Strömung, die gemeinschaftlich agiert und strukturiert vorgeht. Vielmehr treten die Anhänger als Einzelpersonen in Erscheinung oder organisieren sich in kleinen Gruppen, etwa dem *„Bundesstaat Württemberg“* und dem *„Bundesstaat Baden“*, die häufig auch untereinander in Konkurrenz stehen. So ist der Phänomenbereich *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* fortlaufend von zahlreichen Neugründungen und Spaltungen geprägt. Gleichwohl eint alle Vertreter dieses Phänomenbereiches eine fundamentale Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Repräsentanten.[25]

Reichsbürger-Pass, Kfz-Kennzeichen und Schusswaffe.

Daher standen bis zum Herbst 2016 bei den Verfassungsschutzbehörden lediglich diejenigen *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* im Fokus, bei denen *„tatsächliche Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen“* vorlagen. Beispiele dafür sind die *„Kommissarische Reichsregierung“* (KRR) und die *„Neue Gemeinschaft von Philosophen“*. Aufgrund der Ereignisse und Entwicklungen im Jahr 2016 – unter anderem kam es zu mehreren Gewalttaten mit der Bilanz eines getöteten Polizeibeamten und mehreren Verletzten – wurde die Beobachtung der *„Reichsbürger- und Selbstverwalterszene“* Ende November 2016 von den Verfassungsschutzbehörden auf die gesamte Szene ausgeweitet.

„Reichsbürger“ und *„Selbstverwalter“* bestreiten die Legitimation der demokratisch gewählten Volksvertreter – auf Bundes- und/oder auf Länderebene – und definieren sich selbst als außerhalb der Rechtsordnung stehend, weswegen sie oftmals bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.

Allerdings muss diese Szene als äußerst heterogen bezeichnet werden, weil die nicht immer unter der Bezeichnung *„Reichsbürger“* oder *„Selbstverwalter“* auftretenden Gruppierungen und Einzelpersonen oftmals untereinander konkurrieren, aber auch thematische Übereinstimmungen aufweisen.

Verschiedene Gruppierungen der Szene bezeichnen sich z.B. als *„Exilregierung Deutsches Reich“*, *„die Exilregierung Deutsches Reich“*, *„Bundesstaat Deutschland“* oder *„Staatenbund Deutschland“*; sie proklamieren ein *„Königreich Deutschland“* oder eine *„Verfassunggebende Versammlung“*, bilden einen *„Verein zur Förderung des Rechtssachverstandes in der Bevölkerung“* oder ein *„Amt für Menschenrechte“*. Allein vier verschiedene Gruppierungen der *„Reichsbürger“*-Szene repräsentieren ihrem Selbstverständnis nach einen *„Freistaat Preußen“*. Andere wiederum versuchen *„preußische“* Gemeinden zu *„reorganisieren“*, um sie unter *„Selbstverwaltung“* zu stellen. *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* berufen sich dabei auf eine Vielzahl pseudojuristischer Erwägungen und Verschwörungstheorien. Ihre Agitation richtet sich gegen Parlament und Regierung, Justiz und Polizei. Gesetze, Urteile und Bescheide erkennen sie nicht an. Verschiedene Gruppierungen nehmen für sich in Anspruch, eine eigene *„Staatsgewalt“* auszuüben und bilden *„Reichsregierungen“*, *„Bundesstaaten“* oder *„Gemeinden“*. Sie ernennen *„Reichskanzler“* oder *„Minister“* und verkaufen *„Reichsausweise“* sowie eigene *„Führerscheine“*.

„Selbstverwalter“ erklären ihren *„Austritt“* aus der Bundesrepublik Deutschland, definieren ihr Haus oder ihre Wohnung als souveränes *„Staatsgebiet“* und markieren ihr Grundstück mit einer Grenzlinie. Daneben versuchen sie mit obskuren *„Lebenderklärungen“*, sich dem staatlichen Einfluss zu entziehen. Als *„Lebenderklärung“* bezeichnen Szeneangehörige eine schriftlich verfasste Erklärung, in welcher der Verfasser sein *„Mensch sein“* sowie sein *„am Leben sein“* erklärt. Regelmäßig ist diese Erklärung von *„Zeugen“* mittels Unterschrift und Fingerabdruck unterzeichnet.[26]

Eines der Ziele der Akteure ist es, keine Steuern zu zahlen und drohende Zwangsvollstreckungen abzuwenden. Selbsternannte *„Rechtsbeistände“* der angeblichen Justizopfer behindern gezielt die Justiz. Viele *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* werden dabei selbst zu Opfern szeneinterner Geschäftemacher, die mit dem Verkauf wertloser, selbst gefertigter Ausweispapiere enorme Gewinne erzielen. Leichtgläubige und Menschen

in finanziellen Notlagen zahlen hohe Beträge für fatale *„Rechtsberatungen“* oder *„Schulungen“*, um zu *„lernen“*, anstatt Steuern, Gebühren oder Bußgelder zu zahlen, die zuständigen Behörden mit absurden Schreiben zu überschütten. Kommt es dann mit anwachsenden Schulden zu Vollzugshandlungen, glauben einige *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“*, ihnen stehe ein Widerstands- oder Notwehrrecht gegenüber Gerichtsvollziehern und Polizisten zu. In der Folge verstricken sie sich zunehmend in Schulden und Straftaten.

In der gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Aktivismus der Betroffenen ambivalent: Einerseits schöpfen sie – soweit möglich – den juristischen Klageweg weitestgehend aus und überhäufen Gerichte mit Anträgen und Eingaben. Dabei lassen sie sich mitunter auch von selbsternannten Szene-*„Anwälten“*, sog. Rechtskonsulenten, vertreten. Andererseits bleiben sie Gerichtsterminen fern, wirken nicht am ordentlichen Verfahren mit und versuchen, Strafbefehle einfach ins Leere laufen zu lassen und diese nicht zu beachten.[27]

Zu den kriminellen Profiteuren der Szene zählt beispielsweise der als *„König von Deutschland“* bekannte *„Reichsbürger“* Peter F., der seit Juni 2016 in Haft sitzt und bereits mehrfach verurteilt wurde. Ihm wurde u.a. schwere Untreue mit einem Gesamtschaden von 1,3 Millionen Euro vorgeworfen. Am 15. März 2017 wurde Peter F. vom Landgericht Halle (Sachsen-Anhalt) zu einer Haftstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt.[28] *„Reichsbürger“* oder *„Selbstverwalter“* versuchen seit 2016 in zahlreichen Fällen, Mitarbeiter von Behörden und teilweise auch Politiker mit Forderungen in Millionenhöhe einzuschüchtern. Dabei fingieren sie vermeintliche Schulden der Betroffenen und trugen diese in ein US-amerikanisches Online Schuldnerregister ein, bekannt auch als *„UCC Register“* nach der gesetzlichen Grundlage im US-Handelsgesetzbuch *„Uniform Commercial Code“ (UCC)*.

„Reichsbürger“ und *„Selbstverwalter“* versuchen seit den Jahren 2015 und 2016 vermehrt, Polizeibeamte und Richter zu beeinflussen oder lächerlich zu machen, indem sie diese bei der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte massiv behindern und anpöbeln. Im Internet sind zahlreiche Videos abrufbar, in denen die Szene solche Aktionen dokumentiert und propagandistisch auszuschlachten sucht. Ende 2015 entstand die Kleingruppe *„Bundesstaat Bayern“*, die auch für Teile der Pfalz Geltung beansprucht. Ein Anhänger dieser Gruppe war 2016 für den Tod eines Polizisten verantwortlich. Der *„Bundesstaat Bayern“* ist einer von bisher fünf *„Glied- und Teilstaaten“* eines *„Deutschen Reiches“*, zu denen auch ein *„Freistaat Preußen“*, *„Bundesstaat Württemberg“*, *„Bundesstaat Baden“* und *„Bundesstaat Sachsen“* zählen. Darüber hinaus versuchen *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* mitunter gezielt, in Polizeikreisen Anhänger zu gewinnen. Ihr Motiv ist dabei, staatliche Maßnahmen abzuwenden beziehungsweise frühzeitig über deren Planung informiert zu werden.

1.3 Argumentationsmuster

Viele Szeneanhänger bedienen sich aus dem *„Baukasten“* der zahlreichen im Umlauf befindlichen (Falsch-)Behauptungen und (Verschwörungs-)Theorien anderer *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* für ihr selbst geformtes Weltbild.[29] So finden sich häufig wortgleiche Formulierungen oder nahezu identische *„Formblätter“* auf verschiedensten reichsideologischen Internetpräsenzen. Auch formale und stilistische Brüche innerhalb der Schriftstücke belegen, dass frei nach *„Copy & Paste“*-Manier alles zusammengeschustert wird, was der eigenen Auffassung dienlich ist – oder zumindest zu nachhaltiger Verwirrung des Adressaten führen könnte.

Folgende Behauptungen finden sich dabei immer wieder:

- Das Deutsche Reich existiere nach wie vor.
- Die Bundesrepublik Deutschland sei kein souveräner Staat.
- Es gebe keinen Friedensvertrag mit den Alliierten. Deutschland befinde sich weiter im Kriegszustand.
- In Deutschland fänden die Regeln der Haager Landkriegsordnung (HLKO) Anwendung.
- Das Grundgesetz sei keine Verfassung bzw. sei nicht (mehr) gültig.
- Die Bundesrepublik Deutschland sei untergegangen.
- Die Bundesrepublik Deutschland sei eine Firma namens *„BRD GmbH“*.[30]

All diese Behauptungen sind frei erfunden oder beruhen auf einer fehlerhaften Rechtsauslegung. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die gültige Verfassung des wiedervereinten Deutschlands ist.

2 Politisch motivierte Gewalt und ihr Gefährdungspotenzial

Das teilweise erhebliche Gewaltpotenzial der *„Reichsbürger“*-Szene richtete sich in den letzten Jahren und Monaten vornehmlich gegen Gerichtsvollzieher und Polizeibeamte. Einsätze der Beamten bezeichnet die Szene als *„Überfälle“*, gegen die Notwehr geboten sei. Nach vorläufiger Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden verfügten *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* über etwa 700 waffenrechtliche Erlaubnisse. Wegen der verstärkten Vorliebe der Szene für Waffen mussten Gerichtsvollzieher und Ordnungsbehörden bei der Vollstreckung von Maßnahmen immer wieder auch Sondereinsatzkräfte hinzuziehen.[31] In Georgensgmünd (Bayern) wollten Polizeibeamte am 19.10.2016 bei dem 49-jährigen Wolfgang P. Schusswaffen sicherstellen. Als sie in den frühen Morgenstunden in die Wohnung eindrangen, trug dieser eine schusssichere Weste und eröffnete das Feuer auf die Polizei. Dabei tötete er einen Polizisten und verletzte drei weitere. Wolfgang P., ein Kampfsportlehrer und Anhänger verschiedener *„Reichsbürger“*-Thesen. 2016 gab er – bezeugt vom *„Leiter des Bundesstaates Bayern“* – eine *„Lebenderklärung“* ab. Zudem umrandete er sein Grundstück mit einer aufgemalten *„Grenzlinie“*. Nach dem Vorfall in Georgensgmünd stellte sich bei der Auswertung zuvor unbekannter Filmaufnahmen heraus, dass Wolfgang P. vermutlich als einer der Unterstützer von Adrian U. aufgetreten war. Derzeit ist er wegen Mordverdachts inhaftiert.

Der Widerstand von Adrian U. und Wolfgang P. gegen die staatlichen Maßnahmen wurde von Gesinnungsgenossen teilweise begeistert als berechtigte *„Notwehrhandlungen“* gefeiert. Im Nachgang kam es gar zu Mordaufrufen gegen die an den Maßnahmen beteiligten Beamten: *„Wir werden uns einen nach dem anderen der gestern Beteiligten holen, […] sie dann […] hinrichten, verbrennen und verscharren“*, so die Homepage *„BRD Schwindel“*, 26.8.2016.

In Reuden (Sachsen-Anhalt) kam es am 25.8.2016 zu einem Schusswechsel eines *„Reichsbürgers“* mit der Polizei anlässlich einer Zwangsräumung. Adrian U. hatte zuvor im Internet gegen die drohende Zwangsvollstreckung in dem von ihm gegründeten *„Staat Ur“* mobilisiert. Mehr als 100 Sympathisanten waren auf seinem Grundstück zusammengekommen, um ihn zu unterstützen. Als rund 200 Beamte die Zwangsvollstreckung durchsetzen wollten, wurden sie massiv angegriffen. Adrian U., der eine *„Grenzlinie“* um seinen *„Staat“* gezogen hatte, wurde dabei schwer und zwei Beamte leicht verletzt. Adrian U. befindet sich

derzeit in Haft, er wird wegen versuchten Totschlags angeklagt. Sowohl der Gerichtsvollzieher als auch seine Familie wurden danach im Privatbereich massiv bedroht, so dass polizeiliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden mussten. In den USA wurden durch Personen aus einem vergleichbaren Spektrum bereits mehrere Polizisten getötet.[32] Verschiedene deutsche *„Reichsbürger“* versuchten in den letzten Monaten und Jahren beispielsweise, Sturmgewehre im Ausland zu erwerben.[33]

Weil *„Reichsbürger“* ihre persönliche Situation oft als ausweglos empfinden, wächst ihr Hass auf Vertreter des Staates, welchen sie für ihre Schwierigkeiten verantwortlich machen. Das dabei entstehende Gefährdungspotenzial darf angesichts des häufigen Waffenbesitzes nicht unterschätzt werden. Die rigide Ablehnung des Staates, der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Repräsentanten in Politik und Administration führt zu einer Abwehrhaltung, die 2016 bis hin zum Einsatz von Schusswaffen reichte. Gewalttätige Aktivitäten von *„Reichsbürgern“* und *„Selbstverwaltern“* haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.[34]

Angehörige der Szene behindern Gerichte, Polizei und Behörden in ihrer Arbeit und bedrohen deren Mitarbeiter. Jeder staatliche Eingriff – gerade auch ein Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse – kann erhebliche Aggressionen und Gefahrensituationen auslösen. *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* setzen darüber hinaus auch selbst gefertigte Waffen oder ihre Pkw gegen Polizisten ein.[35]

3 Das Personenpotenzial

Deutschlandweit wurde die Szene der *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* im Jahr 2017 auf etwa 16.500 Personen (im Jahr 2016 noch 10.000) beziffert. Bei circa 900 davon handelt es sich um Rechtsextremisten (im Jahr 2016 noch 500 bis 600).[36] Die hohe Steigerung des Personenpotenzials gegenüber dem Vorjahr ist Ausdruck der fokussierten Aufklärung dieses Phänomens. Sie beruht auf einem verbesserten Informationsaufkommen der Verfassungsschutzbehörden, aber auch auf einem verbreiterten ideologischen Angebot der Szene selbst. Ein Teil des Zuwachses im Jahr 2017 erwuchs aus Nachahmungseffekten, bei denen noch nicht gesichert ist, ob sie sich dauerhaft festigen. Besorgniserregend ist dabei, dass gerade die schweren Gewalttaten von 2016 in Reuden (Sachsen-Anhalt) und Georgensgmünd (Bayern) szeneintern als erfolgreicher *„Widerstand“* gegen den Staat *„gefeiert“* wurden.[37]

Der größte Teil der *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* ist männlich (ca. 74 %) und älter als 40 Jahre. Viele von ihnen sind bereits langjährig in der Szene aktiv, sodass sich ihre staatsfeindliche Haltung über Jahre gefestigt hat. *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* nutzen intensiv das Internet und soziale Netzwerke. Aber auch in der *„realen Welt“* entwickeln sie sehr dynamisch juristisch völlig absurde Ansichten und verbreiten diese. Auffallend ist eine häufig anmaßende und aggressive Diktion ihrer Veröffentlichungen und Schreiben an staatliche Stellen, in denen den Bediensteten mit Schadensersatzforderungen oder gar schweren Gewalttaten gedroht wird.

Die „Reichsbürger“- und *„Selbstverwalter“*-Szene weist eine hohe Affinität zu Waffen auf. Im Jahr 2017 verfügten rund 1.100 *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* über waffenrechtliche Erlaubnisse und stellen eine Risikogruppe innerhalb der Szene dar, der ein besonderes Augenmerk der Sicherheitsbehörden gilt. In vielen Fällen führten staatliche Behörden Entziehungsmaßnahmen durch, gegen die die Betroffenen jedoch häufig Rechtsmittel einlegten. Die Verfahren dauern zumeist noch an. Bei diversen Exekutivmaßnahmen gegen *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* wurden zahlreiche Waffen aufgefunden und sichergestellt. So wurden bei Durchsuchungsmaßnahmen im Februar, März und Juli 2017 gegen die Organisation *„Bundesstaat Bayern“* in Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eine Vielzahl an EDV-Geräten, Bargeld, Speichermedien und zum Teil auch Waffen sichergestellt.[38]

4 Radikalisierungshintergründe

Verschiedene Thesen und Versatzstücke der Weltanschauung der *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* sind nach Ansicht deutscher Verfassungsschutzbehörden dazu geeignet, Personen in ein geschlossenes verschwörungstheoretisches Weltbild zu verstricken, in dem aus Staatsverdrossenheit Staatshass werden kann. Dieses verschwörungstheoretische Weltbild kann die Grundlage für Radikalisierungsprozesse sein bis hin zur Gewaltanwendung.[39] Im Laufe der letzten Monate und Jahre sind die Radikalisierungsverläufe, die von einem normalen bürgerlichen Leben zu *„Reichsregierungen“*, *„Bundesräthen“*, *„Freistaaten“*, *„Bundesstaaten“* oder ähnliche Milieus führen können, für die deutschen Sicherheitsbehörden analysierbarer geworden.[40] Hervorgerufen werden solche Entwicklungen nach Einschätzung deutscher Verfassungsschutzbehörden in vielen Fällen durch grundlegend empfundene gesellschaftliche Umbrüche, die bisherige Deutungsmuster, Verhaltensweisen und Wertvorstellungen in Frage stellen, da sie keine Erklärungen mehr für die plötzlichen Veränderungen liefern.

Zusätzlich führen finanzielle und soziale Nöte im Leben dieser Bürger zu Verunsicherungen über den eigenen gesellschaftlichen Status. Dieser wird als bedroht wahrgenommen. An diese Stelle treten oft verschwörungsideologische Erklärungen, die sich verfestigen und später kaum noch zu korrigieren sind. Das *„Reichsbürger- und Selbstverwalter“*-Milieu bietet in solchen Situationen willkommene Vernetzungsmöglichkeiten und ermöglicht den Austausch mit Menschen, die ähnliche Ängste und Auffassungen haben. Erste Fantasiepapiere werden im Internet erworben. Dazu muss man in der Regel die eigenen, amtlichen Identitätspapiere *„einreichen“*. Gemeinsame Amtsgänge mit *„erfahrenen Reichsbürgern“* und der Besuch von Stammtischen und Informationsveranstaltungen folgen. Zum Schluss werden eigene Visitenkarten mit Fantasiefunktionen gedruckt. So werden die verschwörungsideologischen Vorstellungen der *„Reichsbürger und Selbstverwalter“* sozial wirksam, verändern nachhaltig die politische Wahrnehmung sowie das politische und gesellschaftliche Handeln der betroffenen Personen.

Detaillierte Hintergrunddaten liegen im Land Brandenburg vor. Im Jahr 2016 waren dort 440 *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* den Behörden bekannt – gegenüber noch 300 im Jahr 2015. Von diesen 440 sind 40 Personen (9 Prozent) behördlich bekannte Rechtsextremisten. Jeder Zweite ist über 50 Jahre alt, die meisten (71 Prozent) sind männlich, rund fünf Prozent des Milieus verfügen über waffenrechtliche Genehmigungen. Im Vergleich zur brandenburgischen Gesamtbevölkerung ist dieser Anteil vier Mal höher. Bei Hausdurchsuchungen in diesem Milieu deckt die Polizei auch immer wieder illegalen Waffenbesitz auf.

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind in Brandenburg überwiegend ein Phänomen des ländlichen Raums. Dort spielen sich die meisten Vorfälle ab. Besonders der Süden und Osten des Landes sind betroffen. Dabei dominiert der Landkreis Dahme-Spreewald, gefolgt von Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Oder-Spree und Märkisch-Oderland. Analytisch wichtig ist die Feststellung der Verfassungsschutzbehörden, dass die meisten *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* Einzelpersonen sind oder zu kleineren, unstrukturierten Milieus gehören, die sich regional- und ortsbezogen in den letzten Jahren durch Nachbarschafts- und

Kennverhältnisse herausgebildet haben. Die Mehrheit dieses unstrukturierten Milieus eint die Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates mitsamt seiner Verwaltung.

Nach Einschätzung deutscher Verfassungsschutzbehörden fällt dieser Personenkreis in allererster Linie dadurch auf, dass sie sich hartnäckig Bußgeldern, kommunalen Gebühren, Rundfunkbeiträgen und Steuerzahlungen widersetzen. Dazu richten sie umfangreiche Schreiben an die Kommunal- oder Steuerverwaltung, für die der Begriff des *„Papierterrorismus“* geprägt wurde. Auch Gerichte und andere Behörden sind davon betroffen. In diesen Schreiben bemängeln *„Reichsbürger“* und *„Selbstverwalter“* oft die ihrer Auffassung nach fehlende Unterschriften und/oder fehlende Rechtsgrundlagen. Zwar sind die Konsequenzen für diese Form von hartnäckiger Verweigerungshaltung oft hohe Mahngebühren, Pfändungen, gerichtliche Verfahren oder Erzwingungshaft, aber zuvor müssen die kommunalen Mitarbeiter – im Innen- wie im Außendienst – oftmals dem hohen Druck des Milieus standhalten. So berichten Sicherheitsbehörden davon, dass im Innendienst Kommunalbedienstete oftmals kurz vor Dienstschluss und von mehreren Personen der *„Reichsbürger“*-Szene aufgesucht und unter Druck gesetzt werden. Danach wird gefordert, dass Behördenmitarbeiter sich ausweisen und belegen sollen, dass sie Beamte sind oder *„Gründungsurkunden“* ihrer Behörde vorweisen.

Versuche von Verwaltungsmitarbeitern, säumige Gebühren und Steuern einzutreiben, werden als *„Plünderung“* oder *„Kriegserklärung“* bezeichnet. Sie setzen Behördenmitarbeiter unter Druck, indem sie diese beispielsweise bei ihrem Dienstgeschäft filmen und in zahlreichen Fällen solche Videos auf YouTube veröffentlichen. Diese Vorgehensweise zielt darauf ab, Verwaltungsmitarbeiter als inkompetentes Personal der *„Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“* darzustellen und die Legitimität sowie Berechtigung ihrer Entscheidungen in Frage zu stellen.

5 Zusammenfassung

Nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg ist die *„heterogene Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter“* seit 2016 aktiver und in Teilen auch aggressiver geworden.[41] Bei *„Reichsbürgern“* und *„Selbstverwaltern“* handelt es sich sowohl um personelle Netzwerke als auch um Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren. Bedrohungen von kommunalen Verwaltungsmitarbeitern durch diese Szene werden schon seit einigen Jahren in allen Bundesländern registriert. Richter, Staatsanwälte, Justizmitarbeiter und die Polizei stehen im Fokus dieser Personen. Das Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg spricht von *„großem Entsetzen“*, als im August und Oktober 2016 bei Polizeieinsätzen gegen *„Selbstverwalter“* in Reuden (Sachsen-Anhalt) und Georgensgmünd (Bayern) ein Polizist getötet und mehrere Polizisten zum Teil schwer verletzt wurden. Oberstes Ziel der deutschen Sicherheitsbehörden sei es daher, *„den Waffenbesitz in diesem Milieu einzudämmen“*.[42] Daher werden *„Reichsbürger und Selbstverwalter“* mittlerweile bundesweit auf waffenrechtliche Erlaubnisse hin überprüft, um diese gegebenenfalls zu entziehen und die Waffen sicherzustellen.

Vorbild für die *„Selbstverwalter“*-Szene sind die *„Souveränen Bürger“* (*„Sovereign Citizens“*) in den USA. Ähnlich wie diese gründen *„Selbstverwalter“* seit einigen Jahren *„Samt-“* oder *„Landgemeinden“* sowie andere Fantasiegebilde. Die eigens dafür geschriebenen *„Verfassungen“* dokumentieren in der Regel deutlich, wie grundlegend dieses Milieu die Freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt. Der demokratische Rechtsstaat in Form einer unabhängigen Justiz hat in den Vorstellungen dieser *„Selbstverwalter“*, die auf Fehlinterpretationen natur- und vernunftrechtlicher Überlegungen fußen, keinen Platz. Hinzu kommen weitere Einzelpersonen, die als *„Milieumanager“* ein wirtschaftliches Interesse an einer Vergrößerung des Milieus haben. Meistens verbreiten sie esoterisches und verschwörungstheoretisches Gedankengut über Seminare, Bücher, Zeitschriften und Internetplattformen sowie über die sozialen Netzwerke. Einige treiben zusätzlich Handel mit eigenen Pässen, Nummernschildern und anderen Fantasiedokumenten. *„Milieumanager“* sind in der Regel gesinnungsfest und wirken oft über die Grenzen einzelner Bundesländer hinaus.

Bildrechte: picture alliance.

Anmerkungen

1 ORR Dr. Stefan Goertz ist Dozent im Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes in Lübeck.
2 http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Information_Reichsbuerger_Selbstverwalter_ Vorabfassung.pdf; 6.9.2018.
3 Landesamt für Verfassungsschutz Bayern (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; Bundesamt für Verfassungsschutz (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; im Folgenden vgl. Goertz, S./Goertz-Neumann, M. (2017): Politisch motivierte Kriminalität und ihre Radikalisierung. Heidelberg: C.F.Müller/Kriminalistik, Kapitel V.
4 Ebd.
5 http://www.br.de/franken/inhalt/reichsbuerger-szene-bayern-waffen-100.html; 6.9.2018.
6 Ebd.
7 http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Information_Reichsbuerger_Selbstverwalter_ Vorabfassung.pdf; 6.9.2018.
8 Landesamt für Verfassungsschutz Bayern (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; Bundesamt für Verfassungsschutz (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; Goertz, S./Goertz-Neumann, M. (2017): Politisch motivierte Kriminalität und ihre Radikalisierung. Heidelberg: C.F. Müller/Kriminalistik, Kapitel V.
9 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/07/vorstellung-verfassungsschutzbericht-2016.html; http://www.br.de/franken/inhalt/reichsbuerger-szene-bayern-waffen-100.html; http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-07/verfassungsschutzbericht-thomas-de-maiziere-rechtsextremismus-reichsbuerger-cyberangriff-spionage-ausland; 6.9.2018.
10 http://www.br.de/franken/inhalt/reichsbuerger-szene-bayern-waffen-100.html; 6.9.2018.
11 Ebd.
12 http://www.mdr.de/investigativ/prozessbeginn-reichsbuerger-georgensmuend-100.html; http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-07/verfassungsschutzbericht-thomas-de-maiziere-rechtsextremismus-reichsbuerger-cyberangriff-spionage-ausland; 6.9.2018.
13 Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg (2017): Verfassungsschutzbericht 2016.
14 Ebd.
15 Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (2017): Reichsbürger und Selbstverwalter. Verfassungsfeinde im Kampf mit der Demokratie; Bundesamt für Verfassungsschutz (2017): BfV-Newsletter Nr. 2/2017 – Thema 2 Zahl der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ angestiegen.
16 Ebd.
17 Müller, D./ Meltzer, S. (2017): Der polizeiliche Umgang mit „Reichsbürgern“ – Einsatzhinweise für Kolleginnen und Kollegen. In: Deutsche Polizei, April 2017, S. 5-9.
18 http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Information_Reichsbuerger_Selbstverwalter_Vorabfassung.pdf; 6.9.2018.
19 Ebd.
20 Ebd.; Im Folgenden vgl. Goertz, S./Goertz-Neumann, M. 2017, Kapitel V.
21 Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg (2017): Verfassungsschutzbericht 2016; Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (2017): Reichsbürger und Selbstverwalter.
22 Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode Drucksache 17/7385 (2016): Große Anfrage mit Antwort der Landesregierung, 22.11.2016.
23 LfV Bayern 2017; LfV Brandenburg 2017; BfV 2017; LfV Baden-Württemberg 2017.
24 https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/infoflyer/infoflyer-reichsbuerger-und-selbstverwalter.pdf; 6.9.2018.
25 LfV Baden-Württemberg 2017; Im Folgenden vgl. Goertz, S./Goertz-Neumann, M. 2017, Kapitel V.
26 Im Folgenden vgl. https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2016.pdf; 6.9.2018.

27 http://www.verfassungsschutz.bayern.de/weitere_aufgaben/reichsbuerger/index.html; 6.9.2018.
28 https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2016.pdf; 6.9.2018.
29 http://www.verfassungsschutz.bayern.de/weitere_aufgaben/reichsbuerger/index.html; 6.9.2018.
30 Ebd.
31 https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2016.pdf; 6.9.2018.
32 Müller/Meltzer 2017, S. 5.
33 Ebd.
34 BfV 2017, S. 95-97.
35 Ebd.
36 https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2017.pdf; 6.9.2018.
37 Ebd.
38 https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2017.pdf; 6.9.2018.
39 Landesamt für Verfassungsschutz Bayern 2017; Goertz, S./Goertz-Neumann, M. 2017, Kapitel V.
40 Im Folgenden vgl. ebd.; Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg 2017.
41 Im Folgenden vgl. LfV Brandenburg 2017.
42 Ebd.

„Was Terroristen wollen!“

Konsequenzen für die polizeiliche Analyse und Öffentlichkeitsarbeit im Kontext des islamistischen Terrorismus

Von KR André Malick, Hamburg[1]

1 Einleitung

Seit Jahren ist die Gefahr eines islamistischen Terroranschlags in Deutschland *„abstrakt hoch“* (so z.B. der Berliner Innensenator Geisel, zit. in RBB-Online.de 2016). In Deutschland wurden im Dezember 2017 mehr als 720 Personen als sog. Gefährder gelistet, Menschen also, denen ein Anschlagsversuch unmittelbar zuzutrauen ist (vgl. Spiegel-Online 2017). Auf den Begriff, eine mögliche Definition und die mit der Kategorisierung einhergehenden Probleme soll nicht weiter eingegangen werden. Lediglich die Tatsache, dass eine so große Zahl von Gefährdern schwer und vor allem nur personalaufwendig lückenlos zu überwachen wäre sowie die Unsicherheit, eben gerade nicht zu wissen, wer konkret einen Anschlag plant, werden für die weiteren Überlegungen bedeutsam sein. Es geht um die Frage *„was Terroristen eigentlich wollen“* und welche Konsequenzen für die polizeiliche Analyse und Öffentlichkeitsarbeit (nicht nur, aber insbesondere im Kontext des islamistischen Terrorismus) daraus gezogen werden können. In der Kürze des Beitrages liegt begründet, dass dieses komplexe Thema auf Kernaussagen beschränkt bleiben muss. Auch will der Verfasser nicht vorgeben es *„besser zu wissen“* und Lösungen rezeptartig parat zu haben. Es ist und bleibt ganz offensichtlich ein nicht oder zumindest nur schwer lösbares Dilemma, und Anliegen ist vielmehr, dieses verstehbarer und dennoch für polizeiliches Handeln nutzbar zu machen.

2 Was Terroristen wollen

2.1 Terrorismus als analytischer und abgrenzender Begriff

Obwohl landläufig der Begriff des Terroristen weit gefasst verwendet wird[2], so ist es doch gerade aus analytischer, aber auch aus grundsätzlich erkenntnisgewinnender Sicht nützlich, diesen eng zu verstehen. Es sollte also nicht allgemeinkriminelles Handeln oder offensichtlich krankhaftes Verhalten, im Übrigen ebenso wenig wie nicht gewaltsames Agieren (z.B. *„Cyberterrorismus“)* oder staatliche Vorgehensweisen *(„Staatsterrorismus“)* als Terrorismus bezeichnet werden. Der Verfasser folgt hier u.a. Richardson (2007: 28 f., ganz ähnlich auch Hoffmann 2007; Waldmann 1998), wonach Terrorismus bedeutet, für politische Zwecke planmäßig und gewaltsam gegen Zivilisten vorzugehen. Nicht politisch motivierte Akte sind einfach *„nur“* Verbrechen, jedoch keine terroristischen Taten. Der Zweck von Terrorismus ist die Verkündigung einer Botschaft, nicht aber, den Feind zu besiegen. Der Akt selbst sowie die Opfer sind symbolisch bedeutsam, noch gesteigert durch eine Schockwirkung. Die psychologische Wirkung soll größer sein als der tatsächliche (physische) Schaden. Die Strategien zielen darauf ab, eine ungleich größere Aufmerksamkeit zu erhalten, als man objektiv (was bspw. die Anzahl der Mitglieder, die Ausrüstung und die Fähigkeiten betrifft) zubilligen würde. Opfer und zu erreichendes Publikum sind nicht identisch, vielmehr sind die Opfer Mittel zum Zweck, wie bspw. der Beeinflussung des Verhaltens einer Regierung oder (im größeren Maßstab) einer Gesellschaft. Opfer sind entweder zufällig gewählt oder repräsentieren eine größere Gruppe.[3] Ganz bewusst richtet sich Terrorismus gegen Zivilisten.[4] Bereits diese Einengung verweist auf rationales, geplantes Vorgehen, und gerade auch aus diesem Grund sollen die Ausführungen im Folgenden durch den Komplex des Motivs – so individuell verschieden und höchstpersönlich diese jeweils vermutlich sind – ergänzt werden.

2.2 Motive

Terroristen verfolgen zwar langfristig (jeweils unterschiedliche) politische Ziele, alle möglichen Terrorbewegungen haben jedoch gemeinsame sekundäre Motive – sie wollen Rache üben,

Öffentlichkeit herstellen, Unruhe stiften, Repression provozieren, Stärke zeigen. Richardson (2007) fasst diese sekundären und unmittelbaren Motive in drei Begriffen zusammen: Rache, Ruhm und Reaktion.

Rache ist dabei das überragende Thema und allgegenwärtig. Auch die vorherrschenden islamistischen Terrorideologien der al-Q'aida und seit einigen Jahren des Islamischen Staates (IS) haben immer wieder die Bedeutung der Rache am (eigentlich ja abstrakten) Westen in den Vordergrund gestellt.[5] Rache üben zu wollen hängt hier auch mit (persönlichen oder kollektiven, sowohl ethnischen und kulturellen wie auch sozialen) Erniedrigungs- bzw. Demütigungserfahrungen zusammen. Rachegefühle sind höchst starke, intrinsisch motivierte, kaum stillbare Bedürfnisse, die im konkreten Fall Menschen eben zu Handlungen treiben können, die ohne diese Gefühle niemals begangen würden, die z.B. kulturell-normativ, auch ethisch zu verwerflich und kaum zu rechtfertigen wären, als dass *„normale Menschen“* diese ohne weiteren Selbstzweck[6] begehen würden. In aller Regel sind Terroristen jedoch *„normale Menschen“*.[7]

Für die Analyse ist der zweite Aspekt *Ruhm* aber ebenso nützlich: Er geht über das zentrale Ziel des Terrorismus, Aufmerksamkeit erregen zu wollen, hinaus, ist mehr als schlichtes Ansehen. Es bedeutet einen *„Nimbus von Ruhm, Größe und Prestige […] für sich und für ihre Sache, um die Erniedrigung wettzumachen, die sie ihrer Ansicht nach erlitten haben. Die Führer wollen auf nationaler und zunehmend globaler Ebene berühmt werden. Den Anhängern genügt es, von ihrer Gemeinschaft verehrt zu werden.“* (Richardson 2007: 133).[8] Den Tätern wird umso mehr Publizität zuteil, je größer die Opferzahl und je innovativer die Taktik ist, je größer der Symbolwert, je schändlicher das Verbrechen sich darstellt (vgl. Richardson 2007: 134). Schon die bloße Zugehörigkeit zu einer terroristischen Gruppe kann in einem gewissen Maß Ruhm einbringen.[9] Organisationen wie der IS spielen damit, verehren ihre Märtyrer, sagen dies all denen voraus, die in ihrem Namen Angst und Schrecken verbreiten.

Terroristen[10] wollen, das ist der dritte obengenannte Aspekt, eine *Reaktion* hervorrufen. Allesamt sind sie handlungsorientierte Menschen, die – mehr oder weniger[11] - in ebenso handlungsorientierten Gruppen operieren. Terroristen kommunizieren durch ihre Aktionen mit Dritten (vgl. Malick 2011: 19; Richardson 2007: 138; Waldmann 2003: 38 bezeichnet Terrorismus gar als *„besonders brutale Form der Verbreitung einer Botschaft“*[12]). Mit ihrer Tat demonstrieren sie ihre Existenz und Stärke. Dies ist nach Ansicht des Verfassers der entscheidende Punkt in der Prognose: wann, wie und wo es sich mehr lohnt zuzuschlagen und wo weniger.[13] Eine erwünschte Reaktion[14] kann von der entsprechenden Berichterstattung über die Erfüllung konkreter Forderungen oder eine repressive Überreaktion des Staates bzw. der Sicherheitsbehörden bis zur Provokation eines Krieges[15] (und wenn es nur die optimistische Fantasie ist, so leitet sie sich doch rational ab) reichen.

Die erhoffte Reaktion ist elementare Grundlage des Terrorismus als *„Kommunikationsstrategie“* (Münkler 2006: 188). Darüber hinaus können Terroristen ihre Existenz nur durch ihre Taten beweisen – und kommunizieren so nicht nur mit ihren Widersachern, sondern im Übrigen auch mit ihren Anhängern und Unterstützern in der ganzen Welt. Und natürlich reagieren Staaten (und können in der Regel ja auch gar nicht anders, obgleich sie damit mehr im Interesse der Terroristen handeln als im eigenen und in dem der Opfer) und rufen dabei wiederum Reaktionen auf ihre Aktionen hervor. Reaktionen bestätigen des Terroristen Stärke, tragen seine Botschaft weiter, bringen ihm Ruhm und das Gefühl, Erniedrigungen wettgemacht und Rache geübt zu haben – in der Überzeugung, auf der moralisch richtigen Seite zu stehen und im Grunde altruistisch gehandelt zu haben (vgl. Malick 2011).

2.3 Kontext Dschihadismus

Die vorherigen Ausführungen sind weitestgehend universell auf den Terrorismus zu übertragen, ganz gleich, ob er religiös, ethno-nationalistisch oder sozialrevolutionär motiviert ist. Aber natürlich stellt sich die Frage, inwieweit dies im islamistischen Kontext noch weiter zu differenzieren ist bzw. was spezielle Merkmale betreffen könnte.

Zunächst unterscheidet sich der hierzulande bekannte und erwartete islamistische Terrorismus von anderen Formen in der möglicherweise begrenzten Rationalität. War ein zentrales Anliegen der Irish Republican Army (IRA) bspw. die politische Partizipation, also im Grunde ein (wenn auch für damalige politische Verhältnisse vielleicht scheinbar unrealistisches) konkretes, zumindest theoretisch verhandelbares Ziel[16], so ist doch das letztliche Anstreben einer Weltherrschaft, das Töten aller Ungläubigen etc. kein wirklich negoziierbares Thema.[17] Dabei wäre natürlich zu fragen, was die *wirklichen* Ziele sind; wahnwitzige Forderungen als Strategie zur Erreichung durchaus nachvollziehbarer Anliegen sind auch in anderen Zusammenhängen durchaus anzutreffen. Dennoch gibt es kaum Belege dafür, aus diesen vermeintlich irrationalen Forderungen eine begrenzte Rationalität – vor allem hinsichtlich der oben genannten Motive – abzuleiten. Mit anderen Worten: Das einzige Irrationale wäre das Anliegen, jedoch sind auch vermeintlich wahnwitzige, scheinbar verblendete Forderungen[18] rational nachzuvollziehen (und eben nicht bspw. trieb- oder krankhaft entstanden). Die Motive und Strategien folgen allemal höchst rationalen Mustern – auch im Kontext des dschihadistischen Terrorismus, auch im Nachvollzug der bislang bekannt gewordenen Anschlagsversuche.

Ein zweiter Punkt ist die Internationalität dieses Terrorismus. Zwar ist das kein neues Phänomen, und auch andere Formen des Terrorismus neigten zur internationalen Zusammenarbeit. Zweifelsohne macht dies aber die Analyse und Prognose komplexer, wenn sich – wie dies im Falle des islamistischen Terrorismus des IS oder der al-Q'aida – die Organisationen in verschiedenen Ländern etablieren, einen ganzen Kulturkreis *(„den Westen“*, mithin auf mehreren Kontinenten zu finden) zum Anschlagsziel erklären, potentielle Täter gar aus hiesigen Bewohnern rekrutieren.

In diesem Zusammenhang gibt es einen dritten, für die Sicherheitsbehörden problematischen Aspekt, der inzwischen typisch für die oben genannten Organisationen ist: Die Selbstradikalisierung ohne konkrete, persönliche Anbindung an die Gruppe und individuellen Tatentschluss und -ausführung ohne direktem, aber antizipiertem Mandat dieser (allerdings der Gewissheit der späteren Hoheit der Organisation darüber; hier wieder als Bezug zum Aspekt Ruhm).[19] Auf den ersten Blick scheint sich dieser Tätertyp der analytischen Prognose zu entziehen. Allerdings dürften die Motive den oben ausgeführten ebenso entsprechen, was für eine hohe Rationalität der Taten spricht, so irrational sie scheinen. Sie agieren ebenso im Sinne einer *rational choice* und wägen unter Kosten-Nutzen-Aspekten ihr Vorgehen ab (entscheidend dürfte also sein, diese jeweiligen Parameter zu erforschen, letztlich *die richtigen* zu bewerten).

Der vierte im Kontext der hier vorrangig angesprochenen Organisationen zu erwähnende Punkt ist das Phänomen des Selbstmordattentats. Auch dies ist keine neue Erfindung und keineswegs ein Privileg islamistischer Terrororganisationen, dennoch aber hier keine unübliche Tatbegehungsweise und schon vor Jahren als Strategie empfohlen worden.[20] Aus Sicht der Sicherheitsbehörden muss dabei vor allem als problematisch gelten, dass sämtliches Nachtatverhalten wegfällt, sowohl am Tatort selbst (es muss bspw. keine Flucht geplant werden), den Täter an sich (dieser ist tot), als auch die potenzierten

Möglichkeiten des Tatausmaßes bis hin zu den abstrusesten Anschlagsszenarien (09/11 kann hier als Illustration gelten). Abgesehen davon sind die vielen möglichen Taten finanziell relativ unabhängig zu begehen.

2.4 Strategien

Terroristische Angriffe sind grundsätzlich überlegt und sorgfältig geplant. Wie bereits geschildert, verfolgt der Terrorismus eine Kommunikationsstrategie, in einer anderen Perspektive ließe sich sogar sagen, er *ist* eine Kommunikationsstrategie. Die Tat ist also genau darauf abgestimmt, eine Botschaft zu übermitteln (Hoffmann 2007: 248). Sie wird so geplant und durchgeführt, dass sie die bestimmten Ziele und Motive reflektiert, ihren Ressourcen und Fähigkeiten entspricht und das *„Zielpublikum“* berücksichtigt. (ebd.) Taktiken, Ziele und Waffen sind durch die Ideologie der jeweiligen Organisation, ihre innere Dynamik, den Charakter ihrer wichtigsten Mitglieder wie auch durch viele innere sowie äußere Stimuli geprägt.

Strategisch genutzt wird insbesondere durch die international agierenden Organisationen der al-Q'aida und in gesteigerter Form durch den IS das Internet als Propagandamittel, aber auch zur Rekrutierung. Es werden Rechtfertigungsgründe angeboten, Ruhm versprochen, Rachegelüste geschürt und Tatbegehungsvorschläge in Einzelheiten erläutert. Darüber hinaus scheinen die Taten auch so konzipiert zu werden, dass sie sich auf diesen (den Sicherheitsbehörden ebenfalls zugänglichen) Kanälen gut transportieren lassen. Anders als bspw. beim NSU[21] wird schnellstmöglich eine Tat aufgegriffen und sich zu ihr bekannt.

Wie oben bereits ausgeführt, sind die Anschläge mit einkalkuliertem Selbstmord durchaus ein Markenzeichen islamistischer Terrorgruppen geworden. Mit der Geschichte des Märtyrertums – auch das ein strategisches Moment in der Manipulation künftiger Täter – scheint dies den Organisationen zu gelingen, das Rache- und (Ruhmes-)Bedürfnis der Attentäter derart zu steigern, dass das eigene Überleben nicht mehr wichtig, der Tod im Kampf gar gewünscht ist. Hier gibt es (mindestens) zwei Dimensionen: Zum einen der Selbstmordanschlag, bei dem vom eigenen Tod ausgegangen wird, dieser das Mittel des Aktes ist. Zum anderen aber, und dies scheint unter dem IS gegenüber der al Q'aida zuzunehmen, wird der eigene Tod zwar in Kauf genommen, aber das Weiterleben nach der Tat scheint dazu eine Alternative (z.B. unter Umständen lieber inhaftiert als tot) zu sein. Auch diese Aspekte könnten analytisch aufschlussreiche Thesen hinsichtlich konkreter Strategien ergeben.

Insgesamt scheint religiös motivierter Terrorismus weniger Hemmungen zu haben bei wirklicher Anwendung von Gewalt, die Kategorien von Zielen und Feinden sind unspezifischer als bei anderen Formen des Terrorismus (Hoffman 2007: 364).

Der wichtigste Punkt scheint für Terroristen aber grundsätzlich zu sein, *„Ziele auszuwählen, die 100-prozentigen Erfolg garantieren“* (Georges Habash, zit. in Hoffmann 2007: 378).

3 Schlussfolgerungen

In der Annahme einer absoluten Rationalität[22] ließe sich also bei der Ungewissheit der Berücksichtigung aller durch den Terroristen einbezogenen und vernachlässigten Determinanten seiner Entscheidung – jedenfalls theoretisch – dessen Handeln prognostizieren. Dem widerspräche freilich die unbekannt[23] hohe Anzahl potentieller Täter (weil die Determinanten insgesamt in Richtung Unendlichkeit gehen würden), von denen man zudem nicht weiß, wo sie wie leben und mit wem sie wie Kontakt halten, gar wie sie denken. Dem wäre aber entgegenzuhalten, dass derzeit lediglich 720 Personen identifiziert sind, also ein so gesehen überschaubarer und übrigens recht homogener (möglicher) Täterkreis. Es ist also nur konsequent, über die Gefährdersachbearbeitung hinaus (dieser kriminalpolizeiliche und nachrichtendienstliche Ansatz ist zwingend, auch wenn er kaum lückenlos durchzuhalten ist und oftmals bestenfalls Bewegungs- und Kontaktbilder erbringt) die Prognosekompetenz der Sicherheitsbehörden hinsichtlich Begehung, Ort und Zeit erheblich zu verbessern (bzw. damit ernsthaft zu beginnen) und sich so - *parallel* zur personenorientierten Terrorismusabwehr - besser aufzustellen. Die Polizei (für Nachrichtendienste gilt dies natürlich ebenso) weiß nicht, was sie nicht weiß. Aus diesem Grunde wäre es kaum nachvollziehbar, hier zugunsten der als Gefährder (oder anderweitig) identifizierten Personen auf diese Ressourcen zu verzichten – schon, weil es ist nicht unwahrscheinlich ist, dass Taten von Personen verübt werden, die bislang nicht „auf dem Schirm“ sind. Auch wenn man – eben weil der hundertprozentige Erfolg gesucht wird – ohne Personenorientierung nie wissen kann, ob man durch die aus der Prognose folgenden Maßnahmen eine Tat verhindert hat oder nicht.

3.1 Tatausführung

Die obigen Ausführungen sollten deutlich machen, dass es durchaus personenunabhängig verschiedenste Merkmale zu geben scheint, die aus der unbegrenzten Vielzahl von Szenarien die Wahrscheinlichkeit bestimmter Taten (sowie Orte und Zeiten) deutlich werden lässt. Hinsichtlich der Tatausführung sollten also die Wahrscheinlichkeiten bestimmter Modi Operandi erkannt werden, zum einen aus Sicht der (verschieden zu kategorisierenden) Täter bezüglich der Aspekte Rache, Ruhm und Reaktion sowie die tagesaktuellen Einflüsse mutmaßlicher Stimuli, zum anderen die Ressourcen und Kompetenzen wahrscheinlicher Attentäter berücksichtigt werden. Möglicherweise[24] ist es derzeit sehr viel wahrscheinlicher, dass in einem Einkaufszentrum mit einfachsten Hilfsmitteln (z.B. einem Küchenmesser) auf eine maximale Anzahl von Personen eingestochen wird (bei gleichzeitiger Möglichkeit einer gelingenden Flucht), als dass es zu einem Sprengstoff(selbstmord-)anschlag kommt. Die Tat vom Berliner Breitscheidplatz im Kontext früherer Anschläge und bekannt gewordenen Vorbereitungshandlungen belegt genau diese Tendenz.

3.2 Tatort/-objekt

Um beim Beispiel des Einkaufszentrums zu bleiben: Schon vor 09/11 wurde von al Q'aida ein Wandel hin zu sog. soft targets[25] vollzogen, der das *Ziel „Angst und Schrecken“* zu verbreiten erheblich potenziert. Dies lässt sich steigern, wenn Orte attackiert werden, die eben nicht im Fokus der Bevölkerung und Sicherheitsbehörden liegen. Mit anderen Worten findet dann ein Anschlag eben nicht im Einkaufszentrum in Hamburg, Berlin oder Frankfurt statt, sondern in Dessau, Neubrandenburg oder Husum. Denn weder große Teile der Bevölkerung noch die Sicherheitsbehörden rechnen wirklich überall damit – der Anschlag beim Kölner Karneval wird mehr gefürchtet als in der Schweriner Einkaufsmeile. Auch das potentielle Tatobjekt (Einkaufszentrum vs. Weihnachtsmarkt vs. 09/11) scheint an spezifischer Symbolkraft zu verlieren, es muss keinen unmittelbaren Bezug haben und lässt sich dennoch herleiten. Hier gilt es um so mehr, Analyse mit regionalen Kenntnissen zu kombinieren.

3.3 Öffentlichkeitswirksame Reaktion der Sicherheitsbehörden

Dieser Part ist aus Sicht der Polizei womöglich der Schwierigste im Umgang mit Terrorismus[26], vor allem, weil Medien frei und marktorientiert berichten, es ein Bedürfnis nach Informationen gibt und Politik sich in der Regel aktionistisch und durchsetzungsstark gegenüber Terrorgefahren zeigt (und in der Funktionsweise von Politik geben muss). Medien stellen einen weiteren Akteur im Geflecht Sicherheitsbehörden vs. Terrorismus dar.

Wie gezeigt wurde, funktioniert Terrorismus in der Abfolge Aufmerksamkeit, Bestätigung und Anerkennung. Alles ist darauf ausgerichtet, und es ist utopisch, dass Medien (was das Wirksamste wäre) gar nicht berichten.[27] Schon der Versuch eines Anschlags bringt Schlagzeilen – und damit den ersehnten Ruhm (Hoffmann 2007: 385).[28] Die Frage, die im Zuge einer guten Analyse zu erforschen wäre, ist also, inwieweit – wenn schon berichtet wird – die Polizei im Vorfeld und nach einem Terroranschlag, im oben gezeigten, nicht unmittelbar beeinflussbaren Spannungsfeld, Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Hier sollten Analyse, daraufhin getroffene Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit taktisch zusammenwirken. Auch Polizei beeinflusst mit ihren Aussagen Medien und Rezipienten und damit letztlich auch (potentielle) Terroristen, die sich nach Ruhm und Reaktion sehnen.[29]

4 Fazit

Dieser Beitrag ist nicht als Plädoyer zu verstehen, Objekte statt Gefährder zu überwachen. Zusammenfassend ist vielmehr zu konstatieren, dass sich seitens der Sicherheitsbehörden nicht nur (aber zwingend weiterhin) täterorientiert und operativ aufklärend der Terrorismusgefahr gewidmet werden sollte. Zusätzlich müssen durch eine bisher (jedenfalls auf Länderebene) vernachlässigte (strategische) Analyse Tatgelegenheiten und -objekte zielgerichtet und tagaktuell herausgearbeitet werden. Zwar wird auch dies die abstrakt hohe Gefahr nicht beseitigen, jedoch scheint es unbedingt erforderlich, da es möglicherweise zu viele (unbekannte) potentielle Täter gibt. Denn die Operative Aufklärung arbeitet im polizeilichen Hell-, höchstens Grau- aber nicht im Dunkelfeld. Außerdem würde man sonst untätig bleiben (auch mit dem Preis, dass man den Erfolg nicht messen kann, denn man wird in der Regel nicht wissen, ob die Prognose zutreffend war, was allerdings kein hinreichender Grund sein dürfte, dieses Instrument zu vernachlässigen). So gibt es kaum eine andere Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit von Anschlägen zu minimieren, als sich auch intensiver mit der Prognose zu beschäftigen, die den potentiellen Täter noch nicht kennt, aber andere gewichtige Merkmale identifizieren kann. Diese müsste allerdings wesentlich konkreter und gehaltvoller sein, als es gegenwärtig der Fall ist. Hierzu sollten interdisziplinäre Kompetenzen zusammenwirken: Unterstützen in verschiedenen LKÄ bereits vereinzelt Islamwissenschaftler den Staatsschutz, so fehlt es doch weitestgehend an Verhaltenspsychologen, Kriminologen, Statistikern und weiteren nichtpolizeilichen Wissenschaften. Bislang rekrutieren sich die Analysedienststellen aus Polizeibeamten, die wenig methodisch und stringent, vielmehr aus einem *„Bauchgefühl“* heraus arbeiten. Die strategische Analyse beschränkt sich auf Lagebilder, bietet aber der Polizei kaum Anhaltspunkte, konkret Kräfte einsetzen und bewegen zu können. Darüber hinaus fehlt es an einer geeigneten Aus- und Fortbildung in diesem Bereich, hier gilt in der Regel *„learning by doing“*, Austausch und methodische Weiterentwicklung in diesem Bereich findet de facto nicht statt. Szenariotechniken, auch auf regionaler und lokaler Ebene, würden dem polizeilichen Management ermöglichen, sinnvoll Kräfte im Bereich der Terrorismusbekämpfung bzw. -verhinderung einzusetzen, insbesondere im Hinblick darauf, dass auch technische Entwicklungen hinsichtlich verdächtiger Verhaltenserkennung dies zukünftig unterstützen könnte. Die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vorher (im Sinne von Vorbereitung, Sensibilisierung und Beeinflussung) und nachher (hinsichtlich der Aspekte Rache, Ruhm, Reaktion vs. Spannungsfelder und Bedürfnisse Anderer vs. strafrechtliche Ermittlung) sollte ebenfalls interdisziplinär begleitet, mit der Analyse gekoppelt und möglicherweise auch taktisch nutzbar gemacht werden. Auch die Polizei kann Pfadabhängigkeiten vor dem Hintergrund obiger Aspekte beeinflussen, und sie kann (und tut es ja bereits vielfach) Meinungs- bzw. Informationshoheit anstreben. Menschen funktionieren nach Mustern; die psychologische und statistische Schwierigkeit ist es, diese zu erkennen. Terroristen handeln rational. All dies spricht dafür, dass es sich lohnen könnte, über vorgenannte Vorschläge weiter nachzudenken – dann wäre das Anliegen des Aufsatzes erreicht.

Anmerkungen

1 KR André Malick ist Angehöriger des LKA Hamburg (Staatsschutz). Grundlage des Beitrages ist eine im Jahr 2017 an der DHPol gefertigte Hausarbeit.

2 Das Verständnis vom Terrorismusbegriff ist dynamisch und wandelt sich im Laufe der Zeit (vgl. Scheerer 2006: 111f.). Es gibt keine allgemein verbindliche Definition, in der Literatur findet man weit mehr als einhundert verschiedene Auslegungen (vgl. Schmid, Jongman et al. 1988; Laqueur 2001: 10). Diese spiegeln meist die Interessen der jeweiligen Organisationen wieder (vgl. Hoffmann 2007: 50 ff.; Scheerer 2002: 25).

3 Ganz im Unterschied zu anderen Formen politischer Gewalt, die zur Schwächung des Gegners auf Sicherheitskräfte oder Repräsentanten des Staates abzielen (vgl. Richardson 2007: 30).

4 Was ihn wiederum von anderen Formen politischer Gewalt wie bspw. dem Guerillakrieg unterscheidet. (vgl. Richardson 2007: 30).

5 Zu diesbezüglichen Statements der al-Qa'ida vgl. Abou-Taam; Bigalke 2006; Lawrence 2005; Kepel / Milelli 2006. Unter dem IS werden regelmäßig im Internet Rache-Botschaften veröffentlicht (vgl. bspw. Flade 2015).

6 Ein offensichtlicher Selbstzweck wäre beispielsweise eine materielle Bereicherung, wie es regelmäßig das Motiv zum Diebstahl ist.

7 Dass Terroristen auffällig normal und eben in der Regel nicht bspw. psychopathisch sind vgl. Richardson (2007); darüber hinaus auch Hoffmann (2007: 348): „Der Zorn der Terroristen ist selten unkontrolliert. Im Gegensatz zu weit verbreiteten Auffassungen und Darstellungen in den Medien ist Terrorismus meist weder verrückt noch launenhaft.“ Zur psychologischen Sicht auf die Entwicklung eines Individuums zum Terroristen vgl. Hudson 1999: 19 ff. sowie Robins; Post 2002.

8 Weswegen in diesem Punkt Führer und Anhänger in der Analyse jeweils unterschiedlich zu bewerten sein dürften.

9 Vgl. hierzu Richardson 2007: 135 f. – ein Hinweis, der auch für die prognostische Analyse relevant sein dürfte.

10 Einmal mehr soll hier deutlich werden, dass es höchst relevant ist, Terroristen analytisch zu unterscheiden von Psychopathen, Allgemeinkriminellen usw.

11 Definitorisch ist fraglich, ob selbstradikalisierte Einzeltäter Terroristen sind. Aber dennoch, auch diese „Lonely Wolfs“ operieren unter Anleitung, trotz Selbstradikalisierung (und letztlich gibt es die Bekennungen der entsprechenden Organisationen), und vermutlich sind es dieselben sekundären Motive, die wirken. Zur vergleichbaren Rationalität und „Normalität“ (im psychischen Sinne) könnte es hier jedoch Unterschiede geben.

12 Analytisch auch von Bedeutung ist die angestrebte Eindeutigkeit der Gewaltbotschaften, der Sorge, dass diese von der Zielgruppe auch verstanden werden und dass diese in gewünschter Weise reagieren wollen und können (vgl. Waldmann 1998: 35).

13 Mit der Einschränkung, dass eine zunehmende Isolierung von der Gesellschaft eine eigene, optimistischere Realität begünstigt – was es dennoch nicht weniger rational macht (vgl. Richardson 2007; 139; Hess 2006: 117 ff.).

14 Auch das wäre ein Punkt, der analytisch herauszuarbeiten wäre: Welche Reaktionen sollen provoziert werden? Von Bedeutung ist die angestrebte Eindeutigkeit der Gewaltbotschaften, die Sorge, dass diese von der Zielgruppe auch verstanden werden und dass diese in gewünschter Weise reagieren wollen und können.

15 So war beispielsweise die militärische Intervention des Westens in Afghanistan ein Ziel der al-Qa'ida (vgl. Wright 2007: 340 f.).

16 Um dies zu illustrieren, stellt ein ähnliches Beispiel in diesem Zusammenhang auch die Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) in Kolumbien, trotz gescheitertem Friedenvertrag, dar (losgelöst von der begrifflichen Diskussion, ob dies Terroristen oder Guerillakämpfer waren).

17 Womit hier jedoch nicht der Standpunkt vertreten wird, dass dann jegliche Verhandlungslogiken aufgehoben wären (im Anschluss an Scheerer (2011). Darüber hinaus kann Irrationalität auch eine rationale Strategie sein bzw. haben.

18 An dieser Stelle sei jedoch auf den Aspekt sozialer Konstruktionen (in etwas anderem Zusammenhang, aber mit ähnlichen Schlussfolgerungen, vgl. Malick 2015) sowie Wahrnehmung und (sprachlich vermittelte) Interpretation (vgl. Malick 2011, Scheerer 2011).

19 Zur Radikalisierung vgl. bspw. Lützinger (2010).

20 Die deutsche Übersetzung des Textes „Ritter unter dem Banner des Propheten“ von Ayman Al-Zawahiri (dem heutigen Chef der al-Qa'ida) vgl. Kepel et al. 2006: 352 ff. Hier spricht Al-Zawahiri über die Auswahl der Anschlagsziele und die Bedeutung von Märtyreroperationen (a.a.O.: 336).

21 Als Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) bezeichnete sich eine im November 2011 bekannt gewordene rechtsextreme terroristische Vereinigung, die über Jahre diverse Morde begangen, sich jedoch erst nach Bekanntwerden der Täter dazu bekannt hat. Aus diesem Grund ist m.E. nach fraglich, ob diese Täter überhaupt als „Terroristen“ im oben ausgeführten Sinne zu bezeichnen sind.

22 Die Vielzahl von Terroristen sind „normale“, psychisch nicht kranke Menschen und handeln daher in den hier behandelten Deliktsbereichen eher rational, die Taten lassen sich bis hin zum Motiv, der Tatplanung und -ausführung rational nachvollziehen.

23 Das Hellfeld (also hier bspw. die „identifizierten“ Gefährder) lässt kaum Rückschlüsse auf das Dunkelfeld zu. Aber es ist wohl anzunehmen, dass es eine Vielzahl von Personen gibt, die nur deshalb nicht als Gefährder (o.ä. kategorisiert) eingestuft sind, weil sie den Sicherheitsbehörden bisher nicht bekannt geworden sind.

24 Das Beispiel dient nur der Illustration und ist seitens des Verfassers kaum valide zu belegen. Doch tatsächlich gab es entsprechende Hinweise auf Einkaufszentren in Oberhausen (vgl. Spiegel Online 2016b) sowie in Essen (vgl. Zeit Online 2017).

25 Damit sind sog. „weiche Ziele“ gemeint. Dies können Personen oder Dinge sein, die relativ ungeschützt oder verletzlich sind, vor allem gegenüber militärischen oder terroristischen Attacken (vgl. Oxford Dictionaries Online 2017).

26 Medien neigen gewissermaßen dazu, sich mit Übernahme von Erklärungen der Täter (ungewollt) zu Komplizen machen, wodurch das Verhältnis zwischen Medien und den Terroristen „fast symbiotische Züge“ (Beck; Quandt 2011: 86) annehmen kann.

27 Dies verdeutlicht sehr gut ein Zitat der Kommunikationswissenschaftlerin Meckel (2008: 254): „Ohne die Bilder in den Medien gibt es keine Bilder in den Köpfen der Menschen […] Und wenn es die nicht gibt, verfehlt der terroristische Anschlag einen wesentlichen Teil seines Zwecks.“

28 Solch hochexpressiven Gewalttaten im eigenen Land sind für eine gewisse Zeit beherrschendes Thema in den Medien, selbst öffentlich-rechtliche Sender bleiben nicht in einer sachlich-distanzierten Darstellung der Tat und dessen komplexer Entstehungsbedingung. Andere Nachrichten geraten in den Hintergrund, die Berichterstattung wird emotionalisiert geführt mit einer Flut aus Bildern und Videos zum Täter oder der Tat. Dabei ist diese multimediale Präsenz ein „Kernziel des Täters“ (Kahr et al. 2017), dem durch die intensive Berichterstattung sowie der Verbreitung seiner Absichten willfährig entsprochen wird. Dazu kommt, dass eine solche Medienberichterstattung unter bestimmten Voraussetzungen einen großen Einfluss hinsichtlich des Entstehens von Nachahmungstaten hat.

29 Es sollte bei der Übermittlung von Informationen darauf geachtet werden, dass keine vereinfachenden Erklärungen für Handlungsmotivationen angeboten werden. Medienberichterstattungen sollten nicht romantisieren, es darf keine Heldengeschichte impliziert sein. Insgesamt sollte auf die Folgen der Tat fokussiert, eine konkrete Darstellung des Tathergangs vermieden und emotionales Bildmaterial so weit wie möglich zurückgehalten werden. Grundsätzlich sollte über sensible Informationen wie bspw. Sicherheitslücken oder die Funktionsweise von Sicherheitssystemen nicht berichtet werden. Die Berichterstattung sollte versuchen, Auswege aufzuzeigen, dies kann Nachahmungseffekte verringern (vgl. hierzu Ruddigkeit 2016: 137–150; Robertz 2011). Insgesamt sollte auf eine Wortwahl geachtet werden, die jegliche symbolische Aufladung von Orten oder Methoden verzichtet (vgl. Kahr et al. 2017).

Literatur- und Quellenverzeichnis

Beck, Klaus; Quandt, Thorsten (2011): Terror als Kommunikation? In: Quandt, Thorsten; Scheufele, Bertram (Hg.): Ebenen der Kommunikation. Mikro-Meso-Makro-Links in der Kommunikationswissenschaft. Wiesbaden Verlag für Sozialwissenschaften. S. 85–110.

FAZ.net (2016): Nach Terroranschlag noch 20 Verletzte in Berliner Kliniken. Artikel vom 28.12.2016 . Online verfügbar unter http://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/nach-terroranschlag-noch-20-verletzte-in-berliner-kliniken-14595368.html (11.03.2016).

Flade, Florian (2015): IS droht Merkel und Deutschland in Mord-Video. Artikel vom 05.08.2015, online verfügbar unter https://www.welt.de/politik/deutschland/article144841240/IS-droht-Merkel-und-Deutschland-in-Mord-Video.html (12.03.2017).

Hess, Henner (2006): Terrorismus: Quo vadis. Kurzfristige Prognose und mittelfristige Orientierungen. In: Kemmesies, Uwe E. (Hg.): Terrorismus und Extremismus. Der Zukunft auf der Spur. Beiträge zur Entwicklungsdynamik von Terrorismus und Extremismus, Möglichkeiten und Grenzen einer prognostischen Empirie. München: Luchterhand (Polizei + Forschung, Bd. 33), S. 105-150.

Hoffmann, Bruce (2007): Terrorismus – der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt. Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe Band 551). Bonn.

Hudson, Rex A. (1999): The sociology and psychology of terrorism: Who becomes a terrorist and why. Federal Research Division, Library of Congress. Washington, D.C. Online verfügbar unter https://www.loc.gov/rr/frd/pdf-files/Soc_Psych_of_Terrorism.pdf (10.06.2010).

Kahr, Robert; Robertz, Frank; Wickenhäuser, Ruben (2017): Mediale Inszenierung von Amok und Terrorismus. Online verfügbar unter http://www.bpb.de/apuz/240915/mediale-inszenierung-von-amok-und-terrorismus?p=all#footnode23-23 (06.04.2017).

Kepel, Gilles; Milelli, Jean-Pierre (2006): Al-Qaida. Texte des Terrors. München: Piper.

Laqueur, Walter (2001): Die globale Bedrohung. Neue Gefahren des Terrorismus. München: Econ Taschenbuch.

Lawrence, Bruce (2005): Messages to the World. The Statements of Osama Bin Laden. New York / London: Verso.

Lützinger, Saskia (2010): Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen. Köln: Luchterhand.

Malick, André M. (2011): Al-Qa'idas Interpunktion von Ereignisfolgen. Eine Konfliktanalyse unter kommunikationstheoretischen Gesichtspunkten nach Watzlawick. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Malick, André M. (2015): Das Dilemma zwischen guter Absicht und realer Politik. Die Norm der „Responsibility to Protect“ des Syrien-Konflikts. Norderstedt: GRIN.

Meckel, Miriam (2008): Zwischen Informationspflicht und Instrumentalisierung. In: Pörksen, Bernhard; Loosen, Wiebke; Scholl, Armin (Hg.): Paradoxien des Journalismus. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 247–268.

Münkler, Herfried (2006): Der Terror und wir. In: Kemmesies, Uwe E. (Hg.): Terrorismus und Extremismus. Der Zukunft auf der Spur. Beiträge zur Entwicklungsdynamik von Terrorismus und Extremismus, Möglichkeiten und Grenzen einer prognostischen Empirie. München: Luchterhand (Polizei + Forschung, Bd. 33), S. 179-198.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main (2013): Urteil gegen Unterstützer der „Islamischen Jihad Union“ (IJU). Az. 5-2 StE 2/09 -5- 3/09.

Oxford Dictionaries Online (2017): Soft Target. Online verfügbar unter: https://en.oxforddictionaries.com/definition/us/soft_target Online verfügbar unter (24.03.2017).

RBB-Online.de (2016): Terrorgefahr bleibt weiter „abstrakt hoch“. Artikel vom 23.12.2016. Online verfügbar unter: http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/12/Sicherheitslage-Berlin-Terrorgefahr-abstrakt-hoch.html (10.03.2017).

Richardson, Louise (2007): Was Terroristen wollen. Die Ursachen der Gewalt und wie wir sie bekämpfen können. Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe Band 679). Bonn.

Robertz, Frank J. (2011): Gewaltphantasien. Zwischen Welten und Wirklichkeiten. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Robins, Robert S.; Post, Jerrold M. (2002): Die Psychologie des Terrors. München: Droemer.

Ruddigkeit, Alice (2016): Eine Frage der Darstellung – Forschungserkenntnisse zur Nachahmung von Suiziden. In: Robertz, Frank J.; Kahr, Robert (Hg.): Die mediale Inszenierung von Amok und Terrorismus. Zur medienpsychologischen Wirkung des Journalismus bei exzessiver Gewalt. Wiesbaden Verlag für Sozialwissenschaften. S. 137–150.

Scheerer, Sebastian (2002): Die Zukunft des Terrorismus. Drei Szenarien. 1. Aufl. Lüneburg: zu Klampen.

Scheerer, Sebastian (2006): Einige definitionstheoretische Aspekte des „Terrorismus“. In: Peters, Helge; Menzel, Birgit (Hg.): Grenzenlose Konstruktivität. Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven konstruktivistischer Theorien abweichenden Verhaltens, Oldenburg: BIS-Verlag, S. 103-119.

Scheerer, Sebastian (2011): Agonaler Autismus und diskrepante Interpunktion. Zwei Restriktionen im Umgang mit terroristischer Gewalt. IKS Working Paper Nr. 2 vom März 2011. Online verfügbar unter https://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/sowi/kriminologie/Workin_Paper_Series/IKS_WPS_002_Scheerer.pdf (12.03.2017).

Schmid, Alex P., Jongman, Albert J. et al. (1988): Political Terrorism. A New Guide to Actors, Authors, Concepts, Data Bases, Theories and Literature. New Brunswick, NJ: Transaction Books.

Spiegel-Online.de (2016a): IS reklamiert Anschlag für sich. Newsblog vom 21.12.2016. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/berlin-anschlag-vermutet-mutmasslicher-taeter-naved-b-war-offenbar-polizeibekannt-a-1126641.html (11.03.2017).

Spiegel-Online.de (2016b): Centro in Oberhausen Polizei verhindert möglicherweise Anschlag auf Einkaufszentrum. Artikel vom 23.12.2016. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/duisburg-zwei-festnahmen-wegen-anschlagsverdachts-a-1127292.html (24.03.2017).

Spiegel-Online (2017): Sicherheitsbehörden stufen Dutzende Frauen als Gefährderinnen ein. Artikel vom 16.12.2017. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/is-rueckkehrerinnen-ermittler-stufen-dutzende-frauen-als-gefaehrderinnen-ein-a-1183688.html (09.04.2018).

Waldmann, Peter (1998): Terrorismus. Provokation der Macht. München: Gerling Akademie Verlag.

Waldmann, Peter (2003): Terrorismus und Bürgerkrieg. Der Staat in Bedrängnis. München: Gerling Akademie Verlag.

Wright, Lawrence (2007): Der Tod wird Euch finden. Al-Qaida und der Weg zum 11. September. 5. Auflage. München: DVA.

Zeit Online (2017): Polizei verhindert offenbar islamistischen Anschlag. Artikel vom 11.03.2017. Online verfügbar unter http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-03/essen-einkaufzentrum-limbecker-platz-geschlsosen-hinweis-anschlag (24.03.2017).

Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot im Lichte der Verwaltungsakzessorietät

Von Prof. Hartmut Brenneisen und Michael Wilksen, Preetz/Husberg[1]

Im Zusammenhang mit demonstrativen Sitzblockaden ist in der Fachliteratur schon seit vielen Jahren kontrovers über die Bedeutung der Verwaltungsakzessorietät diskutiert worden. Insbesondere mit der Neuordnung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots im Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG[2]) und im Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH[3]) ist die Rechtsfigur in dieser Spezialmaterie nunmehr ausdrücklich herausgestellt worden und damit als weitgehend etabliert anzusehen. Im vorliegenden Beitrag analysieren die Autoren die bestehende Ausgangslage in Schleswig-Holstein und vergleichen sie mit dem geltenden Recht in anderen Ländern.

1 Verwaltungsakzessorietät: Begriff und rechtsstaatliche Funktion

Die *„Akzessorietät"* ist ein allgemeiner Rechtsbegriff, der vor allem aus dem Zivil-, Straf- und Strafnebenrecht bekannt ist und in seiner Bedeutung die Abhängigkeit eines Nebenrechts vom Bestand eines Hauptrechts beschreibt.[4] Im Strafrecht stellt die Akzessorietät beispielsweise die Verknüpfung der Strafbarkeit eines Teilnehmers mit der des Haupttäters her.[5] Die *„Verwaltungsakzessorietät"* als besondere Form ist Ausdruck der systematischen Normauslegung und damit der Einheit der Rechtsordnung besonders verpflichtet.[6] Sie liegt begrifflich dann vor, wenn die Ahndung eines Verhaltens als Straftat oder Ordnungswidrigkeit von einer bestimmten an den Betroffenen gerichteten Verwaltungsentscheidung abhängig ist. Somit gehört die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten zur Verbotsmaterie im Sinne eines zusätzlichen Tatbestandsmerkmals. Im Versammlungsgeschehen wird zum Teil eine *„limitierte Verwaltungsakzessorietät"* angenommen, die bei einer bestimmten Ausgangslage wie z.B. bei einer noch nicht erfolgten Auflösung eine begrenzende Wirkung entfaltet. Die Teilnehmer befinden sich bis zum Erlass dieser Verfügung im Schutzbereich des Art. 8 I GG,[7] so dass der Rechtsfigur eine grundrechtssichernde Funktion zukommt. Im Zusammenhang mit akzessorischen Tatbeständen ist vom BVerfG in einer viel beachteten Entscheidung zum Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG[8]) die *„rechtsstaatliche Funktion des Verwaltungsakts"* besonders betont worden. Der Erste Senat hat unter Hinweis auf die dort ausgewiesenen Verbotstatbestände konstatiert, dass sich *„Unsicherheiten und Fehleinschätzungen hinsichtlich der im Einzelfall geltenden Anforderungen auch für Bürger ergeben können, die sich rechtstreu verhalten wollen"*. Zugleich könne auch eine Geldbuße für betroffene Personen eine *„empfindliche Belastung"* darstellen und weitreichende Folgen für die künftige Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit haben. Insofern wurde zur Verhinderung schwer kalkulierbarer Risiken für eine Berücksichtigung der Verwaltungsakzessorietät plädiert.[9]

2 Föderalismusreform I und ihre versammlungsrechtliche Umsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (Föderalismusreform I[10]) ist das Versammlungsrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes entlassen und den Ländern übertragen worden. Der fachliche Grund dafür bleibt weitgehend im Unklaren, könnte aber wohl mit der Verwandtschaft der Spezialmaterie zum allgemeinen Polizeirecht erklärt werden.[11] Die damit verbundenen Folgen für das bestehende Versammlungsgesetz des Bundes (BVersG[12]) ergeben sich aus Art. 125a GG. Diese Norm gilt für Bundesrecht, das aufgrund einer Verfassungsänderung nicht mehr erlassen werden könnte, und somit auch für das Versammlungsrecht nach Art. 74 I Nr. 3 GG (a.F.). Gemäß Art. 125a I Satz 1 GG gilt dieses Recht zunächst fort, kann aber nach Art. 125a I Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden. Über den unmittelbaren Wortlaut der Vorschrift hinaus sind eine Fortschreibung des Bundesrechts und die Anpassung an geänderte Verhältnisse nur möglich, sofern die wesentlichen Elemente erhalten bleiben. Diese Kompetenz ist eng auszulegen und endet für den Bereich eines Landes, sobald dieses von seiner Ersetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat. Die Landesgesetzgeber sind in ihrer Entscheidung frei, ob sie ihre Befugnis nutzen wollen oder nicht, haben aber zu beachten, dass der Verfassungsgeber von *„Ersetzung"* und nicht von *„Änderung"* spricht. Allerdings dürfte nach einem Urteil des VerfGH Berlin[13] auch eine *„Teilersetzung"* zulässig sein. Bei der Umsetzung der neuen Länderkompetenz ist zunächst ein sehr uneinheitliches Bild festzustellen, das an einen *„Flickenteppich"* erinnert und keinesfalls durch wünschenswerte Harmonisierungsbestrebungen geprägt ist.[14] Neben den bereits genannten Regelwerken in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bayern sind bisher nur das Sächsische Versammlungsgesetz (SächsVersG[15]), das Landesversammlungsgesetz Sachsen-Anhalt (VersammlG LSA[16]) sowie zwei eher fragwürdige Teilgesetze in Brandenburg[17] und Berlin[18] verabschiedet worden.[19] Außerdem legten im Jahr 2011 im *„Arbeitskreis*

Versammlungsrecht" zusammengeschlossene Wissenschaftler einen Musterentwurf für ein einheitliches Versammlungsgesetz mit Begründung vor (MEVersG).[20] Ziel war es, *„den Parlamenten in den Bundesländern Anregungen für die Novellierung des Versammlungsrechts auch mit dem Ziel seiner möglichst weitgehenden Vereinheitlichung zu geben."*[21]

3 Die rechtliche Ausgangslage in Schleswig-Holstein

Am 1.7.2015 ist in Schleswig-Holstein ein spezifisches Landesgesetz (VersFG SH) in Kraft getreten.[22] Es ist mit einer deutlichen Liberalisierung verbunden und zugleich klarer gefasst als das bestehende BVersG und in Teilen auch als die übrigen bisher vorliegenden Landesgesetze in Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.[23] § 17 VersFG SH regelt das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot. Die Norm findet auf öffentliche Veranstaltungen außerhalb des Schutzbereichs des Art. 8 GG keine Anwendung mehr und gilt nur noch für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da die spezialgesetzliche Regelung Versammlungen vorbehalten bleiben sollte, wenngleich Regelungslücken verhindert werden müssen. Zu dem durch Art. 8 I GG gewährleisteten Anspruch, gemeinschaftlich auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken, gehört auch das Recht, das äußere Erscheinungsbild einer Versammlung frei, eigenständig und unbeeinflusst wählen zu können.[24] Diese verfassungsrechtlich verbürgte Gestaltungsfreiheit findet ihre Grenzen allerdings dort, wo es nicht um Kommunikation, sondern um zielgerichtete Gewaltanwendung geht. Fraglich ist, ob Gewaltbereitschaft bereits durch das Auftreten von mit Schutzgegenständen ausgerüsteten bzw. vermummten Personen signalisiert wird und ob die einfach-gesetzlichen Ausformungen der Versammlungsfreiheit eine Konkretisierung der Gewährleistungsschranken des Art. 8 I GG darstellen. Zum Teil wird diese Frage bejaht und konstatiert, dass Vermummung und Schutzausrüstung als *„symbolisierter Unfrieden"* zu bewerten sind.[25] Überwiegend wird diese Bewertung allerdings abgelehnt und berechtigt festgestellt, dass eine Missachtung des Verbots zwar ein Indiz für die drohende Unfriedlichkeit der Betroffenen darstellen kann, eine zwingende Verbindung jedoch nicht gegeben ist.[26] *„Die harte Konsequenz der Verweigerung des tatbestandlichen Grundrechtsschutzes lässt* [...] *erleichterte generalisierende Vermutungen nicht zu."*[27]

> § 17 (Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot)
>
> (1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen,
>
> 1. die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern, oder
> 2. die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.
>
> (2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

3.1 Vermummungsverbot

Das Vermummungsverbot des § 17 I Nr. 1 VersFG SH ist im Vergleich zum Bundesrecht enger gefasst worden und unterscheidet nicht mehr zwischen Tragen und Mitführen. Die Identitätsverschleierung muss darauf gerichtet sein, eine repressive Identitätsfeststellung zu verhindern. Es kann gute Gründe dafür geben, in einer Versammlung anonym bleiben zu wollen, insofern *„widerspräche ein ausnahmsloses Vermummungsverbot dem grundrechtlichen Schutzauftrag"*.[28] Ein Verbot lässt sich allerdings für Versammlungen unter freiem Himmel rechtfertigen, soweit die Betroffenen die Vermummung dafür nutzen wollen, im Schutze der Anonymität Normverletzungen zu begehen, denn für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist die Erfassung der Identität unabweisbar.[29] Wenngleich die verfassungsrechtliche Gestaltungs- und Typenfreiheit durchaus für eine Begrenzung des Verbots auf repressive Grundfälle spricht, dürften damit doch in der Praxis Abgrenzungs- und Argumentationsprobleme entstehen.

Bei der Bewertung des Tatbestandes ist zwischen dem Begriff der Vermummung und den verbotenen Verhaltensweisen zu unterscheiden.

3.1.1 Begriff der Vermummung

§ 17 I Nr. 1 VersFG SH enthält eine Legaldefinition für den Terminus der Vermummung. Sie wird als Aufmachung beschrieben, die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern.[30] Die Verbotsregelung besteht damit aus einem objektiven und einem subjektiven Element. Die Aufmachung des Betroffenen muss zunächst objektiv geeignet sein, die Feststellung der Identität zu verhindern. Aus der Wortlautgrenze folgt, dass eine bloße Behinderung nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes ausreicht. Erforderlich ist vielmehr, dass ein verlässliches Wiedererkennen durch Dritte nicht mehr möglich ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die zentralen Wiedererkennungsmerkmale des Gesichts in ihrem proportionalen Zusammenspiel nicht mehr sichtbar sind und kann z.B. durch Kapuzenpullis, Schals, Kopftücher, Schleier, Sturmhauben, falsche Bärte, Perücken, Helme, Maskierungen oder Bemalungen erreicht werden.[31] Die besondere Aufmachung muss darüber hinaus subjektiv auf die Verhinderung der repressiven Identitätsfeststellung gerichtet sein. Der Normadressat muss mit Absicht (= dolus directus 1. Grades[32]) handeln. Da es sich um eine individuelle Umgestaltungsmaßnahme handelt, wird häufig aus den Gesamtumständen auf die Absicht geschlossen werden können. Dies gilt allerdings nicht automatisch und es ist stets auf den Einzelfall abzustellen. Die Zielstellung ist nach den äußeren Umständen festzustellen. Beruht die Aufmachung auf einer anderen Motivation, so ist sie tatbestandlich nicht einschlägig, und zwar auch dann nicht, wenn die Versammlungsteilnehmer die daraus resultierende Wirkung billigend in Kauf nehmen.[33] Die abweichende Absicht könnte z.B. im Kälteschutz oder in einer künstlerischen bzw. karikierenden Darstellung liegen.[34]

3.1.2 Verbotene Handlungen

In § 17 I Nr. 1 VersFG SH wird zunächst nicht mehr zwischen der angelegten Vermummung und dem bloßen Mitführen unterschieden, sondern es wird allein ausgewiesen, Vermummungsgegenstände mit sich zu führen. Das Vermummungsverbot gilt *„bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel"* und damit sowohl in der verfassungsrechtlich geschützten Vor-, Haupt- und

Nachphase.[35] § 17 VersFG SH korrespondiert hier unmittelbar mit der Datenerhebung aus § 16 I VersFG SH. Ob die Formulierung *„im Zusammenhang mit"* bereits, wie von *Merk*[36] in anderem Kontext gefordert wird, *„eine finale Verknüpfung als auch eine gewisse örtliche und zeitliche Nähe zur Versammlung"* voraussetzt, erscheint eher zweifelhaft. Der Gesetzgeber des Landes Schleswig-Holstein hat sich vielmehr bewusst an § 17 I MEVersG und nicht an § 17a BVersG bzw. Art. 16 BayVersG orientiert, wonach das Verbot nur bei Versammlungen und auf dem Weg dorthin gilt.[37]

3.2 Schutzausrüstungsverbot

§ 17 I Nr. 2 VersFG SH regelt das Schutzausrüstungsverbot und verzichtet damit auf den umstrittenen Begriff der *„Schutzwaffen"*.[38] Außerdem wird nicht mehr zwischen Gegenständen im technischen und nichttechnischen Sinne unterschieden.[39] Neben der Eignung ist nunmehr stets ein erkennbarer Wille erforderlich, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren. Diese Änderung ist sinnvoll und wird der Bedeutung sowie der ausgewiesenen Zielstellung des speziellen Gefahrenabwehrgesetzes gerecht. Schutzausrüstungsgegenstände werden nicht mehr wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit verboten, ohne dass es auf die Verwendungsabsicht ankommt. Missbilligt wird stattdessen die Zielrichtung der Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen.[40] Schutzausrüstungsgegenstände sind keine Waffen im Sinne des Art. 8 I GG, sondern sie dienen dem Schutz des Körpers vor gewaltsamen Eingriffen.[41] Versammlungsteilnehmer, die sich dadurch lediglich vor befürchteten Gewalttätigkeiten schützen wollen, verhalten sich nicht normwidrig. Die Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages[42], dass *„Defensivwaffen"* führende Versammlungsteilnehmer aufgrund ihres Erscheinungsbildes eine *„aggressionsstimulierende Wirkung"* ausüben, ist nicht überzeugend und als überkommen zurückzuweisen.

3.2.1 Begriff der Schutzausrüstung

Zur Schutzausrüstung zählen Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Hoheitsträgers abzuwehren. Da § 17 I Nr. 2 VersFG SH nicht mehr zwischen Gegenständen im technischen und nichttechnischen Sinne unterscheidet, kommt es auch nicht auf die ursprüngliche Zweckbestimmung an. Dennoch werden vorrangig Gegenstände relevant sein, die zur Austragung kämpferischer Auseinandersetzungen einschließlich solcher kampfsportlicher Natur hergestellt worden sind.[43] In Betracht kommen z.B. Stahlhelme, Einsatzhelme der Polizei, Schutzwesten, ABC-Schutzmasken, Tränengasschutzbrillen, Gebissschutze und Schlagschutzhandschuhe.[44] Von Bedeutung sind aber auch Gegenstände, die zwar nicht zu den vorgenannten Zwecken konzipiert wurden, aber objektiv ebenso geeignet sind. Denkbar sind hier z.B. Motorradhelme, Industriehelme, Schienbeinschützer, Polsterungen und Schutzplanen.[45] Das Mitführen von Schutzausrüstungen wird nur dann von der Norm erfasst, wenn die Intension besteht, diese zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen zu verwenden. Der Adressat muss mit Absicht handeln, die nicht gegeben ist, wenn sich Versammlungsteilnehmer beispielsweise lediglich vor anderen Steine werfenden Teilnehmern oder Außenstehenden schützen wollen.[46]

3.2.2 Verbotene Handlungen

Es ist gemäß § 17 I Nr. 2 VersFG SH verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Hoheitsträgers abzuwehren. Mitsichführen heißt, dass die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass der Verantwortliche den Gegenstand funktionsbereit bei sich haben muss und ihm dieser Zustand bewusst ist. Ein Tragen unmittelbar am Körper ist nicht erforderlich, sondern es ist ausreichend, dass die Person sich ohne nennenswerten Zeitaufwand des Gegenstandes bedienen kann.[47] Das Schutzausrüstungsverbot gilt *„bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel"* und damit sowohl in der verfassungsrechtlich geschützten Vor-, Haupt- und Nachphase. Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber hat sich hier, wie bereits beim Vermummungsverbot, bewusst an § 17 I MEVersG orientiert. Da nicht mehr zwischen Ausrüstungsgegenständen im technischen und nichttechnischen unterschieden wird, kommt es durchgehend auf den subjektiven Tatbestand an. Entscheidend ist der Wille des Trägers. Fehlt eine eindeutige Erklärung, ist die offenkundige Zielrichtung zu berücksichtigen. Das wird in der Versammlung häufig durch die Bewertung des tatsächlichen Gebrauchs geschehen können. Der offenkundige Wille kann sich aber auch aus einer besonderen Umrüstung alltäglicher Gegenstände ergeben, z.B. aus dem Anbringen von Kinnriemen an Industriehelmen oder Halteschlaufen an mitgeführten Planen.[48] Auch das Mitführen eines Motorradhelmes bei der Anfahrt zu einer Versammlung in einem Reisebus kann die normwidrige Zweckbestimmung indizieren.

3.3 Rechtsfolge

§ 17 I VersFG SH ist keine Grundlage für Eingriffsmaßnahmen der zuständigen Behörde. Ein Rückgriff auf aus Verbotsnormen abgeleitete *„Quasi-Ermächtigungen"* wird dem verfassten Bestimmtheitsgebot nicht gerecht und ist damit nicht haltbar. Präventive Maßnahmen zur Durchsetzung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbotes können vielmehr auf § 17 II VersFG SH gestützt werden. Danach trifft die zuständige Behörde zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen genau zu bezeichnen sind. Erforderlich sind jeweils auf den Einzelfall bezogene Verfügungen, die im Regelfall mündlich vor Ort ergehen werden.[49] Die Missachtung einer Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 I Nr. 7 VersFG SH dar, die mit einem Bußgeld bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden kann. Voraussetzung dafür ist aber stets eine vorausgegangene vollziehbare Verfügung nach § 17 II VersFG SH und es gilt damit der Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät. Die Regelung folgt den Entkriminalisierungsbestrebungen des Versammlungsrechts und weicht von der Rechtsfolge des BVersG deutlich ab.

4 Regelungsansätze im Vergleich

Korrespondierende Regelwerke zu § 17 VersFG SH befinden sich in § 17a BVersG, Art. 16 BayVersG, § 9 NVersG, § 17 SächsVersG und § 15 VersammlG LSA. Problematisch ist allerdings, dass die einzelnen Normen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und zum Teil, abhängig von den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen, auch nur eine geringe Halbwertszeit aufweisen. So wurde das Schutzwaffen-[50] und Vermummungsverbot in Bayern zunächst mit Gesetz vom 22.7.2008[51] grundsätzlich als Straftatbestand ausgewiesen, mit Änderungsgesetz vom 22.4.2010[52] zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft und mit Gesetz vom 23.11.2015[53] erneut zu kriminellem Unrecht erhoben. In Niedersachsen ist wie in

Schleswig-Holstein, dem Vorbild des MEVersG folgend, der Ansatz der Verwaltungsakzessorietät gewählt worden. Rechtsgrundlage für erforderliche Verwaltungsmaßnahmen ist § 10 II NVersG.[54] Allerdings stellte dort gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 und 5 NVersG eine Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Administrativakte zunächst eine Straftat dar.[55] Mit Änderungsgesetz vom 6.4.2017[56] wurde dann allein das Vermummungsverbot auf Initiative der regierungstragenden Koalition zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft,[57] während es in der Vereinbarung der neu gebildeten Koalition für die 18. Wahlperiode der Niedersächsischen Landtages nunmehr heißt:[58] *„Der Verstoß gegen das Vermummungsverbot wird wieder zu einer Straftat"*. Inzwischen liegt auch ein Novellierungsentwurf der regierungstragenden Fraktionen vor.[59] § 17a BVersG, § 17 SächsVersG und § 15 VersammlG LSA weisen das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot als Straftatbestand aus und verzichten auf das Erfordernis einer vorausgehenden exekutiven Verfügung.

5 Befund

Die Ausgestaltung des VersFG SH führt unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Landesregelungen in der Gesamtschau zu nachfolgendem Befund:[60]

5.1 Klarheit für Grundrechtsträger

Mit Aufnahme der Verwaltungsakzessorietät wird *„Unsicherheiten und Fehleinschätzungen hinsichtlich der im Einzelfall geltenden Anforderungen"* der Grundrechtsträger überzeugend entgegengewirkt. Ohne vorausgehende Verwaltungsmaßnahmen liegen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen keine ahndungsrelevanten Normverletzungen vor. Dem Verwaltungsakt kommt insofern eine besondere *„rechtsstaatliche Funktion"* zu, denn ein wesentliches Ziel des Staates muss gerade in der Verhütung von Verhaltensweisen liegen, die zu repressiven Sanktionen führen können. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um kriminelles Unrecht oder Verwaltungsunrecht handelt, das ebenfalls zu einer *„empfindliche*[n] *Belastung"* für die Betroffenen führen kann.[61]

5.2 Stärkung der Gestaltungs- und Typenfreiheit

Die Entkriminalisierung des Versammlungsgeschehens durch eine Zurückführung von Straftatbeständen stärkt die Gestaltungs- und Typenfreiheit und ist als Ausdruck einer grundlegenden und selbstbestimmten Freiheitsausübung zu betrachten. Ein bereichsspezifisches Versammlungsgesetz stellt nicht vorrangig Gefahrenabwehr-, sondern vielmehr Grundrechtsgewährleistungsrecht dar.[62] Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber hat sich von dieser Grundannahme leiten lassen und die Verbotsnormen sowie die darauf aufbauenden Ahndungstatbestände unter besonderer Beachtung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen des Grundgesetzes geregelt.[63]

5.3 Handlungsleitende Wirkung wird in Frage gestellt

Ahndungsbestimmungen im demokratischen Rechtsstaat kommt eine handlungsleitende Wirkung zu. Der Einzelne soll die Grenzen seines Handelns eindeutig erkennen können, und damit in die Lage versetzt werden, sich an diesen Rahmenbedingungen zu orientieren. Diesem Grundsatz stehen nunmehr die sehr unterschiedlich ausgeformten Ländergesetze entgegen und es ist bereits heute eine föderale Zersplitterung zu konstatieren. Dabei wird es Veranstaltern, Leitern und Teilnehmern von Versammlungen als im Regelfall juristischen Laien kaum zuzumuten sein, sich mit teilweise stark auseinanderdriftenden Bestimmungen auseinanderzusetzen, sie differenziert abzugleichen und die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen.

5.4 Fehlende Gleichheit vor dem Gesetz

Weiter erscheint es fraglich, ob sich die unterschiedlich ausgestalteten Sanktionsnormen mit der nach Art. 3 GG gebotenen *„Systemgerechtigkeit"* vereinbaren lassen.[64] Zwar soll eine Ungleichbehandlung nur dann vorliegen, wenn die Szenarien einem Verwaltungsträger zuzurechnen sind,[65] *Schieder* weist allerdings berechtigt auf eine durchaus auch vorhandene gegenläufige Rechtsprechung sowie die Ausstrahlungswirkung des Art. 8 GG hin, die einen strengeren Prüfungsmaßstab erfordert.

5.5 Überschreitung der Grenzen legislativer Souveränität

Die uneinheitliche Sanktionierung von Zuwiderhandlungen könnte außerdem die Grenzen der legislativen Souveränität überschreiten, da die hohe Bedeutung des Art. 8 GG die Landesgesetzgeber bindet. Mit der Föderalismusreform I ist berechtigt darauf hingewiesen worden, dass die durch verfassungsgerichtliche Leitentscheidungen geprägte Versammlungsfreiheit eigenständigen gesetzlichen Lösungen auf Länderebene nur einen sehr begrenzten Spielraum lässt.[66]

5.6 Einsatztaktische Auswirkungen

Die Herabstufung des Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbots zur Ordnungswidrigkeit und die zusätzliche Bindung der Sanktionsfähigkeit an einen vorgeschalteten Administrativakt sind zweifellos mit einem Gewinn an Handlungsfreiheit für die Vollzugspolizei verbunden. Es gilt das Opportunitätsprinzip und es wird erst im Rahmen einer Verwaltungsmaßnahme über das Vorliegen einer verfolgbaren Tat entschieden. Damit kann die Polizei taktisch deutlich flexibler agieren und ist nicht an das durch § 258a StGB gesicherte Legalitätsprinzip gebunden. Eine zum Teil beklagte Erhöhung der Einschreitschwelle liegt indes nicht vor, denn die Polizei wird im Versammlungsgeschehen regelmäßig nicht zur Durchsetzung abstrakter Verbotsnormen, sondern vielmehr zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen tätig. Ausgesprochen problematisch ist hingegen die uneinheitliche Rechtslage für das Zusammenwirken von Polizeikräften des Bundes und der Länder bei Großlagen. Wiederholt wurde auf die besondere Relevanz abgestimmter Rechtsnormen hingewiesen.[67] Allerdings haben diese Aussagen in den bereichsspezifischen Gesetzgebungsverfahren aufgrund unterschiedlicher politischer Zielstellungen bisher kaum Berücksichtigung gefunden.

5.7 Wirkung auf potenzielle Gewalttäter

Sorgfältig zu beobachten ist, ob die liberale Neuordnung zu einer negativen Signalwirkung auf potenzielle Straftäter führt. Zum Teil wird in der Verwaltungspraxis eine signifikante Enthemmung durch ein herabgesetztes Unrechtsbewusstsein befürchtet oder sogar bereits festgestellt.[68] Hier ist die Prüfung im Rahmen einer umfassenden Normevaluation angezeigt, um belastbare Aussagen zu erhalten. Pauschale Behauptungen ohne empirische Datenbasis sind hingegen als nicht seriös zurückzuweisen.[69]

5.8 Bedeutung für sonstige öffentliche Veranstaltungen

Schließlich ist auch eine uneinheitliche Regelung des Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbots bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel nicht akzeptabel. Da ein lückenfüllender Rückgriff auf das BVersG nach überzeugender Darlegung des LG Stendal[70] ausscheidet, ist eine alternative Regelung geboten. Die versammlungsgesetzliche Lösung wurde bereits in der Vergangenheit als *„systemwidrig"* abgelehnt[71], so dass eine Aufnahme in das StGB oder OWiG angezeigt erscheint. Daneben kommt auch eine Landesregelung nach dem Vorbild des BayLStVG in Betracht.[72]

6 Zum Abschluss

Die Etablierung der Verwaltungsakzessorietät ist im Kontext grundlegender Entkriminalisierungsmodelle ein wichtiger Schritt zur weiteren Stärkung der hochrangigen Versammlungsfreiheit. Das BVerfG hat berechtigt herausgestellt, dass sich dadurch *„Unsicherheiten und Fehleinschätzungen"* mit im Einzelfall schwerwiegenden Folgen für die Normadressaten verhindern lassen.[73] Insofern verdienen die legislatorischen Ansätze in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Zustimmung. Für die Handlungsfähigkeit des Staates ist allerdings gerade ein föderativ abgestimmtes Normengefüge von Bedeutung. Obwohl bisher nur sieben Länder bereichsspezifische Normen verabschiedet haben, ergibt sich bereits jetzt *„eine uneinheitliche, fragmentierte und wenig übersichtliche Rechtslage."*[74] Der Föderalismus ist ohne Zweifel eine wichtige Errungenschaft und entspricht bedeutsamen verfassungshistorischen Überlegungen. Ein wesentliches Ziel im freiheitlich ausgerichteten Rechtsstaat muss es aber gerade sein, Nachhaltigkeit und die erforderliche Rechtssicherheit zu erreichen. Im Interesse aller Beteiligten ist daher bei der Gestaltung des wichtigen Versammlungsrechts auf föderativ abgestimmte Gesetzgebungsverfahren zu hoffen. Eine unmittelbare Orientierung an vorliegenden Musterschriften wäre dazu der richtige Weg.

Bildrechte: Thomas Gründemann (GdP).

Anmerkungen

1 Hartmut Brenneisen ist Leitender Regierungsdirektor und Fachhochschulprofessor im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein. Michael Wilksen ist Landespolizeidirektor in Schleswig-Holstein. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder.
2 NVersG v. 7.10.2010, GVBl 2010, S. 465, geä. durch Gesetz v. 6.4.2017, GVBl 2017, S. 106; vgl. auch Landtagsdrucksache Nds 18/850 (8.5.2018).
3 VersFG SH v. 18.6.2015, GVOBl 2015, S. 135.
4 Vgl. dazu Palandt, 2018, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 77. Auflage, Einl. vor § 854, Rn. 7; Fischer, 2018, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 65. Auflage, vor § 324, Rn. 6; Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, 2014, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage, Vorbem. §§ 32 ff., Rn. 27; Ziegler, 2017, Die Grundsätze der Verwaltungsakzessorietät (unveröffentl. Masterarbeit), S. 12.
5 Fischer, 2018, a.a.O., vor § 25, Rn. 9; § 29, Rn. 2.
6 Fischer, 2018, a.a.O., vor § 32, Rn. 2; vor § 324, Rn. 6.
7 Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, 2016, Versammlungsgesetze, Kommentierung, Musterbescheide, Rechtsschutz, 17. Auflage, § 15, Rn. 218; vgl. dazu Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2016, Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Kommentar, § 24, Rn. 8; Brenneisen/Wilksen, 2011, Versammlungsrecht, 4. Auflage, S. 481.
8 BayVersG v. 22.7.2008, GVBl 2008, S. 421, zul. geä. durch Gesetz v. 1.12.2015, GVBl 2015, S. 410.
9 BVerfGE 122, 342.
10 BGBl I 2006, S. 2014.
11 Siehe dazu Kniesel, Die Polizei 2018, S. 172; Brenneisen, Die Polizei 2017, S. 221.
12 BVersG v. 24.7.1953, BGBl I 1953, S. 684, i.d.F.d. Bekanntmachung v. 15.11.1978, BGBl I 1978, S. 1789, zul. geä. durch Gesetz v. 8.12.2008, BGBl I 2008, S. 2366.
13 VerfGH Berlin v. 11.4.2014, Az. 129/13-juris.
14 Vgl. zur Föderalismusreform I Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2016, a.a.O., Vorbemerkungen, Rn. 12; Brenneisen/Wilksen, 2011, a.a.O., S. 64, 546; Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, 2016, a.a.O., Grundlagen, Rn. 12; Dürig-Friedl, in: Dürig-Friedl/Enders, 2016, Versammlungsrecht, Kommentar, Einleitung, Rn. 9; Knape/Schönrock, 2016, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, Kommentar, 11. Auflage, S. 289; Lux, in: Peters/Janz, 2015, Handbuch Versammlungsrecht, S. 132.
15 SächsVersG v. 20.1.2010, GVOBl 2010, S. 2, zul. geä. durch Gesetz v. 17.12.2013, GVOBl 2013, S. 890.
16 VersammlG LSA v. 3.12.2009, GVOBl 2009, S. 558.
17 BbgGräbVersammlG v. 26.10.2006, GVOBl 2006, S. 114.
18 Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen, GVOBl 2013, S. 103.
19 Zurzeit wird insbesondere in Berlin und Nordrhein-Westfalen rechtspolitisch über die Schaffung eines Versammlungsgesetzes diskutiert. Vgl. dazu Koalitionsvertrag für Berlin (SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2016 – 2012, S. 148 und Nordrhein-Westfalen (CDU, FDP) 2017 – 2022, S. 61.
20 Enders et al., 2011, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes. Mitglieder des Arbeitskreises sind Enders, Hoffmann-Riem, Kniesel, Poscher und Schulze-Fielitz. Daneben liegt auch ein Mustergesetzentwurf der GdP (Stand: 29.6.2009) vor, der im Auftrag der Gewerkschaft von Gintzel erstellt worden ist.
21 Enders et al., 2011, a.a.O., S. V (Vorwort).
22 GVBl 2015, S. 135.
23 Auf die Teilgesetze in Brandenburg und Berlin soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden; zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer Teilersetzung vgl. VerfGH Berlin v. 11.4.2014, Az. 129/13-juris.
24 Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, 2016, a.a.O., Grundlagen, Rn. 34; Brenneisen/Wilksen, 2011, a.a.O., S. 196.
25 So z.B. Depenheuer, in: Maunz/Dürig et al., 2018, Grundgesetz-Kommentar (Loseblattwerk), Art. 8, Rn. 86, 91 (m.w.N.).
26 Höfling, in: Sachs, 2018, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage, Art. 8, Rn. 35; Schulze-Fielitz, in: Dreier, 2013, Grundgesetz-Kommentar (Band I), 3. Auflage, Art. 8, Rn. 44; siehe auch Brenneisen, Die Polizei 2017, S. 221; Brenneisen/Martins, Die Polizei 2016, S. 258; dies., Kriminalistik 2015, S. 318.
27 Höfling, in: Sachs, 2018, a.a.O., Art. 8, Rn. 35.
28 Enders et al., 2011, a.a.O., S. 52; so auch Kniesel/Poscher, in: Bäcker/Denninger/Graulich, 2018, Handbuch des Polizeirechts (Lisken/Denninger), 6. Auflage, S. 1428.
29 Enders et al., 2011, a.a.O., S. 52; vgl. zur Diskussion Brinsa, in: Peters/Janz, 2015, a.a.O., S. 382.
30 Vgl. dazu auch Ullrich, 2018, Niedersächsisches Versammlungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 9, Rn. 16; ders., 2015, Das Demonstrationsrecht, S. 369; Wefelmeier, in: Wefelmeier/Miller, 2012, Niedersächsisches Versammlungsgesetz, Kommentar, § 9, Rn. 9.
31 Vgl. Ullrich, 2018, a.a.O., § 9, Rn. 18; Tölle, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, 2017, Polizei- und Ordnungsrecht, Kommentar, 2. Auflage, S. 672; Brenneisen, Die Polizei 2017, S. 221; Brenneisen/Martins, Die Polizei 2016, S. 258; dies., Kriminalistik 2015, S. 318; Brenneisen/Wilksen, 2011, a.a.O., S. 198.
32 Zum Begriff vgl. Fischer, 2018, a.a.O., § 15, Rn. 6; Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, 2014, a.a.O., § 15, Rn. 66.
33 Brinsa, in: Peters/Janz, 2015, a.a.O., S. 382.
34 Siehe dazu Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2016, a.a.O., § 17, Rn. 6; Peters, in: Peters/Janz, 2015, a.a.O., S. 215; Wächtler, in: Wächtler/Heinhold/Merk, 2011, Bayerisches Versammlungsgesetz, Kommentar, Art. 16, Rn. 7.
35 Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2016, a.a.O., § 17, Rn. 8;
36 Merk, in: Wächtler/Heinhold/Merk, 2011, a.a.O., Art. 9, Rn. 19.
37 Vergleichbar auch § 9 NVersG, § 17 SächsVersG und § 15 VersammlG LSA.
38 Brenneisen, Kriminalistik 2018, S. 34.
39 Anders § 17a I BVersG, Art. 16 I BayVersG und § 17 I SächsVersG. Redaktionell unscharf sind die §§ 15 I, 26 II Nr. 1 VersammlG LSA gefasst.
40 Ullrich, 2018, a.a.O., § 9, Rn. 9; Wefelmeier, in: Wefelmeier/Miller, 2012, a.a.O. § 9, Rn. 6.
41 Brenneisen, Kriminalistik 2018, S. 34.
42 Bundestagsdrucksache 10/3580, S. 4; kritisch dazu Brenneisen/Wilksen, 2011, a.a.O., S. 207; Enders et al., 2011, a.a.O., S. 53.
43 Brinsa, in: Peters/Janz, 2015, a.a.O., S. 378.
44 Brenneisen, Kriminalistik 2018, S. 34.
45 Brenneisen, Kriminalistik 2018, S. 34; Brenneisen/Wilksen, 2011, a.a.O., S. 208; Brinsa, in: Peters/Janz, 2015, a.a.O., S. 378.
46 Brenneisen/Wilksen, 2011, a.a.O., S. 209 (m.w.N.).
47 Peters, in: Peters/Janz, 2015, a.a.O., S. 213.
48 Brenneisen/Wilksen, 2011, a.a.O., S. 209.
49 Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2016, a.a.O., § 17, Rn. 18.
50 In Art. 16 BayVersG wird noch von „Schutzwaffen" gesprochen und zwischen solchen im technischen und nichttechnischen Sinne unterschieden; vgl. dazu Wächtler, in: Wächtler/Heinhold/Merk, 2011, a.a.O., Art. 16, Rn. 3 und Welsch/Bayer, 2012, Bayerisches Versammlungsgesetz, S. 139.
51 GVBl 2008, S. 421.
52 GVBl 2010, S. 190.
53 GVBl 2015, S. 410; zur Begründung vgl. Landtagsdrucksache 17/7338.
54 Vgl. dazu Wefelmeier, in: Wefelmeier/Miller, 2012, a.a.O., § 10, Rn. 12 ff.
55 NVersG v. 7.10.2010, GVBl 2010, S. 465; vgl. dazu Ullrich, 2018, a.a.O., § 20, Rn. 8, 9; Miller, in: Wefelmeier/Miller, 2012, a.a.O., § 20, Rn. 10, 11.
56 GVBl 2017, S. 106.
57 Koalitionsregierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen; vgl. zur Novellierung des NVersG das Plenarprotokoll der 125. Sitzung am 5.4.2017, S. 12615 ff.
58 Vereinbarung zwischen SPD- und CDU-Fraktion, S. 35.
59 Landtagsdrucksache Nds 18/850 (8.5.2018).
60 Vgl. auch Brenneisen, Die Polizei 2017, S. 221; Brenneisen/Martins, Die Polizei 2016, S. 258; dies., Kriminalistik 2015, S. 318; siehe dazu auch Ziegler, 2017, a.a.O., S. 60 ff.
61 So überzeugend BVerfGE 122, 342.
62 Vgl. Landtagsumdruck SH 18/1516 (unter Hinweis auf Enders et al., 2011, a.a.O., S. 2).
63 Deger, Die Polizei 2018, S. 204; Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2016, a.a.O, § 17, Rn. 22.
64 Vgl. zur „Systemgerechtigkeit" Nußberger, in: Sachs, 2018, a.a.O, Art. 3, Rn. 98.

65 Jarass, in: Jarass/Pieroth, 2016, Grundgesetz, Kommentar, 14. Auflage, Art. 3, Rn. 9.
66 Schieder, NVwZ 2013, S. 1325; Enders et al., 2011, a.a.O., S. 1.
67 Vgl. z.B. Staack, Die Kriminalpolizei 4/2018, S. 9; Knape, Die Polizei 2018, S. 228; Dudde, Die Kriminalpolizei 4/2017, S. 16 (Interview); Braun, Die Kriminalpolizei 1/2018, S. 35.
68 Zu dieser Thematik vgl. Brenneisen, Die Polizei 2017, S. 221; Brenneisen/Martins, Die Polizei 2016, S. 258; dies., Kriminalistik 2015, S. 318.
69 Vergleichbar auch Kniesel/Poscher, in: Bäcker/Denninger/Graulich, 2018, a.a.O., S. 1429.
70 LG Stendal v. 4.4.2014, Az. 503 Qs 1/14-juris.
71 Vgl. z.B. Ott/Wächtler/Heinhold, 2010, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Auflage, S. 252.
72 Vgl. z.B. Art. 23a BayLStVG (Uniform- und politisches Kennzeichenverbot) und dazu Heinhold, in: Wächtler/Heinhold/Merk, 2011, a.a.O., S. 123.
73 BVerfGE 122, 342; vgl. dazu Brenneisen, Die Polizei 2017, S. 221; Brenneisen/Martins, Die Polizei 2016, S. 258; dies., Kriminalistik 2015, S. 318; Ziegler, 2017, a.a.O., S. 66.
74 So berechtigt Enders et al., 2011, a.a.O., S. 1; vgl. dazu auch Knape, Die Polizei 2018, S. 228.

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung

Die verwunschenen Wege insbesondere der Wertersatzeinziehung (Teil 2)

Von Staatsanwalt Dr. Peter Karfeld, Bad Kreuznach[1]

5 Die Einziehung des Wertersatzes (§ 73c StGB)

Ist das Taterlangte nicht oder nicht mehr vorhanden, wird der Wert des Erlangten nach den §§ 73c, 73d StGB eingezogen (Wertersatzeinziehung). Betrachten wir zunächst § 73c StGB:

> § 73c StGB
>
> Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Abs. 3 oder § 73b Abs. 3 nicht abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

Welche Fallkonstellationen werden von § 73c StGB erfasst? § 73c StGB ermöglicht ja die Einziehung von Geld als Wertersatz in den Fällen, in denen die **Herausgabe genau des ursprünglich erlangten Gegenstandes nicht mehr möglich** ist; z.B.: das illegal erworbene Geld wurde in der Geldbörse vermischt (§§ 948 Abs. 1, 947 BGB), das entwendete Holz ist durch Beheizung des Kamins untergegangen.

Fall: *„Schicke Haustür"*

B hat betrügerisch eine hochwertige Haustür (4.500 EUR) erschwindelt und eingebaut. Es ergeht eine gerichtliche Entscheidung nach § 73 StGB. Was tun?

Eine Herausgabe der Haustür im Originalzustand ist nicht mehr möglich. Durch den Einbau ist die Tür wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden, § 94 Abs. 2 BGB. Das Opfer hat sein Eigentum (auch) nach §§ 946, 949 BGB verloren. Der zuständige Rechtspfleger muss daher einen Antrag nach § 76 StGB (Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes) bei Gericht stellen.

Dem gleichgestellt sind zudem Fallkonstellationen, in denen das Diebesgut (trotz § 935 BGB) weiterveräußert, verschenkt wurde oder schlichtweg nicht auffindbar ist. Auch Fälle **ersparter Aufwendungen oder erlangter immaterieller Werte** (z.B. Verbesserung der Geschäftsposition durch irreführende Bewerbung eines Produktes) werden von § 73c StGB erfasst. Liegen dessen Voraussetzungen vor, ordnet das Gericht – unter den Voraussetzungen der § 73 Abs. 3 StGB (beim Täter/Teilnehmer) bzw. nach § 73b Abs. 3 StGB (beim Dritten) – entweder die Einziehung des Ersatzgegenstandes oder – das wird dann der Regelfall sein – die Einziehung eines Geldbetrages an, welcher dem Wert des (ursprünglich) Erlangten entspricht.

Ist der durch die Tat erlangte Gegenstand zwar noch im Original bei dem Täter vorhanden, jedoch im Zeitpunkt der Einziehungsentscheidung bereits **wertgemindert** (z.B. das nach Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Möbelhaus betrügerisch erlangte Sofa wird vom Täter intensiv benutzt, es entstehen zahlreiche Gebrauchsspuren), so hat das Gericht gemäß § 73c S. 2 StGB neben der Einziehung des Gegenstandes auch den Differenzbetrag als Wertausgleich einzuziehen.

Dieselbe Problematik zeigt sich in Fällen der **Verarbeitung** (§ 950 BGB) des Erlangten (z.B. Umbau des entwendeten PC). Im Einzelfall (je nach Zustand der Tatbeute!) kann es sogar geboten sein, von einer Einziehung des Gegenstandes gemäß § 73 StGB (zuzüglich Wertersatz gemäß § 73c StGB) ganz abzusehen, sondern nur den Wertersatz nach § 73c StGB einzuziehen. So nützt es einem Händler wirtschaftlich wenig, den einen im Neuzustand ausgelieferten Artikel mit erheblichen Gebrauchsspuren oder umgestaltet zurück zu erhalten.

Im Übrigen muss der Täter nicht nur damit rechnen, dass er den Wertersatz als Geldbetrag leisten muss. Die Wertersatzeinziehung kann auch **in legale Vermögenswerte des Täters vollzogen** werden, z.B. durch Pfändung seines Sportwagens, seiner Designermöbel oder gar seines Grundstücks. Dies macht die Wertersatzeinziehung praxistauglich, für den Betroffenen aber auch recht eingriffsintensiv.

Der Wertersatz kann nicht nur beim Tatbeteiligten eingezogen werden, sondern – unter den Voraussetzungen der §§ 73c,

73b StGB – auch bei einem Dritten. Dritte können natürliche oder juristische Personen sein.

Fall: Drittbegünstigung

Die erheblichen Sparmaßnahmen des Geschäftsführers der Großbäckerei X GmbH haben zur Folge, dass unter ekelerregenden Umständen hergestellte Backwaren an Kunden veräußert werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB) Die Einsparungen kommen der GmbH zugute.

Hier liegt ein Fall einer Drittbegünstigung vor. Eine Einziehungsentscheidung gegen den *„anderen"* (hier: GmbH) ist unter den Voraussetzungen des § 73c i.V.m. § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB geboten. So dürfte die GmbH die für einen längeren Zeitraum ersparten Aufwendungen (z.B. Kosten einer Reinigungskraft) erlangt haben. In den Fällen einer Drittbegünstigung dürfen §§ 424 ff. StPO nicht übersehen werden. *„Dritte"* sind dann anzuhören und am Strafverfahren zu beteiligen.

5.1 Innerer Zusammenhang zwischen den §§ 73c, 73d StGB

§ 73c StGB steht in untrennbarem Zusammenhang mit § 73d StGB. Wer die Einziehung eines Wertersatzes gemäß § 73c StGB bejaht, muss stets auch § 73d StGB prüfen. Bereits der gesetzessystematische Aufbau weist auf den inneren Zusammenhang hin. In diesen Fällen wird das generelle Abzugsverbot des *„Bruttoprinzips"* nach § 73c StGB durch die Regelungen des § 73d Abs. 1 StGB anhand wertender Gesichtspunkte durchbrochen. § 73d StGB sichert die Rechtsnatur der Abschöpfung als vorrangig präventiv und verhindert, dass die Vermögensabschöpfung strafähnliche Wirkung zeigt[2]. Außerdem darf es nicht zu Widersprüchen mit den zivilrechtlichen Regelungen kommen, z.B. bei Austauschverträgen. Die Wertersatzeinziehung hat daher stets in einem zweistufigen Verfahren zu erfolgen:

Über § 73c StGB ist zunächst das ursprünglich Erlangte gegenständlich zu ermitteln und dessen damaliger Wert (notfalls im Wege der Schätzung) festzulegen **(1. Stufe)**.

Der Amtsermittlungsgrundsatz zwingt dann zur weiteren Prüfung, inwieweit der Einziehungsbetroffene eventuell abzugsfähige Aufwendungen, und sei es nur als Gegenleistung, im Zusammenhang mit der Tat gehabt haben könnte **(2. Stufe)**.

§ 73d StGB

(1) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder Teilnehmers abzuziehen (Satz 1). Außer Betracht bleibt jedoch das, was er für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt hat (Satz 2, 1. Halbsatz), soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten handelt (Satz 2, 2. Halbsatz).

(2) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.

5.2 Korrektur bei der Wertersatzeinziehung (§ 73d StGB)

Auf den ersten Blick ist diese Vorschrift nicht ohne weiteres zu erfassen. Sie beinhaltet nicht nur ein komplexes Regel-Ausnahmeverhältnis, sondern zugleich mehrere Begriffe mit Beurteilungsspielraum. Die Vorschrift zeigt, dass der Gesetzgeber nicht uneingeschränkt am Bruttoprinzip festhalten wollte[3]. Faktisch läuft dies unter den gegebenen Voraussetzungen auf eine Einziehung in *„Netto"* (d.h. Abschöpfung des Gewinns) hinaus.

Die Vorschrift geht von folgendem systematischen Ansatz aus:

- **Im Grundsatz** sind die Aufwendungen des Täters/Teilnehmers oder Dritten bei der Wertbestimmung des Erlangten abzuziehen, sofern diese in einem zeitlich und sachlich engen Zusammenhang mit der Anlasstat stehen. Dieser Grundsatz beruht auf der Annahme, dass der Täter bei Tatbegehung auch Aufwendungen haben kann, die nicht allein der Tatbegehung oder -vorbereitung dienen und nicht per se illegal sind.
- **Ausnahme:** Was jedoch unmittelbar für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht. (Rechtsgedanke des § 817 S. 2 BGB: Das in eine Straftat Investierte soll unwiederbringlich verloren sein).
- **Rückausnahme:** Außer es handelt sich – bei sog. Austauschverträgen – um Leistungen zur Erfüllung rechtswirksamer Verbindlichkeiten (!) gegenüber dem Verletzten (!) der Tat.

Hierzu im Einzelnen:

5.2.1 Grundsatz: Abzugsfähigkeit von *„Aufwendungen"* (§ 73d Abs. 1 Satz 1 StGB)

Aufwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig, jedoch nur nach Wertung des § 73d Abs. 1 StGB.

„Aufwendungen" i.S.d. Norm sind zunächst einmal alle geldwerten Leistungen, die der Tatbeteiligte oder Drittbegünstigte zur Ermöglichung oder Durchführung der Tat eingesetzt hat, z.B. Leistungen aus Verträgen, Kaufpreis, Herstellungs- und Transportkosten, Entgelte, Belohnungen oder sogar Bestechungsleistungen[4]. Aufwendungen für rechtlich nicht zu beanstandende Leistungen müssen im Grundsatz als Abzugsposten (ggf. durch Schätzung nach § 73d Abs. 2 StGB) berücksichtigt werden, selbst wenn sie demselben tatsächlichen Verhältnis wie die Straftat entstammen. Jedoch sind nur solche Aufwendungen abzugsfähig, die in einem **zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Erwerbstat** stehen[5]. Es handelt sich im Wesentlichen um Ausgaben zur Ermöglichung der Tatausführung. Das ist nicht der Fall, wenn die Aufwendungen beispielsweise dem Erlangen zeitlich nachfolgen (z.B. Kosten für Flucht, Sicherung und Verwertung der Beute, gezahlte (Einkommens-)Steuern auf das strafrechtswidrig erlangte Vermögen) oder gelegentlich der Tatbegehung entstanden sind, aber nicht in innerem Zusammenhang mit der Tat selbst stehen (z.B. Frühstückskosten zur Stärkung vor Tatbegehung[6]).

Anders wiederum Aufwendungen, welche bereits **vor** der Planung/Vorbereitung der Tat entstanden sind und bei denen nicht auszuschließen ist, dass der Betroffene im Zeitpunkt der Aufwendungen noch gutgläubig, d.h. ohne rechtsfeindliche Gesinnung war. Beispiel: Lagerhaltung beim Lebensmittelhändler, der erst nachträglich den Tatentschluss gefasst haben will, die Ware mit falschen Angaben zu vermarkten[7]. Die Frage der Widerlegbarkeit einer solchen Einlassung steht auf einem anderen Blatt.

Jedenfalls *„sind"* im Ermittlungsverfahren mögliche oder tatsächliche Aufwendungen von Amts wegen festzustellen; anders im Vollstreckungsverfahren. Dort trägt die Darlegungs- und Beweislast nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen der Verurteilte.

5.2.2 Ausnahme: Abzugsverbot bei Vorsatztaten (§ 73d Abs. 1 Satz 2, 1. Hs. StGB)

Ein Abzugsverbot besteht bei Aufwendungen, die der Täter *„bewusst und willentlich"*[8] (Anm.: trotz des eher missverständlichen Wortlauts wohl im Sinne einer Vorsatztat zu verstehen) *„für"* die Vorbereitung oder Begehung der jeweiligen Straftat aufgewendet oder eingesetzt

hat und die nicht legal erfolgt sein können. Diese Vorschrift enthält mit der Formulierung *„für"* eine subjektive Komponente. Der Täter/Teilnehmer muss daher zumindest billigend in Kauf nehmen, dass er in etwas Verbotenes und damit Strafrechtswidriges investiert[9].

Fall: *„Rauschgiftgeschäft"*
Der Erlös aus illegalem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln unterliegt ausnahmslos der Einziehung, § 33 S. 1 BtMG i.V.m. § 73c Abs. 2 StGB. Aufwendungen z.B. für Einfuhr, Transport oder Lagerung sind nach § 73d Abs. 1 S. 2 1. Hs. StGB nicht abzugsfähig.

Fall: *„Von Hehler zu Hehler"*
Hehler H kauft einen Ring (Wert: 1.000 EUR) vom Dieb D für 250 EUR auf und verkauft das Schmuckstück für 600 EUR an seinen „Kollegen" weiter.

H hat den Ring (gem. § 259 StGB) erhalten. Der Ring müsste bei ihm eingezogen werden (§ 73 Abs. 1 StGB); er ist aber bereits weiterverkauft (Fall nachträglich eingetretener Unmöglichkeit): Es erfolgt Einziehung des Wertersatzes von 1.000 EUR (obwohl nur 600 EUR erlöst), denn im Zeitpunkt des Diebstahls war der Ring 1.000 EUR wert. Der Kaufpreis von 250 EUR ist gemäß § 73d Abs. 1 S. 1 StGB zwar eine Aufwendung des H, allerdings greift der Ausschlussgrund des S. 2 1. Hs., da diese *„für die Begehung der Tat"* (und damit vorsätzlich) angefallen ist. Die Rückausnahme im 2. Hs. greift nicht, da die Aufwendung nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Bestohlenen steht. (v.u.)

Welche Fallkonstellationen fallen typischerweise nicht unter das Abzugsverbot des § 73d Abs. 1 S. 2 1. Hs. StGB?
Im Wesentlichen geht es um Fahrlässigkeitsdelikte,

Fall: Exportfall[10]
X exportiert Ware in ein Drittland und verstößt damit – fahrlässig - gegen ein Ausfuhrverbot.

Der erlangte Kaufpreis wäre nach § 73 bzw. § 73c StGB einziehbar, jedoch kann er den Einkaufspreis für die exportierte Ware als Aufwendungen nach § 73d Abs. 1 S. 2 1. Hs. StGB abziehen.

… des Weiteren um Straftaten, durch die der Täter nur mittelbar etwas erlangt hat.

Fall: Bestechungsfälle
Bei rein abstrakter Betrachtungsweise hat z.B. ein Bauunternehmer durch eine Bestechungstat einen Auftrag (z.B. im Wert von 550.000 EUR) erlangt, § 73c StGB. Abzugsfähig sind die zur (ordnungsgemäßen) Erfüllung des Bauauftrags aufgewendeten Kosten für Material oder Lohn (strittig[11]). Das Bestechungsgeld ist jedoch – wegen des Abzugsverbotes in S. 2 1. Hs. – nicht abziehbar.

Die obengenannten Fälle haben gemein, dass nur der Netto-Gewinn abgeschöpft werden darf[12]. Gleiches gilt für die weitere Ausnahme vom Abzugsverbot nach S. 2 2. Hs. des § 73d Abs. 1 StGB:

5.2.3 Rückausnahme: Abzugsfähigkeit von Gegenleistungen (§ 73d Abs. 1 S. 2 2. Hs. StGB)

Nach den Vorschriften über die Einziehung soll bei Rechtsgeschäften zwischen Täter und Verletztem lediglich der jeweils aus der Tat realisierte Sondervorteil abgeschöpft werden. Ziel ist (nur) die Entreicherung des Täters, zumal der Einziehung nach §§ 73 ff StGB (anders nach §§ 74 ff StGB) kein Strafcharakter zukommen soll. Welche Vorteile das sind, bestimmt der Schutzzweck der durch den Einziehungsadressaten verletzten Strafnorm[13].

Das bedeutet konkret: Soweit bereits das betreffende (Austausch-)Rechtsgeschäft an sich verboten ist, bleibt es bei dem Abzugsverbot des § 73d Abs. 1 S. 2 1. Hs. StGB mit der Folge, dass der gesamte hieraus erlöste Wert der Einziehung unterliegt. Ist hingegen nur die Art und Weise des an sich rechtlich wirksamen Rechtsgeschäfts bemakelt, ist allein der hierauf entfallende Sondervorteil einziehungsfähig. Ausnahme: Die Rechtsgrundlage ist im Zeitpunkt der Einziehungsentscheidung (z.B. durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung) nachträglich beseitigt worden. Im Einzelnen ergeben sich hieraus folgende Problemfelder:

Problem: Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts
Ein für die Rückausnahme erforderlicher Rechtsgrund fehlt z.B. bei Rauschgiftgeschäften, Hehlerei, Geschäften mit besonders geschützten Tierarten oder illegalem Handel mit Kulturgut entgegen den Vorschriften des Kulturgutschutzgesetzes. Hier gilt unverändert der Grundsatz: Was bewusst in Verbotenes (Richtschnur: § 134 BGB) investiert wird, ist unwiederbringlich verloren.[14]. So kann der Täter im obigen Rauschgiftfall den von ihm (im Wege eines Austauschvertrages) an einen anderen Dealer gezahltem Drogeneinkaufspreis nicht abziehen. Anders in den Fallkonstellationen, in denen Rechtsgeschäfte nicht per se verboten, d.h. Verletzter und Täter/Teilnehmer/Dritter jeweils eine rechtsgültige Verbindlichkeit eingegangen sind. Sofern nämlich nur die Art und Weise bemakelt ist, verbleibt es bei einem an sich wirksamen, wenn auch anfechtbaren Rechtsgeschäft. Denn *„Verbindlichkeit"* i.S.d. § 73d Abs. 1 S. 2 2. Hs. StGB bezeichnet einen rechtswirksamen Vertrag.

Fall: *„Eisweinfall"*
W verkauft 1.000 Flaschen eines angeblichen Eisweines (Wert: 15 EUR/Flasche) an K; tatsächlich handelt es sich lediglich um Spätlesewein (Wert: 5 EUR/Flasche):

Erster Schritt (Feststellung des Wertes des Erlangten): Im Regelfall vollständiger Verkaufspreis: 15.000 EUR.

Zweiter Schritt (Abzug von Aufwendungen, z.B. Herstellungskosten?): Nach § 73d S. 1 StGB im Grundsatz ja; aber Abzugsverbot nach § 73d S. 2 1. Hs. StGB, da Vorsatztat, weil W den von ihm hergestellten Wein bewusst zu Betrugszwecken *„eingesetzt"* hat. Rückausnahme (2. HS) vom Abzugsverbot? Ja! W hat eine Gegenleistung erbracht (tatsächlich 5 EUR/Flasche, Gesamtwert: 5.000 EUR): Der Handel mit Wein in vorliegender Fallkonstellation ist nicht per se inkriminiert. Einziehungsbetrag mithin 10.000 EUR.

Problem: Keine rückwirkende Nichtigkeit des Vertrags
Die Rückausnahme gemäß § 73 d Abs. 1 S. 2 2. Hs. StGB gilt nur dann, wenn Leistung und Gegenleistung dauerhaft verknüpft bleiben. Ficht der Verletzte den Kaufvertrag erfolgreich **vor** Einziehungsanordnung gemäß § 123 BGB an, entfällt die *„Verbindlichkeit"* nach § 142 BGB *„ex tunc"*, Gegenleistungen sind nicht abzugsfähig.

Fall: *„Biokartoffeln"*
Landwirt L liefert an Biohändler B zehn Tonnen konventionell angebauter Kartoffeln (Wert: 600 EUR) statt – wie vereinbart – Biokartoffeln (Wert: 1.000 EUR).

Grundsätzlich einziehungsfähig sind lediglich 400 EUR. B kann jedoch mit den gelieferten Kartoffeln nichts anfangen und ficht das Rechtsgeschäft wegen arglistiger Täuschung an. In diesem Fall greift die Rückausnahme nicht, es müssen 1.000 EUR abgeschöpft werden. Wegen der bereits ausgelieferten Kartoffeln, muss L sich zivilrechtlich an B halten.

Problem: Leistungen an den Verletzten
Nach § 73d StGB sind nur solche (Gegen-)Leistungen abzugsfähig, die gegenüber dem *„Verletzten"* erfolgt sind. Weshalb? § 73d Abs. 1 Satz 2 2. Hs. StGB legt fest, dass bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Wertes des dem Täter zugeflossenen Vorteils nur

das abgeschöpft werden soll, was den Unwertgehalt seiner Tat ausmacht, nämlich den jeweils realisierten Sondervorteil. Daher werden nur diejenigen Vorteile erfasst, die der Einziehungsadressat nach dem Schutzzweck der verletzten Strafnorm nicht erlangen und behalten dürfen soll[15]. Anders als in § 73 Abs. 1 StGB bestimmt sich der Begriff des *„Verletzten"* in § 73d StGB nach dem jeweiligen Schutzzweck der verletzten Strafnorm. Sie zwingt daher zu einer deliktsbezogenen Betrachtungsweise.

Unstreitig[16] findet die Rückausnahme vom Abzugsverbot (d.h. Berücksichtigung zumindest der Gegenleistung) bei Delikten Anwendung, die dem Individualrechtsgüterschutz dienen (z.B. Betrug nach § 263 StGB). Es besteht ebenfalls Einigkeit darüber, dass § 73d Abs. 1 S. 2 2. Hs. StGB bei Delikten, die dem (ausschließlichen) Schutz von Rechtsgütern der Allgemeinheit dienen (z.B. Luftverunreinigung nach § 325 StGB durch den unerlaubten Betrieb einer Müllverbrennungsanlage) nicht anwendbar sein soll, selbst wenn der Einziehungsadressat im vorgenannten Fall des Umweltdeliktes eine Verbindlichkeit (z.B. Entsorgungsauftrag für Altreifen) erfüllt[17].

Fall: *„Schwarzes Gemüse"*

Gemüsehändler G verschweigt bei seiner Einkommenserklärung beträchtliche Einnahmen aus Schwarzverkauf. Im Steuerbescheid wird eine um 20.000 EUR zu niedrige Steuer festgesetzt.

Erster Schritt: Durch die unvollständigen Angaben wurden – als geldwerter Vorteil – 20.000 EUR erlangt. Diese Summe schlägt sich als ungerechtfertigte Bereicherung im Vermögen des G nieder. Erforderlicher Kausalzusammenhang ist ebenfalls gegeben, selbst wenn der Vermögensvorteil dem W nicht unmittelbar durch die rechtswidrige Tat zugeflossen ist.

Zweiter Schritt: Wertende Korrektur (Abzug von Aufwendungen) nach § 73d StGB unterbleibt, da die Vorschriften der Abgabenordnung (hier § 370) keinen Individualschutz entfalten.

Fall: *„Abfallentsorgung leicht gemacht"*

Verwerter A wurde vom Unternehmer U beauftragt, Altöl (Auftragswert 10.000 EUR) zu entsorgen. Er erledigt den Auftrag nicht auf legalem Wege (Kostenpunkt 5.000 EUR), sondern illegal durch Einleiten in öffentlichen Gewässer (Aufwand allenfalls 1.000 EUR) und begeht dadurch eine nach § 324 Abs. 1 StGB strafbewehrte Gewässerverunreinigung[18].

Erster Schritt: *„Für"* und *„durch"* die Tat (Gewässerverunreinigung) hat A nichts erlangt, 10.000 EUR sind lediglich die Gegenleistung für die legale Entsorgung. A hat sich jedoch *„durch"* die illegale Entsorgung Kosten für die legale Entsorgung (5.000 EUR) erspart

Zweiter Schritt: Wertende Korrektur nach § 74d StGB unterbleibt, sowohl bezüglich der 1.000 EUR als auch der 4.000 EUR. 1.000 EUR wurden bewusst zur Tatbegehung aufgewandt, das Delikt tangiert ausschließlich das Allgemeinschutzgut *„Umwelt"*.

Problematisch gestalten sich die Fälle, in denen die verletzte Strafvorschrift ein Allgemein- und zugleich ein Individualrechtsgut schützt (z.B. **Doppelschutzfunktion** des § 164 StGB oder aber Vorschriften des Nebenstrafrechts, z.B. §§ 58, 59 LFGB). In diesen Fällen dürfte es m.E. auch mit Blick auf die schützenswerten Opferbelange ausreichend sein, dass die durch die Tat verletzte Vorschrift auch individualschützenden Charakter aufweist. In der Beschlussempfehlung[19] wird die Problematik zwar nur am Rande angerissen. Am Beispiel des § 38 WpHG wird allerdings ausgeführt, dass die Strafnorm *„ausschließlich (!) das überindividuelle Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des organisierten Kapitalmarkts"* schütze. Zudem würde der (auch) Verletzte vom Entschädigungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Austauschverträgen wie z.B. in Betrugsfällen ist **zusammenfassend** daher Folgendes zu beachten:

- Ist das synallagmatische Rechtsgeschäft nach § 134 BGB nichtig? Die Rückausnahme im 2. Halbsatz des § 73d S. 2 StGB greift nicht; es verbleibt bei dem Abzugsverbot des 2. Halbsatzes!
- Ist das Rechtsgeschäft wirksam? Die Rückausnahme greift; die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten getätigten Aufwendungen sind grundsätzlich abzugsfähig, selbst wenn dies mitunter zu Ungereimtheiten führt[20].
- Entfällt der ursprünglich wirksame Rechtsgrund (nach § 142 BGB) nachträglich: Rückausnahme greift nicht; es verbleibt bei dem Abzugsverbot.

Mit anderen Worten: *„Leistungen"* des Täters sind grundsätzlich auch bei Vorsatztaten abzugsfähig, sofern die (durch die Tat verletzte) Strafnorm auch individualschützend ist und solange die vertragliche Rechtsgrundlage nicht erloschen ist oder das Rechtsgeschäft nicht bereits an sich verboten ist.

5.3 Schätzung

Diese Vorschrift des § 73d Abs. 2 StGB übernimmt den Regelungsgehalt des § 73b StGB a.F. Nach dem Gesetzesentwurf[21] kann das Gericht nicht nur den Wert des Erlangten schätzen, sondern auch den Wert abzugsfähiger Aufwendungen. Auch wenn das Gericht bei der Schätzung von den Vorgaben des Strengbeweises befreit ist[22], muss sie auf sichere Füße gestellt werden. So hat das Gericht vorhandene oder ohne weiteres erlangbare Beweismittel so nutzen, dass es zu einer hinreichend gesicherten Schätzgrundlage kommen kann[23]. Es gilt der Grundsatz *„in dubio pro reo"*.

5.4 Prüfungsaufbau Wertersatzeinziehung (§§ 73c, 73d StGB)

Um eine Wertersatzeinziehung gemäß § 73c StGB ordnungsgemäß vornehmen zu können, muss das Gericht daher in **folgende Prüfungsreihenfolge** eintreten:

1 Ist ein Tatnachweis möglich? (s.o.) - sofern (+) -> 2.

2 Voraussetzungen der §§ 73c, 73d StGB prüfen (für jeden Beteiligten gesondert!)

Erste Stufe: Feststellung des gegenständlich Erlangten nach § 73 StGB

- Einziehungsgegenstand?
  - Was hat der Täter ursprünglich konkret (i.S.e. Erfolgs) erlangt? Hierzu ist § 73 StGB heranzuziehen!
  - Erlangtes kann in seiner Ursprungsform nicht nach § 73 StGB eingezogen werden.
  - Welcher Geldbetrag entspricht seinem tatsächlichen Wert im Zeitpunkt des Erlangens? Hierzu § 73c StGB heranzuziehen! Ggfs. schätzen! (§ 73d Abs. 2 StGB)
- Kausalzusammenhang mit Erwerbstat? („durch" oder „für" die rechtswidrige Tat)?

Zweite Stufe: Bedarf es bei dem nunmehr ermittelten und konkret festgesetzten Geldwert einer normativen Korrektur? Hierzu ist § 73d StGB heranzuziehen!

Bewertung der Aufwendungen:

- Hatte Täter im Zusammenhang mit der Tat Aufwendungen? Sofern (+)

- Für Vorbereitung oder Begehung der vorsätzlichen Tat eingesetzt? Dann Abzugsverbot, außer:
- bei Austauschverträgen: Leistungen anlässlich eines rechtswirksamen Vertrags mit einem Verletzten?

3 Ist die Einziehung ausgeschlossen?

4 Liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Einziehung gemäß § 421 StPO vor?

6 Fazit

Licht und Schatten des neuen Vermögensabschöpfungsrechts halten sich in etwa die Waage. Das Bruttoprinzip wurde beibehalten und im Wesentlichen sogar gestärkt. Nicht selten werden dadurch Aufwendungen des Täters nutzlos gestellt. Das kann – jedenfalls nach der Papierlage – künftig gewinnorientierte Straftaten verhindern. Hingegen ist das Bemühen des Gesetzgebers um eine Vereinfachung des Abschöpfungsrechts nur im Ansatz gelungen. Gerade die Wertersatzeinziehung ist wenig griffig, der Vollzugsaufwand ist mittlerweile massiv gestiegen, ausreichendes geschultes Personal steht aus meiner Sicht weder bei der Polizei noch bei Gericht und Staatsanwaltschaft in absehbarer Zeit zur Verfügung. Zudem wurde jedenfalls im Strafverfahren nicht ausreichend Raum für einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen geschaffen.

Das neue Einziehungsrecht – ein prosaisches Regelungswerk? Nun ja! Lord Byrons Tochter jedenfalls wurde weder Seeräuberin noch Juristin, sondern Mathematikerin und damit doch noch Spezialistin für das Abstrakte.

Anmerkungen

1 Der Autor ist als Dezernent bei der Landeszentralstelle für Wein- und Lebensmittelstrafsachen der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach tätig; der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder. Zuvor war der gelernte Polizist dienstlich in Rheinland-Pfalz und beim Bundeskriminalamt tätig. Teil 1 des Fachaufsatzes ist in der Kriminalpolizei 3/2018 (Seite 28-32) abgedruckt.
2 Köhler, MStZ 2017, S. 506.
3 Vgl. BT-Drs 18/9525 S.68; str. ist, ob der Gesetzgeber mit § 73d StGB eine Abkehr oder lediglich eine Konkretisierung des Bruttoprinzips im Blick hatte; kritisch: Bundesrat in seiner Stellungnahme v. 23.9.2016, BR-Drs. 418/16.
4 Fischer, a.a.O., § 73d, Rn. 4.
5 BT-Drs 18/11640, S. 78.
6 Köhler, a.a.O., S. 506.
7 Str., siehe zum Beispiel des „Embargoverstoßes“ Köhler, a.a.O. S. 505.
8 RegE, S. 69.
9 Köhler, a.a.O., S. 508.
10 Nach Reitemeier, a.a.O.
11 Näher Korte, NWZiSt 2018, S. 231 (235).
12 BT-Drs 18/9525, S. 69.
13 BGHSt 57, 83.
14 Im Einzelnen BGHSt 52, 227-257, Rn. 101.
15 DAV Nr. 30/2016, S.10 unter Hinweis auf BGHSt 57, 79.
16 Siehe BT-Drs 18/11640, S. 80.
17 BT-Drs 18/11640, S. 81.
18 Beispiel nach Köhler.
19 BT-Drs 18/11640, S. 81.
20 Beispiele bei Köhler, a.a.O., S. 510.
21 BT-Drs. 18/9525, S. 69.
22 Fischer, a.a.O., § 73d Rn. 11.
23 Fischer, a.a.O.

REZENSION

Handbuch des Polizeirechts, Lisken/Denninger. 6. Auflage 2018

Sechs Jahre nach der Vorauflage ist das aktualisierte Handbuch des Polizeirechts mit einem deutlich veränderten Herausgeber- und Autorenkreis erschienen.
Von Dr. Hans Lisken und Prof. Dr. Dr. h.c. Erhard Denninger begründet, wird das Werk nunmehr neben Erhard Denninger von Prof. Dr. Matthias Bäcker und Prof. Dr. Kurt Graulich herausgegeben.
Das Handbuch behandelt als Klassiker des hoheitlichen Eingriffsrechts die präventiven und repressiven Aufgaben und Befugnisse der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der europäischen Sicherheitsbehörden auf aktuellem Stand und gewohnt hohem Niveau. Dafür steht nicht zuletzt das versierte und anerkannte Autorenteam.
Durch eine überzeugende Gliederung und kompakte Darstellung wird ein umfassender Überblick über die bestehende Rechtslage gewährleistet. Aus der oft unüberschaubaren Stofffülle werden die wesentlichen Informationen zielgerichtet herausgearbeitet und klare Antworten gegeben.
Dabei ist die Ausgewogenheit und Objektivität der Darstellung als ausgesprochen positiv herauszustellen. Jedem Kapitel ist ein Auszug des bereichsspezifischen Schrifttums vorangestellt. Gemeinsam mit den umfangreichen Anmerkungen wird so eine vertiefende Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik ermöglicht.
Aufgrund seiner Informationsfülle und Aktualität ist das Handbuch des Polizeirechts für eine überzeugende Rechtslagebeurteilung in vielen Tätigkeitsfeldern der Sicherheitsbehörden eine bedeutsame Grundlage und gehört insofern als Standardwerk in den Bestand aller größeren Dienststellen. Aber auch Richtern, Anwälten, Rechtswissenschaftlern und Studierenden bietet das Werk umfassende Informationen und damit eine wichtige Hilfe an.

Prof. Hartmut Brenneisen

Herausgeber:	**Matthias Bäcker, Erhard Denninger, Kurt Graulich**
Autoren:	**Hartmut Aden, Matthias Bäcker, Nils Bergemann, Elisabeth Buchberger, Erhard Denninger, Helmut Frister, Stephanie Gamp, Reinald Gerster, Sebastian Golla, Kurt Graulich, Michael Kniesel, Reinhard Marx, Thomas Petri, Ralf Poscher, Frederik Rachor, Fredrik Roggan, Thomas Schwabenbauer, Michael Stolleis, Friederike Wapler**
Titel:	**Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage 2018**
Format:	**1757 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover**
Preis:	**169,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-70590-8**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Jugendberatung bei der Polizei (JUBP) in Sachsen-Anhalt

Ein nachahmenswertes Kooperations- und Jugendpräventionsmodell

Von Rainer Bode, Magdeburg[1]

1 Einführung

Seit 25 Jahren arbeiten zwei ganz unterschiedliche Berufsgruppen sozusagen Tür an Tür, sitzen aber nicht in einem Boot, denn da gibt es immer nur einen Kapitän. Beide steuern gemeinsam den Kampf gegen bzw. die Begegnung von Jugenddelinquenz. Wohlwissend, dass die Jugend als Lebensphase potentieller Devianz und Delinquenz ubiquitär und vorübergehend ist. Das gemeinsame Ziel im Verständnis von Jugendkriminalprävention ist die Verhinderung von kriminellen und damit eben auch von Jugendhilfekarrieren, die nebenbei den Steuerzahler immer mehr Geld kosten. In gemeinsamer Verantwortung bei der Begegnung von Jugenddelinquenz wird an einer bereits sehr nahen Schnittstelle ein dualer Ansatz von Repression und Prävention erfolgreich verfolgt. Das heißt konkret, Polizei lädt vor oder führt zu und JUBP interveniert unmittelbar nach polizeilichem Handlungsvollzug mit pädagogischen Mitteln, z.B. Krisenintervention, Beratung, Begleitung Vermittlung, Elternarbeit, Schadenswiedergutmachungen und jugendpräventiven Aktivitäten. Erfolgreich konnte sowohl durch polizeiliche als auch pädagogische Interventionen der prozentuale Anteil von jungen Menschen an der Gesamtkriminalität sowohl in der Landeshauptstadt Magdeburg als auch in Sachsen-Anhalt insgesamt in 25 Jahren fast halbiert werden (Abb. 1).

2 Polizeiliche und pädagogische Interventionen

Polizeiliche und die sich unmittelbar daran anschließenden pädagogische Interventionen greifen wirkungsvoll nacheinander. Nach einem Vierteljahrhundert sollten Kritiker und Bedenkenträger nicht mehr zu sehr ausschließlich über das Trennende nachdenken und sich ablehnend äußern, sondern vielmehr über das nachweislich Machbare informieren, was sowohl den jungen Menschen als auch der Gesellschaft letztendlich hilft. In 25 Jahren wurden 102.545 Interventionen bei delinquenten jungen Menschen bis zum 21. Lebensjahr realisiert. Mit jedem fünften Klient wird eine Vereinbarung getroffen woraus sich kurz- bzw. mittelfristige Betreuungen ergeben. Kurzzeitbetreuungen, mit einer Vielzahl von sowohl selbst durchgeführten als auch vermittelten lebenslagenspezifischen Hilfeleistungen, die einen hohen Gebrauchswert für die jungen Menschen haben. Dafür standen in den 1990-er Jahren 54 Sozialarbeiter landesweit zur Verfügung. Mit dem einhergehenden starken Personalrückgang bei der Polizei (Vollzug und Verwaltung), wurden auch diese Personalstellen der JUBP reduziert. Derzeit halten 29 Beschäftigte an 14 Revieren und 14 Revierkommissariaten sozusagen die Stellung. Ergebnisse der Interventionen werden jedes Jahr im Jugendkriminalitätsbericht des LKA Sachsen-Anhalt aufgeführt oder können in den Jahresberichten der JUBP noch detaillierten nachgelesen werden.

Dabei gibt es kein Geheimnis für den Erfolg. Sozialwissenschaftler, Kriminologen und auch Psychologen bestätigen und fordern schon seit Jahren die bestehenden großen Chancen der präventiven Wirkung auf die Änderungen des Bewältigungsverhaltens von deviant und delinquent handelnden jungen Menschen, durch (eindeutig geregelte) kooperierende zeitnahe Arbeit von Pädagogik und Polizei.

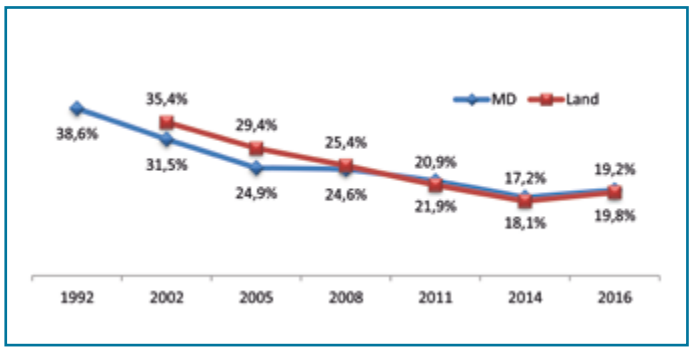

Abb. 1

2.1 Der Einsatz von Sozialarbeitern bei der Polizei in Sachsen Anhalt kann nachweisen, dass bei gegenseitiger Akzeptanz und eindeutigen Regelungen der unterschiedlichen Handlungsaufträge von Polizei und Sozialarbeit, eine ressortübergreifende Arbeit an Schnittstellen *der „Delinquenzbegegnung"* möglich ist (Abb. 2).

2.2 JUBP wird seit 1993 durchschnittlich im Jahr von mindestens 90% der bei der Polizei erscheinenden jungen Menschen nach polizeilichem Handlungsvollzug angenommen. Die prozentuale Aufteilung der Altersgruppen kann als durchschnittliche Anteile in 25 Jahren gesehen werden. Es dominieren die Jugendlichen, gefolgt von den Heranwachsenden und den Kindern. Ältere werden sehr selten von der Polizei vermittelt bzw. melden sich weitaus seltener (Abb. 3).

Abb. 2

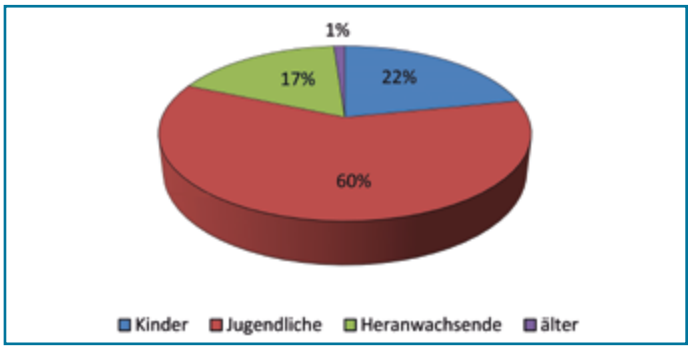

Abb. 3

2.3 Die konzeptionelle Arbeit der JUBP bestätigt, dass Delinquenzbegegnung in der Einzelfallarbeit nur dann wirklich erfolgreich ist, wenn die Sozialarbeiter in ihrer Herangehensweise strikt Person und Tat voneinander trennen. Das heißt

- den jungen Menschen annehmen mit seinen Problemen, die er hat, diese mit ihm und internen und externen Netzwerkpartnern bearbeiten, um z.B. Verhaltensänderungen zu ermöglichen, die dann wiederum die Probleme, die er macht, z.B. durch delinquentes Verhalten, zukünftig zu verhindern,
- die konkrete Tat reflektieren,
- die multikausalen Tatursachen aufbereiten,
- mögliche zeitnahe Wiedergutmachungsleistungen einleiten,
- das Arbeiten an den Stärken (Ressourcenorientierung) des jungen Menschen,
- Empowerment in der Elternarbeit und
- adressatenorientierte Prävention im internen und externen Netzwerk.

Kinder, Jugendliche und auch Heranwachsende, die bei der Polizei erscheinen und somit frühzeitig über die JUBP ganz lebenspraktische Hilfen mit einem sogenannten Gebrauchswert bekamen und bei Bedarf umgehend an die kommunalen Fachdienste vermittelt wurden, traten bei der Polizei nachweislich deutlich weniger bis nicht mehr in Erscheinung.

2.4 JUBP leistet Krisenintervention in Krisensituationen bei jungen Menschen unmittelbar nach polizeilichem Handlungsvollzug (z.B. Zuführungen/Vorladungen). Das *„Erwischt werden"*, die *„polizeilichen Zuführungen"* und auch die *„Anhörungen bzw. Vernehmungen"* sind in den allermeisten Fällen zumindest Belastungssituationen mit einem krisenhaften Charakter. Eine unmittelbar danach ansetzende Intervention bietet eine echte Chance für die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und für die JUBP-Mitarbeiter im Besonderen, um Zugang zu den Betroffenen zu bekommen. Auch und gerade Intensivtäter, um im polizeilichem Sprachgebrauch zu bleiben, gehören zur Zielgruppe. Es bleibt vordergründig wichtig sich auf wiederholt und mehrfach delinquent handelnde junge Menschen zu konzentrieren, will man doch gemeinsam zukünftig den Anteil der jungen Menschen, die intensiv Straftaten begehen (die sog. Intensivtäter werden in Sachsen-Anhalt als Jungtatverdächtige mit neun und mehr Straftaten in einem Kalenderjahr [JTV] bezeichnet), reduzieren. Immerhin sind es doch diejenigen, die für einen sehr großen Anteil der Straftaten verantwortlich sind (bundesdurchschnittlicher Erkenntniswert: knapp 5% der JTV sind für rund 50% der Straftaten verantwortlich).

2.5 JUBP sind Krisenmanager. Sie

- informieren niederschwellig,
- beraten, begleiten und vermitteln bei Bedarf professionell,
- arbeiten mit Erziehungs- und Sorgeberechtigten, mit Institutionen und Behörden, vor allem Schulen, sehr eng zusammen, was nachweislich Wirkungen im Sinne der Akzeptanz zeitnaher Soforthilfen zeigt und entsprechende Verhaltensänderungen bewirkt und
- vermitteln alternative Kompetenzen zum Bewältigungsverhalten durch gemeinsame Unterstützung von internen und externen Ressourcen (Abb. 4).

2.6 JUBP erreicht auch junge Menschen, die Hilfe benötigen aber bisher den Weg zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nicht gefunden haben. So kommen immer wieder junge Menschen mit Problemen, darunter auch Opfer und Zeugen von Delinquenz ins Polizeigebäude, um sich mit den JUBP-Mitarbeitern zu beraten, zu informieren bzw. sachkundig zu machen. Sie haben von JUBP in den Peers gehört und nicht selten Flyer bzw. Visitenkarten von JUBP dabei.

2.7 JUBP ist mittlerweile in vielen Präventionsprojekten und Gremien der Kommunen und des Landes aktiv. So z.B.:

- Seit 21 Jahren auf dem Gebiet der Jugendkriminalprävention. Insbesondere im Kriminalpräventiven Beirat der Landeshauptstadt Magdeburg mit einer eigenständigen Arbeitsgruppe *„JKP"* und ihren Projektgruppen, z.B. Prävention an Schulen. Hier konnte konkret das von JUBP eingebrachte Schlusskonzept bearbeitet und weiterentwickelt werden. Mittlerweile bekanntgeworden, auch über Magdeburg hinaus, ist der Leitfaden gegen Schulbummelei und Schulabstinenz.
- Seit 10 Jahren im *„Schülergremium"* im Harz. Das sog. *„Jugendgericht"*, wo Fälle, die von der Justiz eingestellt werden, auf der Basis der Freiwilligkeit Jugendliche über Jugendliche sozusagen richten besser erzieherisch Einfluss nehmen lassen. Die Mitarbeiter der JUBP Hintze, Schunk und aktuell Sommer halten das Projekt des AGZ im Harz weiterhin hoch.
- Die *„Ausstiegshilfe (Rechts) EXTRA"*, bei der ein JUBP-Mitarbeiter seit nun mehr vier Jahren den abschließenden sozialarbeiterischen Part übernommen hat.
- Projekte wie das *„ALSO-Projekt"* vom April 1997 (heute *„ALSO-Netzwerk beim Jugendamt"*) und das Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (hervorgegangen aus dem Projekt *„G.A.I.L."*.

Abb. 4

3 Abschlussbemerkungen

An eine an der Kooperation mit der Sozialarbeit interessierte Polizei:

Polizisten, ganz konkret Jugendsachbearbeiter, müssen eine zweipolige Herangehensweise in ihrer Arbeit mit den JTV realisieren. Sie müssen als Vertreter der Strafverfolgung nicht nur restriktiv und Straftaten aufklärend in den Beschuldigtenvernehmungen auftreten, sondern auch mit einem pädagogischen Grundverständnis agieren, so dass der duale Ansatz der Kooperation von Polizei und Sozialarbeit erfolgreich gestaltet werden kann. Das ist inzwischen seit 25 Jahren in Sachsen-Anhalt Praxis und wäre bundesweit wünschenswert. An dieser Stelle sei auch auf das von JUBP unterstützte und bereits 2012 initiierte und weiterentwickelte Nachfolgeprojekt *„Kurve kriegen"* in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Inzwischen ist es ein ressortübergreifendes Landesprogramm und kann auf Erfolge verweisen. Auf eine dort in Auftrag gegebene Evaluierung für eine Kosten-Nutzen-Analyse sei an dieser Stelle hingewiesen. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass eine Begegnung und Beendigung der Intensivtäter- und Jugendhilfekarrieren immer unter Beachtung und Einhaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Jugendgerichtsgesetztes (JGG) erfolgen muss. Polizei hat dabei immer in Vorleistung zu gehen, d.h. sie muss als erstes agieren und die Delinquenten, insbesondere die Wiederholungs- bzw. Mehrfachtäter, nicht nur vorladen, sondern, wenn diese nicht auf dem Revier erscheinen, auch aufsuchen. Nur so ist eine Vermittlung an die Sozialarbeiter erst möglich.

An die Entscheidungsträger in den Kommunen:

Wir brauchen noch mehr bedürfnisorientierte kriminalpräventive Projekte, die dann bei entsprechenden Ergebnissen zu Standards in den Programmen der Jugendkriminalprävention, konkret in der Jugendhilfe, werden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen mit einem Interventionscharakter zur Normverdeutlichung, die sich unmittelbar gegen strafbares Verhalten richten. Wir sind aktuell auch dazu aufgerufen, z.B. den jungen Flüchtlingen und da meine ich nicht nur die *„betreuten"* unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, sondern vor allem den vielen jungen Volljährigen, die nicht in allen Kommunen die gesetzlichen Unterstützungen bekommen, Hilfen nach § 41 KJHG anzubieten. Pädagogen, Psychologen, Soziologen und Kriminologen wissen seit über 100 Jahren, dass Tagesstruktur, Sprache, Bildung, Ausbildung und Einbindung in die Gesellschaft, die besten Mittel gegen prekäre Lebensumstände, gegen anhaltende oder gar forcierte Perspektivlosigkeit, Frustration und aggressives Verhalten sind und somit die beste Alternative zu delinquentem Verhalten. Es klingt abgedroschen, aber die Forderung von Franz von Liszt vor über 100 Jahren, die da lautet *„die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik"*, ist aktueller denn je.

Anmerkungen

1 Rainer Bode ist Diplomlehrer/Diplompädagoge. Er wurde 1992 als Projektleiter mit dem Aufbau des Projektes „Jugend-Sozial-Interventions-Projekt" (JSIP) bei der Polizei in Sachsen-Anhalt betraut. Seit 1994 ist er Leiter des JSIP und seit 1996 des JUBP Sachsen-Anhalt.

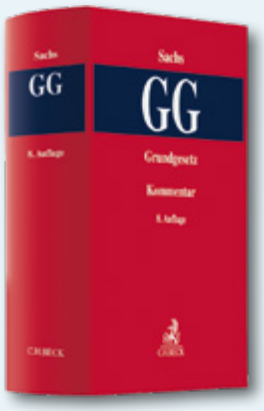

REZENSION

Grundgesetz, Kommentar.
8. Auflage 2018

Der von Prof. Dr. Michael Sachs nunmehr in der 8. Auflage herausgegebene Kommentar verbindet in überzeugender Weise die Ansprüche eines Großkommentars mit der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit eines einbändigen Werkes. Er bietet eine wissenschaftlich-vertiefte Darstellung, ohne damit zugleich den Blick auf das Wesentliche zu verlieren. Dafür stehen die herausragenden Bearbeiter, die eine objektive Kommentierung auf höchstem Niveau gewährleisten.
Jedem Grundgesetzartikel sind einschlägige Materialien vorangestellt. Dazu gehören historischen Verfassungstexte, geltende Landesverfassungen, supra- und internationale Texte, judikative Leitentscheidungen und das bereichsspezifische Schrifttum. Es folgt ein Inhaltsverzeichnis, das eine schnelle und zielgerichtete Recherche ermöglicht. Die einzelnen Kommentierungen orientieren sich sodann an der jeweils vom Verfassungstext vorgegebenen Gliederung.
In dem Kommentar werden bestehende europarechtliche und internationale Einflüsse auf das Grundgesetz berücksichtigt. Zudem erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur. Umfangreiche Anmerkungen ermöglichen eine vertiefende Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik.
Aufgrund seiner Informationsfülle, Ausgewogenheit und Aktualität ist das Werk ein wichtiges Hilfsmittel für jeden, der sich eingehend mit verfassungsrechtlichen Fragen zu befassen hat.

Prof. Hartmut Brenneisen

Herausgeber:	**Michael Sachs**
Autoren:	**Ulrich Battis, Herbert Bethge, Ralf Brinktrine, Christian von Coelln, Christoph Degenhart, Steffen Detterbeck, Armin Dittmann, Dirk Ehlers, Andreas Engels, Wilfried Erguth, Wolfram Höfling, Peter M. Huber, Jörn Ipsen, Christian Jasper, Thorsten Koch, Juliane Kokott, Jörg-Detlef Kühne, Siegfried Magiera, Thomas Mann, Dietrich Murswiek, Michael Nierhaus, Angelika Nußberger, Martin Oldiges, Martin Pagenkopf, Stephan Rixen, Gerhard Robbers, Michael Sachs, Mathias Schubert, Carola Schulze, Helmut Siekmann, Rudolf Streinz, Markus Thiel, Rudolf Wendt, Martin Will, Kay Windthorst, Daniela Winkler**
Titel:	**Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage 2018**
Format:	**2820 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover**
Preis:	**199,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-70974-6**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

I Materielles Strafrecht

§§ 212, 13, 22, 23 StGB, § 1618a BGB – Versuchter Totschlag durch Unterlassen; hier: Garantenpflicht eines Kindes gegenüber Elternteil. Der Angeklagte (A) ist der gemeinsame Sohn des 1938 geborenen Mitangeklagten und dessen Ehefrau, der am 30.10.2015 verstorbenen G. Bis zu seinem 22. Lebensjahr lebte der A bei seinen Eltern und bezog sodann eine eigene Wohnung im selben Mehrfamilienhaus. Seine Eltern besuchte er regelmäßig zwei- bis dreimal wöchentlich. Im Laufe der Jahre verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Mutter, so dass sie schließlich bettlägerig war. Zuletzt besuchte der A seine Mutter am Vorabend ihres Todes. Zu diesem Zeitpunkt lag sie bereits in ihren eigenen Fäkalien. Der hiervon und von den Liegegeschwüren ausgehende Geruch wurde von dem A wahrgenommen. Spätestens jetzt erkannte er den lebensbedrohlichen Zustand und die Hilfsbedürftigkeit seiner Mutter. Dennoch unterließ er es, die gebotene ärztliche Hilfe herbeizuholen. Hierbei war ihm bewusst, dass seine Mutter versterben könnte. Er nahm diese – von ihm nicht erwünschte – Folge billigend in Kauf.

Bei Beurteilung der Frage, ob eine strafrechtliche Garantenpflicht eines Kindes gegenüber einem Elternteil besteht, ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Zumindest schließt der BGH es nicht aus. (BGH, Beschl. v. 2.8.2017 – 4 StR 169/17)

§§ 221 Abs. 1 Nr. 2, 323c, 32 Abs. 2 StGB – Aussetzung durch Zurücklassen des tödlich getroffenen Angreifers; hier: Notwehrlage. Zwei Jäger trafen in den frühen Abendstunden im Oktober 2012 auf einem Feldweg aufeinander. Der Angeklagte (A) in depressiver Phase, alkoholisiert und in suizidaler Absicht eine mit sieben Patronen geladenen halbautomatischen Pistole Kal. 9 mm mitführend, schlief auf einem Feldweg ein. Der später getötete B, der gerade von der Jagd kam und den Weg nicht passieren konnte, weckte den A. mit einem Tritt und forderte ihn mit unfreundlichen Worten auf, sich zu entfernen. Es kam eins zum anderen. Schließlich erschoss A den B, da er seinerseits befürchten musste, von diesem erschossen zu werden.

Für den lebensgefährlichen Einsatz einer Schusswaffe in Notwehrsituationen gilt, dass ein solcher zwar nicht von vornherein unzulässig ist, aber nur das letzte Mittel der Verteidigung sein kann. In der Regel ist der Angegriffene gehalten, den Gebrauch der Waffe zunächst anzudrohen. Reicht dies nicht aus, so muss er, wenn möglich, vor dem tödlichen Schuss einen weniger gefährlichen Waffeneinsatz (ungezielte Warnschüsse oder, wenn diese nicht ausreichen, Schüsse in die Beine, um den Angreifer kampfunfähig zu machen) versuchen. Hat der Angreifer seine Schusswaffe unmittelbar gegen den Angegriffenen gerichtet, ist nicht zu erwarten, dass die Abgabe eines Warnschusses den Angriff beendet. Nur die sofortige Schussabgabe bietet dem Angegriffenen die sichere Gewähr, einen potenziell tödlichen Schuss des Angreifers zu unterbinden. Dadurch, dass der Angegriffene den tödlich getroffenen Angreifer am Tatort zurücklässt, macht er sich nicht nach § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar, da keine Obhutspflicht besteht und – wegen der Rechtfertigung der Schüsse – durch die Verursachung der tödlichen Verletzungen keine Garantenstellung begründet wird. Es kommt aber eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht. (BGH, Urteil v. 13.9.2017 – 2 StR 188/17)

§ 238 Abs. 3 StGB – Nachstellung; hier: Stalking mit Todesfolge. Der Angeklagte (A) und das spätere Tatopfer B nahmen eine Beziehung auf. Zu diesem Zeitpunkt war B gesund und litt nicht an einer psychischen Erkrankung. Die zunächst glückliche B störte sich im weiteren Verlauf der Beziehung am übermäßigen Alkoholkonsum des A und seinem zunehmend kontrollierenden, eifersüchtigen Verhalten ihr gegenüber. In einem Telefonat sprach sie ihn versehentlich mit dem Vornamen ihres früheren Freundes an, was der A zum Anlass nahm, ihr Untreue vorzuwerfen und die Beziehung umgehend zu beenden. Daraufhin versendete er zahllose Textnachrichten mit hasserfüllten Beleidigungen und Bedrohungen an B, verfolgte sie, ihre Eltern und Freunde mit Telefonanrufen sowie Sachbeschädigungen, versuchte ferner B zu diskreditieren und drohte ihr mit baldiger Tötung. Er versuchte sich Zutritt zu ihrer Wohnung zu verschaffen, lauerte sie auf und drohte ihr durch Gesten. Schließlich erkrankte B psychisch und nach über einem halben Jahr erhängte sie sich im Keller ihrer Eltern.

Führt das Opfer einer Nachstellung den tödlichen Erfolg im Sinne des § 238 Abs. 3 StGB durch ein selbstschädigendes Verhalten (Suizid) herbei, ist der tatbestandsspezifische Zusammenhang zwischen Grunddelikt und tödlichem Erfolg bereits dann zu bejahen, wenn das Verhalten des Opfers motivational auf die Verwirklichung des Grundtatbestandes zurückzuführen ist und diese Motivation für sein selbstschädigendes Verhalten handlungsleitend war. (BGH, Beschl. v. 15.2.2017 – 4 StR 375/16)

§§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 303, 22 StGB – Wohnungseinbruchdiebstahl; hier: geparkte Wohnmobile/Wohnwagen. Die Angeklagten brachen auf Autobahnparkplätzen geparkte Wohnmobile und Wohnwagen nachts auf, in denen deren Insassen schliefen. Sie entwendeten aus den Innenräumen jeweils Wertgegenstände wie Smartphones, Ringe und Bargeld, um sich zu bereichern. Durch den Aufbruch der Schlösser bzw. Fenster

entstand jeweils erheblicher Sachschaden.

Wohnmobile und Wohnwagen sind jedenfalls dann, wenn sie Menschen zumindest vorübergehend zur Unterkunft dienen, Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Für die vorübergehende Nutzung als Wohnung genügt die Übernachtung auf einem Autobahnparkplatz. Das Aufbrechen der Wohnmobile und Wohnwagen und die anschließende Entwendung von in den Fahrzeugen befindlichen Wertgegenständen, erfüllten daher den Tatbestand des Wohnungseinbruchdiebstahls. (BGH, Beschl. v. 11.10.2016 – 1 StR 462/16)

§ 263 StGB – Betrug; hier: Voraussetzungen des Dreiecksbetrugs. Für einen sog. Dreiecksbetrug ist es ausreichend, dass die getäuschte und die verfügende Person identisch sind; nicht erforderlich ist die Identität der verfügenden und der geschädigten Person. Der Tatbestand des Betrugs ist aber nur dann erfüllt, wenn die Verfügung des Getäuschten dem Vermögensinhaber zuzurechnen ist; denn nur dann erscheint die Handlung des Getäuschten als eine Verfügung des Vermögensinhabers und nicht als eine durch den Täuschenden gesteuerte *„gutgläubige"* Wegnahme. Eine derartige Zurechnung hat jedenfalls dann stattzufinden, wenn der irrende Verfügende die rechtliche Befugnis hat, Rechtsänderungen mit unmittelbarer Wirkung für das fremde Vermögen vorzunehmen. Dagegen reicht die rein faktische Möglichkeit des Getäuschten, auf Vermögensgegenstände eines Dritten zuzugreifen, für sich allein grundsätzlich nicht aus.

Kann das für einen Dreiecksbetrag erforderliche Näheverhältnis der Verfügenden zu den Vermögen der Geschädigten nicht festgestellt werden, so ist eine Strafbarkeit wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft in Betracht zu ziehen. (BGH, Beschl. vom 7.3.2017 – 1 StR 41/17)

II Prozessuales Strafrecht

§ 52 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten; hier: Ehe nach islamischem Recht. Eine in Deutschland vorgenommene Eheschließung ist nur dann gültig, wenn sie in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen wird. Für eine analoge Anwendung von § 52 StPO auf hier (lediglich) nach islamischem Recht geschlossene *„Ehen"* sieht der Senat keinen Anlass. Die Umdeutung einer nach islamischem Recht vorgenommenen, nach deutschem Recht nicht rechtsgültigen *„Eheschließung"* in ein Verlöbnis kommt ebenfalls nicht ohne weiteres in Betracht. (BGH Beschl. v. 10.10.2017 – 5 StR 379/17)

§ 81b 2. Alt. StPO – Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten; hier: Reflexartige Anordnung der ED-Behandlung. Die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b Alt. 2 StPO soll vorsorgend sächliche Hilfsmittel für die Erforschung und Aufklärung von Straftaten bereitstellen. Ein Beschuldigter darf nicht allein deshalb als potenzieller Rechtsbrecher behandelt werden, weil er sich irgendwie verdächtig gemacht hat oder angezeigt wurde. Die Ermessensentscheidung über die Notwendigkeit der Anordnung der ED-Maßnahmen darf daher nicht reflexartig an die Beschuldigteneigenschaft anknüpfen, wenn das Strafverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits nach §§ 170 Abs. 2 StPO oder §§ 153 ff StPO eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist. Die Behörde hat ihrer Entscheidung deshalb den von der Anlasstat (verbliebenen) festgestellten Sachverhalt aus dem Strafverfahren zugrunde zu legen und zum einen die daraus verbliebenen Verdachtsmomente auf den konkreten Einzelfall bezogen zu begründen. Zum anderen muss sie hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr dartun, dass der Betroffene zukünftig (wieder) straffällig wird. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.6.2016 – OVG 1 S 71.15)

§ 100g Abs. 2 StPO i.V.m. § 113b TKG – Erhebung von Verkehrsdaten; hier: Funkzellenabfrage; Erhebung von retrograden Standortdaten; Ablauf der Überleitungsvorschrift des § 12 EGStPO. Mit Ablauf der Überleitungsvorschrift des § 12 EGStPO zum 29.7.2017, der die retrograde Erhebung der nach § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG gespeicherten Standortdaten bis 29.7.2017 auf der Grundlage des § 100g Abs. 1 StPO in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Speicherfrist und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015 ermöglichte, besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, nach § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG gespeicherte Standortdaten rückwirkend zu erheben, § 100g Abs. 1 S. 3 StPO. Die Erhebung von retrograden Standortdaten ist ausschließlich auf der Grundlage von § 100g Abs. 2 StPO i. V. m. § 113b TKG zulässig.

Dies steht nach dem Willen des Gesetzgebers einer retrograden Funkzellenabfrage gemäß § 100g Abs. 3 i. V. m. § 100g Abs. 1 Nr. 1 StPO jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Der Gesetzgeber ging bei der Regelung der Funkzellenabfrage in § 100g Abs. 3 StPO (Gesetz zur Einführung einer Speicherfrist und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015) ausdrücklich davon aus, dass eine Funkzellenabfrage nicht ausschließlich die Erhebung von Standortdaten, sondern die Erhebung aller Verkehrsdaten beinhaltet, mithin auch die retrograde Funkzellenabfrage durch Heranziehung der gemäß § 96 TKG gespeicherten Verkehrsdaten grundsätzlich möglich ist, § 100g Abs. 3 S. 1 StPO. (BGH-ER, Beschl. v. 3.8.2017 – 1 BGs 237/17)

§§ 136a Abs. 1, 163a Abs. 4 S. 2 StPO – Verbotene Vernehmungsmethoden; hier: Täuschung bei polizeilicher Vernehmung. Zwar schließt § 136a Abs. 1 S. 1 StPO nicht die Anwendung jeder List bei einer Vernehmung aus. Die Vorschrift verbietet aber eine Lüge, durch die der Beschuldigte bewusst irregeführt und in seiner Aussagefreiheit beeinträchtigt wird.

Weiß der Vernehmende, dass aufgrund der bisherigen Ermittlungen kein dringender Tatverdacht bezüglich eines Mordes besteht, erklärt aber trotzdem, die vorliegenden Beweise ließen dem Beschuldigten keine Chance, er könne seine Lage nur durch ein Geständnis verbessern, so täuscht er ihn über die Beweis- und Verfahrenslage. (BGH, Beschl. v. 25.10.2016, Az.: 2 StR 84/16)

III Sonstiges

Beim Kölner *„Auto-Raser-Fall"* (BGH, Urteil vom 6.7.2017 – 4 StR 415/16) hebt der BGH die Strafaussetzung zur Bewährung mit folgendem Hinweis auf: Eine Strafaussetzung zur Bewährung würde sich auf das allgemeine Rechtsempfinden und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts auswirken.

Einen sehr gelungenen Überblick über das Thema „Tatobjekt und Vortaten der Datenhehlerei (§ 202d StGB)" bietet ein Aufsatz von Dr. Dominik Brodowski und Nina Marnau in der NStZ 7/2017, S. 377ff. Einen lesenswerten Beitrag zum Thema „Gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Leuten im Rahmen der Strafverfolgung? Von Verfassungs wegen geboten" von Prof. Dr. Björn Gercke finden Sie im StV 9/2017, S. 615-616.

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Kostenloser Service HackNotice erkennt gehackte Accounts und Seiten

Wer sich beim Service HackNotice registriert, kann dort E-Mail-Adressen, Nutzernamen und Webseiten eintragen und auf Hacks überwachen lassen. Tauchen die dort eingetragenen Daten in Leaks auf, bekommt man automatisch eine Warnung geschickt – das soll schnell geschehen, versichern die Betreiber. […] Der Service lässt sich auch als App für Android- und iOS-Smartphones herunterladen. Mehr: https://www.heise.de/amp/meldung/Kostenloser-Service-HackNotice-erkennt-gehackte-Accounts-und-Seiten-4141521.html, Meldung vom 20.8.2018.

BSI besorgt um Spionage: Apple und Amazon sollen sich erklären

Nach einem Bericht über Spionage-Chips in Servern von Apple und Amazon schlägt jetzt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Alarm […] Mehr: https://amp.computerbild.de/artikel/cb-News-Sicherheit-Apple-Amazon-Spionage-Chips-Server-BSI-besorgt-22471045.html, Meldung vom 8.10.2018.

„Smart-Ort" statt Tatort: Polizei geht im Norden digital auf Verbrecherjagd

Ein Staubsaug-Roboter, der einen nächtlichen Einbrecher mit seiner Kamera überführt, ein *„mithörender"* Sprachassistent, der ein Alibi widerlegt? Schleswig-Holsteins Polizei setzt bei der Aufklärung von Verbrechern künftig stärker auf solche Daten. […] Dort will das Landeskriminalamt künftig mit Informatikern und Ingenieuren daran tüfteln, digitale Spuren künftig besser für die Ermittlungsarbeit nutzen zu können. […] Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Smart-Ort-statt-Tatort-Polizei-geht-im-Norden-digital-auf-Verbrecherjagd-4137859.html, Meldung vom 15.8.2018.

App ersetzt SIM-Karte: mypio vergibt deutsche Nummer auf Knopfdruck

Nach der Satellite-App geht mit mypio ein weiterer Telefonie-Dienst in Deutschland an den Start, der Nutzern eine virtuelle Rufnummer zuweist, für die keine SIM-Karte benötigt wird. […] Größtes Feature ist [..] die Möglichkeit, mypio ohne Internetverbindung zu nutzen […] sodass bei aufgebrauchtem Datenvolumen oder schlechtem Empfang trotzdem ein Telefonat möglich ist. […] Mehr: https://www.chip.de/news/mypio-vergibt-deutsche-Nummer-auf-Knopfdruck-Neue-App-ersetzt-SIM-Karte_148497914.html, Meldung vom 16.9.2018.

Alptraum Handy-Wanze: Smartphone-Spionage-Apps als Stalker-Werkzeuge

Sie sind die Erfüllung der Träume von eifersüchtigen (Ex-) Partnern oder Stalkern: Komplett-Sets aus Handy-Spyware und Cloudservice ermöglichen es, Standortdaten, Chat-Verläufe, Fotos, Gespräche und vieles mehr in Echtzeit zu überwachen. Der Einsatz von FlexiSpy, mSpy und Co. ist verboten, doch das schert viele Kunden nicht. […] Mehr: https://www.heise.de/ct/ausgabe/2018-18-Smartphone-Spionage-Apps-als-Stalker-Werkzeuge-4133434.html, Meldung vom 17.8.2018.

Apple will Strafverfolgungsbehörden besser unterstützen

Ab Ende 2018 können Strafverfolgungsbehörden aus aller Welt Datenanfragen und *„Track-Requests"* bei Apple über ein neues Online-Portal stellen. Apple hat außerdem erstmals öffentlich bestätigt, Schulungen für Strafverfolger durchzuführen. […] Mehr: https://www.heise.de/mac-and-i/meldung/Apple-will-Strafverfolgungsbehoerden-besser-unterstuetzen-4156917.html, Meldung vom 6.9.2018.

Experten decken Sicherheitslücke in vielen Notebooks auf

Eine nun zum ersten Mal *„in freier Wildbahn"* entdeckte Spionage-Software niste sich dabei in einem dem Betriebssystem vorgelagerten Bereich (UEFI) direkt auf dem Chip ein und könne von dort aus quasi völlig unbemerkt den gesamten Datenverkehr eines PCs umleiten und mitschneiden, […] Mehr: https://www.handelsblatt.com/dpa/wissenschaft-und-technologie-experten-decken-sicherheitsluecke-in-vielen-notebooks-auf/23126482.html, Meldung vom 28.9.2018.

Fitnesstracker liefert Polizei mutmaßlichen Mörder

Die 67-jährige Karen Navarra wurde am 13. September tot in ihrem Haus aufgefunden. Die Auswertung der Fitnesstracker-Daten führte die Ermittler zu einem Tatverdächtigen, ihrem Stiefvater. Mehr: https://diepresse.com/home/techscience/5509680/Fitnesstracker-liefert-Polizei-mutmasslichen-Moerder, Meldung vom 8.10.2018.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

GdP-Position: Polizei bleibt auch im Antiterrorkampf Bürgerpolizei

Die Gefahr, die von terroristischen Anschlägen in Deutschland ausgeht, ist groß. Eine Vielzahl von Opfern, die Darstellung eines schwerwiegenden Schadensereignisses in den Medien und die anschließende unvermeidliche Debatte über Ursachen eines Anschlags lösen genau den Effekt aus, den Terroristen erzielen wollen, nämlich die Verunsicherung der Gesellschaft und die Destabilisierung gewählter Regierungen.

Der Antiterrorkampf ist zu einer wichtigen Aufgabe der Politik geworden, die Polizeien des Bundes und der Länder stehen unter einem enormen Erfolgsdruck. Selbstverständlich haben alle Verantwortlichen den Schutz der Bevölkerung vor Augen. Der technische Fortschritt macht es möglich, die Polizeien des Bundes und der Länder mit einer ungeahnten Anzahl und Vielseitigkeit von Einsatzmitteln auszurüsten. Die politische Debatte um den Antiterrorkampf und seiner Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Polizei ist heute entlang der Frage zu führen, welche Einsatzmittel der Polizei zur Verfügung gestellt werden. In einer Zeit, in der waffen- und informationstechnisch im Grunde alles machbar ist, ist nicht zu entscheiden, welches Einsatzmittel noch entwickelt werden sollte, sondern welches Einsatzmittel der Polizei zur Verfügung gestellt wird. Die Entscheidung über diese Frage ist ein schwieriger Abwägungsprozess.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist und bleibt die Gewerkschaft mit einem Leitbild der Bürgerorientierung.

Die GdP wirbt für eine Ausstattung, die zu allererst die im Einsatz befindlichen Kolleginnen und Kollegen schützt. Die flächendeckende Ausstattung der Polizeien des Bundes und der Länder mit ballistischen Helmen und einem Körperschutz, der vor Beschuss aus automatischen Waffen Schutz bietet, ist auch auf die klare Forderung der GdP zurückzuführen. In dem Diskussionsprozess über die angemessene Körperschutzausstattung vertritt die GdP die Auffassung, dass der Schutz trotzdem Bewegungs- und Handlungsfähigkeit gewährleisten muss. Auch hier gilt, der technisch maximal mögliche Schutz ist für den polizeilichen Einsatz nicht geeignet.

Die Antwort auf die Frage, welche Schusswaffen der Polizei zur Verfügung gestellt werden, hängt vom Auftrag der Kolleginnen und Kollegen ab. In den Zeiten der Terrorbekämpfung müssen Spezialeinheiten mit einer Vielzahl von Waffen ausgestattet sein, zu denen nach Auffassung der GdP moderne Mitteldistanzwaffen gehören.

Unter dem Leitbild der Bürgerpolizei muss ein Abwägungsprozess durchlaufen werden, mit dem Ziel zu entscheiden, welche Waffe neben der Pistole im Einzeldienst zusätzlich zur Verfügung gestellt werden soll. Die GdP setzt sich deshalb dafür ein, dass die Polizeien des Bundes und der Länder flächendeckend mit modernen Maschinenpistolen ausgestattet werden, die in Bezug auf Treffergenauigkeit, Durchschlagkraft und Handhabung einsatztaktischen Notwendigkeiten entsprechen.

Die jetzt im politischen Raum diskutierte und teilweise in Angriff genommene Ausstattung mit primär militärischen Einsatzmitteln, löst das Bild der Bürgerpolizei auf und ersetzt es durch eine militarisierte Polizei. Die GdP steht zu ihrer Ablehnung von Bundeswehreinsätzen im Innern. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bedenken wird diese Grundsatzfrage auch unter dem Aspekt entschieden, ob in unserem Land die Bekämpfung von Straftätern mit militärischen Mitteln erfolgen soll.

Die Position der GdP ist klar: Auch Terroristen sind Straftäter, Sie müssen flucht- und angriffsunfähig gemacht werden und dazu gehört der Einsatz der Schusswaffe als ultima ratio. Die Grenze wird überschritten, wenn Straftäter mit Mitteln der Militärtechnik bekämpft werden. Hierzu gehören z.B. Handgranaten mit Splitterwirkung und stahlummantelten Explosivstoffen. Wesen und Einsatzzweck der Handgranate ist es gerade nicht, die Festnahme eines Straftäters nach dem Handgranateneinsatz zu ermöglichen. Mit dem Einsatz der Handgranate mit Splitterwirkung soll der Straftäter getötet werden. Hierin liegt die militärische und nicht die polizeiliche Vorgehensweise.

Forderungen der GdP:

1) Die GdP fordert eine flächendeckende Ausstattung der Polizeien des Bundes und der Länder mit modernen Mitteldistanzwaffen und Maschinenpistolen mit einer Munition, die auch die Bekämpfung terroristischer Straftäter ermöglicht.

2) Sturm- und Präzisionsgewehre sind den Spezialeinheiten der Polizeien des Bundes und der Länder vorbehalten. Dies gilt auch für Sprengmittel, die z.B. zum Aufsprengen von Türen angewandt werden, sowie für Handgranaten mit Blend-, Druck- und/oder Schallwirkungen.

3) Die GdP fordert den flächendeckenden Aufbau und Unterhalt von Trainings- und Fortbildungsstätten für den polizeilichen Schusswaffengebrauch, die aktuelle Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards konsequent einhalten.

4) Die Körperschutzausstattung der Kolleginnen und Kollegen muss so gestaltet sein, dass ein maximaler Schutz bei gleichzeitiger Handlungs- und Bewegungsmöglichkeit gewährleistet wird.

5) Die GdP lehnt den Einsatz der Bundeswehr im Innern nach wie vor ab. Die GdP ist die Gewerkschaft der bürgerorientierten Polizei und setzt sich deshalb dafür ein, dass die Polizei im täglichen Kontakt auf der Straße mit dem Bürger das zivile Erscheinungsbild beibehält.